

Nachtselden und Järgergeld in Bayern.

Im Anhang:

Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt (1418 u. flgd. J.).

Von

Sigmund Riezler.

Handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. It includes the words "Nachtselden und Jägergeld" and "in Bayern".

23. 10. 1891
609
(1891)

Jägerbücher des Herzogs Ludwig im Baire
von Bayern-Ingolstadt (1418 u. fgd. J.).

Von
Sigmund Rieker.

Im Jahre 1420 war gegen den Herzog Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt auf Betreiben des Konstanzer Konzils und des Papstes Martin V. wegen Bedrückung des Klosters Kaisheim der Kirchenbann verhängt worden. Diese Strafe wurde im Juni 1423 auf befriedigende Erklärungen des Herzogs hin aufgehoben, da aber die Übergriffe, welche die Klage hervorgerufen hatten, kein Ende nahmen, im Januar 1425 neuerdings ausgesprochen. Nach dem Chronisten Knebel gehörte zu den Klagen des Klosters gegen den Herzog, daß „das Gotteshaus täglich hart beschwert wurde mit Jägern, Hunden und Amtleuten und daß der Herzog all sein Sach mit des Gottshauses Gut ausrichten wollte.“¹⁾

Vor dem Baseler Konzil liefen dann aus weiteren kirchlichen Kreisen neue und ausgedehnte Klagen gegen den gewalttätigen Fürsten ein, der durch seine Mutter das Tyrannenblut der Visconti geerbt hatte.²⁾ Und unter diesen Klagen wird nun die übermäßige Belastung der Kirchen, die sich an die Ausübung der herzoglichen Jagd knüpfte, besonders betont. Unter dem 8. März 1432 erwähnen die Protokolle des Konzils eine Verhandlung wegen der Belästigungen, Exzesse und Neuerungen, die sich Herzog Ludwig gegen gewisse Klöster erlaubte, und am 11. März wurde beschlossen, dem Herzoge von Konzils wegen zunächst in sanfter Form (*dulcibus terminis*) zu schreiben, er möge davon abstehe.³⁾ Die Gesandten des Konzils, die im August 1432 an Herzog Ludwig wegen seines Streites mit Herzog Heinrich von Landshut geschickt wurden, erhielten den Auftrag, nach abgeschlossenem Waffenstillstand beim Herzog auch über die Schädigungen seines Klerus zu verhandeln.⁴⁾ Daß dies alles keinen Erfolg hatte, lehren die weiteren Vorgänge. Bayerische

1) Der Chronik des Klosters Kaisheim, verfasst vom Cisterzienser Joh. Knebel, her. v. Hüttner (Bibl. d. Liter. Vereins in Stuttgart, Bd. 226) S. 164. Über die Bedrängnisse des Klosters durch Ludwig vgl. bes. S. 163 f., 168 f., 175 f. Scheidler, Chronik des Reichsstiftes Kaisersheim (Kaisheim), S. 97 f. — 1423 vereinigten sich die Klöster Fürstenfeld, Scheiern, Indersdorf, Ettal, Biburg, Mönchsmünster, Geisenfeld und Hohenwart zu einer Klage vor K. Sigmund gegen H. Ludwig wegen Niederbrennung und Verwüstung von Klöstern und ihren Gütern in seinem Kriege gegen die Münchner Herzoge. Oberbayer. Archiv XXIV, 193. Auf diesen Streit bezieht sich eine Reihe von Indersdorfer Urkunden; s. a. a. O. 208 f. u. Reg. Boica passim.

2) Über seine Gewalttätigkeit vgl. bes. die Erklärung des kaiserlichen Prokurators vom Juni 1433 bei Haller, Concil. Basiliense V, 94; über die erbliche Belastung der Nachkommen der Taddea Visconti nun auch Brachet, Pathologie mentale des rois de France (1903), p. 14 f.

3) Haller, Concil. Basiliense II, 54, 56. Dieses Schreiben, vom 8. März 1432 datiert, findet sich in clm. 18420, f. 228.

4) A. a. O. II, 188.

Kirchenvorstände¹⁾ klagten unter dem 21. Febr. 1433 aus der Diözese Freising dem Konzil, daß der Herzog sie und ihre Untertanen und die Dörfer, Besitzungen und Güter ihrer Kirchen, die in seinem Lande liegen, entvölkere und durch seine Jäger und durch Auf-
lagen bedrücke — „nos nostrosque subditos ac ecclesiarum nostrarum villas, possessiones et
praedia in dominio suo contaminando omnino depopulans,²⁾ exactionat, affligit et perturbat
per venatores et aucupes suos, prout haec longe fecit et nunc de die in diem gravius et gra-
vius exactionare et gravare nititur, exasperatus adeo, ut in omnimodam ruinam et depopu-
lationem eorundem praediorum repulsi simus. Nec obstant sententiae et processus iustitiales
contra dominationem suam latae et supplicationes necnon vota per ipsum praestita non
curat, ita quod nunc eidem redditus eorundem praediorum et monasteriorum nostrorum
penitus sint deserti per huiusmodi inconsuetas, intolerabiles exactiones, quae apud nos
humanitas inauditae sunt, quod et nobis et monasteriis nostris cedit in lamentabilem
miseriam et devastationem“. Die Folge dieser Klage war eine Vorladung, welche die von
der Synode deputierten Richter am 11. Mai 1433 an Herzog Ludwig sandten.³⁾

Im nämlichen Jahre erhoben die Münchner Herzoge auf ihrem Landtage unter anderen
Klagen gegen Herzog Ludwig die, daß er auf ihre Güter Jäger und Falkner lege. „Und
legt die auf einen jeden unserer Baumannen und laßt die so lang darauf liegen, bis ob sich
einer einläßt schreiben um eine merkliche Voggtey, damit dann unsre Güter beschwert
werden mit Voggtey“. Und wiederum: „daß er allen den unsern, die Güter in seinem
Land haben, ungewöhnliche und unrechtliche Gilt als Söldnergeld, Jägergeld,
Falknergeld, Wagengilt und Voggtey darauf legt, wider der unsern Willen, und seinen
Jägern und Falknern vergönnt und gebietet: welche Leute ihm nicht solch Geld wollen
geben, daß sie sich dann auf dieselben Bauern und Güter legen, das sie auch thun mit
Pferden, Hunden und gemeinen Weibern⁴⁾ um deßwillen, ob sie ihm die Güter und Leute
möchten zinsbar machen. Item er hat auch etliche Güter ganz öd gemacht und die Leute
davon getrieben; derselben Güter unterzieht er sich dann selber und will die für solche
ungewöhnliche Gilt, so vorgeschrieben steht, inne haben; damit wollt er ihm's dann
eignen.“⁵⁾ Übereinstimmend mit der ersten Beschwerde der Münchner Herzoge lautete auf
diesem Landtage die Klage ihrer Landschaft gegen Herzog Ludwig.

Am 5. September 1433 wurde der verschärfte Kirchenbann (excommunicatio, aggravatio
et reaggravatio), den der päpstliche Legat Julian über Herzog Ludwig in seinem Streit
mit den Klöstern Scheiern, Mönchsmünster, Fürstenfeld, Indersdorf, Geisenfeld und am
Anger in München ausgesprochen hatte, durch den von der Baseler Synode deputierten
Exekutor veröffentlicht.⁶⁾ An den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Regens-

¹⁾ Boiariae praesules, sagt Meichelbeck, Hist. Fris. II, 213, wo das Aktenstück gedruckt ist. Genauer nennt die Antwort des Konzils als Kläger: den Bischof von Freising, die Kapitel des Doms, von St. Andreas und St. Veit, den Klerus der Stadt und des Sprengels von Freising.

²⁾ Wohl dahin zu verstehen, daß die übermütige Jagdgesellschaft in ihren Quartieren sich gegen die weibliche Bevölkerung so betrug, daß diese das Weite suchte. Vgl. unten (Anm. 4) die Klage der Münchner Herzoge.

³⁾ Literae citatoriae et executoriales; Reg. Boic. XIII, 258.

⁴⁾ Zu beachten für die Erklärung des „contaminando“ in der Beschwerde des Freisinger Klerus.

⁵⁾ v. Krenner, Baierische Landtagshandlungen 1429—1513, I, S. 88. 90. Zum figd. S. 86.

⁶⁾ Reg. Boic. XIII, 267. Erneuert 28. Nov. 1433, l. c. 275. Das Verhältnis zwischen Landesherrn und Untertanen wurde durch die Excommunication nicht berührt. Hinschius, Kirchenrecht V, 499.

burg und Eichstätt richtete das Konzil die Aufforderung, den Klägern gegen die Verletzer der kirchlichen Konstitutionen Hilfe zu gewähren und die Übertreter öffentlich in den Bann zu erklären, solange sie von ihren ungerechten Auflagen und anderen Schädigungen der Kirche nicht abstehen.¹⁾ Am 24. Februar 1434 erging auch ein Bann- und Achturteil des Kaisers Sigmund gegen den Herzog.²⁾ Aber am 28. Juni bewilligte der Kaiser dem Herzoge freies Geleit an seinen Hof nach Ulm und am 11. August entließ er ihn dort mit Land und Leuten aus der Acht und versprach in seinem Streit mit den sechs Klöstern bis zum Bartholomäustage (24. August) in Regensburg „einen Spruch zu setzen“.³⁾ In dieser Stadt erging denn auch am 15. September 1434 ein Schiedspruch des Kaisers⁴⁾ in dem Streit der Klöster Fürstenfeld, Scheiern, Mönchsmünster, Indersdorf, Geisenfeld, St. Claren am Anger zu München⁵⁾ gegen Herzog Ludwig. Aus diesem Spruche erfahren wir am genauesten, welcher Art die Übergriffe und Gewalttätigkeiten waren, über welche sich diese Klöster beschwerten. Es handelt sich um Wegnahme von Höfen und Zehnten, Entziehung von Waldrechten, ungebührliche Scharwerkslasten, Überschreitung des Vogteirechtes u. s. w. Für die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, kommen nur die auf die Jagd bezüglichen Beschwerden in Betracht. Der Herzog darf (S. 285) keine Hunde, Jäger und Vogler in die genannten Klöster legen noch von diesen solches ansuchen oder ansuchen lassen. Und (S. 286): da mit Klagen vorgebracht ist, daß Herzog Ludwigs Jäger die Armenleute (Bauern) der genannten Klöster sehr beschwerten und „dy fast dringen iber jare mit mangerley nachtlagern...“, entscheiden wir, daß das nit sein soll. Besonders da die Fürsten des Erdreichs dazu gesetzt sind, daß sie die armen Bauleute nicht dringen noch dringen lassen, sondern von Gedrang und Unrecht schützen sollen, ordnen und entscheiden wir, daß solche Jäger von den Bauleuten der genannten Klöster wider deren Willen keine Schatzung für Nacht- oder Taglager noch einige solche andere Dinge heischen sollen, sondern wenn solche Jäger an dem Gejaid zu etlichen Bauleuten sich zufügen würden, also daß ihnen not wäre etwas Hilfsunterbringung Essens oder Trinkens, alsdann sollen sie gütlich empfangen, was ihnen die armen Leute mit gutem Willen anbieten und sollen darüber nichts von ihnen ansetzen“. Der Kaiser behält sich vor, den Herzog auf den Rechtswege zum Vollzuge dieser Entscheidung anzuhalten, wenn es nötig sein sollte. Für die Schäden der genannten Klöster wurden berechnet 9084 fl. und für die Zehrung (wohl der Anwälte und Prokuratoren der klagenden Klöster) 1000 fl. Der Kaiser aber ermäßigt diese Forderungen auf 5000 fl., die der Herzog bezahlen soll.⁶⁾ Ludwig appellierte dagegen am 22. September aus Ingolstadt an Papst Eugen IV., dieser aber bestätigte am 9. April 1435 den kaiserlichen Spruch.⁷⁾

¹⁾ 15. Oktober 1433. Meichelbeck I. c. 214. Zwei Tage vorher war dieselbe Aufforderung an den Abt des Schottenklosters in Wien, den Propst von Salzburg und den Dekan von Augsburg ergangen. Reg. Boic. XIII., 271.

²⁾ Reg. Boic. XIII, 285. Wiederholt 28. April 1434, I. c. 293.

³⁾ R. B. XIII, 301, 307, 308. Am 21. August gab der Kaiser dem Konzil die hergestellte „Concordia“ zwischen ihm und H. Ludwig kund. Haller a. a. O. III, 185.

⁴⁾ Mon. Boic. XIV, 283—293. Vgl. Reg. Boic. XIII, 312.

⁵⁾ Also auch solcher, die nicht in Ludwigs Landesteil lagen, wie Fürstenfeld, Scheiern, Indersdorf und des Angerklosters. Diese wurden eben betroffen in Gütern und Grundholden, die im Ingolstädter Landesteil lagen.

⁶⁾ M. B. XIV, 290, 291. ⁷⁾ R. B. XIII, 314, 336.

Bekanntlich hat sich Ludwig nicht an den Spruch gekehrt und den Kaiser, wie es scheint, durch Bestechung dazu gebracht, die Sache nicht ernstlich zu verfolgen, wenn dieser auch am 11. Dezember 1436 dem Herzoge nochmal gebot, den öfter genannten sechs Klöstern gemäß aller Artikel seines Regensburger Schiedspruchs „völlige Ausrichtung zu tun“. ¹⁾ Am 7. Juni 1435 hatte Ludwig Prokuratoren ernannt, die in Rom seine Sache gegen die Klöster führen sollten, und am 7. Juli gegen die Urteile des päpstlichen Legaten Julian an den Papst appelliert. ²⁾ Die Appellation wurde am 13. August von der Baseler Synode als nichtig erklärt ³⁾ und Ludwig ist bis an sein Lebensende unter dem Bann der Kirche geblieben. Noch am 15. Januar 1437 erklärte das Konzil, es beabsichtige nicht, Herzog Ludwig zu hören und in seinem Streit mit Heinrich Recht zu sprechen, wenn er nicht vorher den seit langer Zeit geschädigten Klöstern Genugtuung leiste. ⁴⁾

Der Chronist Veit Arnpeck knüpft an seine Erzählung dieser Vorgänge die melancholische Klage: „aber es ist nicht gut, mit den Mächtigen zu streiten; die den Klöstern (von H. Ludwig) entrissenen Güter besitzen bis auf den heutigen Tag die bayerischen Herzoge: Heinrich, Ludwig und Georg“. ⁵⁾ Von den Nachtselden und dem Järgergeld hätte er dasselbe sagen können: diese Lasten wurden weder von Herzog Ludwig noch von seinen Nachfolgern aufgehoben.

Diese merkwürdigen Vorgänge sollen den Ausgangspunkt einer Untersuchung über eine Frage der bayerischen Rechts- und Finanzgeschichte ⁶⁾ bieten, deren Notwendigkeit sich mir aufdrängte, als ich in den Sammlungen des Historischen Vereins von Oberbayern auf ein Jägerbuch Herzog Ludwigs im Bart von 1418 und den folgenden Jahren stieß. Diese und verwandte Handschriften dienen zur Erläuterung der eben berichteten Tatsachen, bedürfen aber ihrerseits der Erläuterung durch eine Untersuchung, die ziemlich weit aus-
 holen muß. Zunächst erscheinen einige allgemeine Bemerkungen über Jagdrecht und Jagd-
 wesen als unerlässlich.

Der großartige Betrieb und die feinere Ausgestaltung der Jagd reicht in Bayern mindestens bis in die agilolfingische Zeit zurück. Das zeigen am deutlichsten die Titel 20 und 21 der Lex Baiuvariorum, ⁷⁾ die von den mannigfachen Hundarten, meist Jagdhunden und ihrem Wergeld (de canibus et eorum compositione), und von den Jagdvögeln (de accipitribus) handeln. Von den Jagdvögeln werden dort genannt: chranohari; canshapuh; anothapuh (Falken oder Habichte, die auf Kraniche, Wildgänse, Wildenten gingen) und sparavarii (Sperber). Von Jagdhunden unterscheidet das Gesetzbuch: canem seucem,

¹⁾ R. B. XIII, 390. ²⁾ R. B. XIII, 341, 345. ³⁾ L. c. 352. ⁴⁾ Haller, Concil, Bas. I. 100.

⁵⁾ Dazu nicht ganz klar: Quare si dux Georgius vellet, eadem poena obnoxius foret.

⁶⁾ Ob die Frage anderswo eine ebenso große und lange dauernde Rolle spielte wie in Bayern, möchte ich bezweifeln. Bayern eigentümlich aber ist sie nicht. Zeugnisse über die Last der Jägernachtselden und des Järgergeldes auf Klöstern für verschiedene deutsche Territorien wie für außerdeutsche Länder s. bei Christian Gottlieb Riccius, Zuverlässiger Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagtgerichtigkeit² (1772), S. 209 f.; Aemil. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, p. 210, n. 1.

⁷⁾ Mon. Germ. Leg. III, p. 330. 331. — Erwähnt mag auch werden, daß Klostergründungen wie die von Wessobrunn und Polling von der Sage auf Jagdausflüge H. Tassilos zurückgeführt werden.

(der voran läuft und bellt), quod leitihunt dicunt; seucem doctum, quod triphunt vocant; qui in ligamine vestigium tenet, quod spurihunt dicunt; canes, quos piparhunt vocant, qui sub terra venantur; canes veltrici, qui leporem non persecutum, sed sua velocitate comprehenderit; canis, qui dicitur hapuhunt; canes, qui ursis vel bubulis, i. e. maioris feris, quod swarzwild dicimus, persecuntur; canem pastoralem, qui lupum mordet. Der Titel von den Jagdvögeln beweist zugleich, daß höchstens gewisse Arten der Falkenjagd, nicht aber, wie man zuweilen liest, die ganze Falkenjagd erst infolge der Kreuzzüge aus dem Orient entlehnt worden ist.

Kraft des Bodenregals hatte der König in den älteren Zeiten das Recht, überall im Reiche für sich oder einen einzelnen Begünstigten einen „Wildbann“ abzugrängen. Bis in die Zeiten K. Lothars III. herab lassen sich solche Wildbannprivilegien für geistliche wie weltliche Große verfolgen. Seit dem 12., 13. Jahrhundert sind, wie man wohl annehmen darf, so ziemlich alle Fürsten und freien Herren in den Besitz des Wildbannrechtes gekommen, ohne das auch sie auf ihrem Grund und Boden kein ausschließliches Jagdrecht hatten.¹⁾ Der gleichen Vergünstigung erfreuten sich einzelne Klöster mit sehr großem Grundbesitz. Wenn sich seit dem Beginne der staufischen Periode königliche Wildbannverleihungen nicht mehr nachweisen lassen,²⁾ so wird dies daraus zu erklären sein, daß seitdem alle Landesherren (seine volle Ausgestaltung fand dieser Begriff erst ein halbes Jahrhundert später) im Besitze des Wildbannrechtes, der ausschließlichen hohen wie niederen Jagd waren und sich einen Ausschnitt aus ihrem Wildbanne zu Gunsten Dritter nicht mehr gefallen ließen.

Abgesehen von den Wildbannen kraft besonderer königlicher Verleihung, erscheint schon in sehr alter Zeit das Jagdrecht³⁾ mit der öffentlichen Gewalt, mit der Grafschaft, verbunden, aber auch als Ausfluß der Grundherrschaft. In dem Widerstreit dieser beiden Auffassungen hatte sich bis gegen Ende des Mittelalters der Zustand ausgebildet, daß die niedere Jagd⁴⁾ von den Grundherren, den Besitzern der Hofmarken, als Zubehör ihrer Grundherrschaft geübt wurde, während die Landesherren für die hohe Jagd (besonders die Hirsche, das Rotwild) im ganzen Lande, soweit ihnen nicht der hohe Wildbann eines anderen Bevorrechteten Schranken setzte, ein ausschließliches herzogliches Jagdregal geltend machten. In dem Streit zwischen Herzog Albrecht IV. und dem ritterlichen Löwenbunde spielte der letztere Anspruch eine wichtige Rolle. Die Ritterschaft behauptete 1499, es sei

¹⁾ Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte², 191, 521 f.

²⁾ Scholz, Beiträge z. Geschichte d. finanziellen Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer, S. 34 f., weist darauf hin, daß noch unter Konrad III. das unmittelbare Verfügungsrecht des Königs über alles herrenlose und unbebaute Land durch einen Hofgerichtsspruch anerkannt wurde und daß sich dieses Recht auch in dem Rechte der Einforstung und damit dem Jagdrechte äußert, findet aber ebenfalls, daß Neueinforstungen zu Gunsten des Königs damals nicht mehr vorkamen.

³⁾ Wenn einzelne Weistümer, besonders in den Alpen, von Jagdfreiheit künden, bleibt doch fraglich, ob diese je allgemein oder auch nur weit verbreitet war. Im übrigen vgl. über Jagd und Jagdrecht in Bayern meine Gesch. Bayerns I, 774; III, 782–785; VI, 203 f.; Endres, Gesch. d. Jagdrechts in Bayern (Forstwissenschaftl. Centralblatt, XXIII (1901), S. 170 f. Hartwig Peetz, Volkswissenschaftl. Studien, S. 223 f.: Vom alten Gejaid.

⁴⁾ Zu dieser oder zum kleinen Wildbann gehörten Füchse, Hasen, Hühner, Wachteln und andere Vögel, erst seit dem 17. Jahrhundert meist auch Rehe und Dammwild. Endres, S. 177. Die bischöflich passauischen Ministerialen im Ilgzau durften nach dem Weistum v. 1256 (Gengler, Beiträge z. Rechtsgesch. Bayerns II, 80, Anm. 8), wenn sie einen Wolf erlegten, dafür einen Hirsch jagen; „alias non venabitur rotwild“.

gegen alles Recht und altes Herkommen, daß sie durch die herzoglichen Jägermeister, Jäger und Förster von der Jagd „magnarum ferarum et caprealorum“ ausgeschlossen werde. Da sich die Domänengüter der Herzoge, wie ihre Salbücher zeigen, in kompakten Massen über den größeren Teil des Landes erstreckten, verfügten die Landesfürsten schon als Grundherren über ausgedehnte und im Wildbestand mannigfache Jagdreviere. Daß ihr gesteigerter Betrieb des Waidwerks auf den etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts das Hervortreten der Jägernachtselden und des Jägergeldes zu deuten scheint, damit zusammenhängt, daß sie von dieser Zeit an die hohe Jagd als ihr ausschließliches Recht beanspruchten und übten, wird man gegenüber den Beschwerden der Ritterschaft Albrechts IV. nicht annehmen dürfen.

Immerhin fand das Jagdrecht der Landesfürsten auch innerhalb des Bereichs ihrer Landeshoheit seine Schranken in den Wildbännen, welche die reicheren Klöster auf Grund ihrer Stiftungsbriefe oder besonderer königlicher Verleihung für sich beanspruchten. Hiefür sind insbesondere die Jagdstreitigkeiten lehrreich, die im 16. Jahrhundert zwischen den Herzogen und dem Kloster Benediktbeuern walteten. Sie zeigen, daß die Herzoge das ausschließliche Recht dieses Klosters auf die hohe Jagd im Bezirk seiner Grundherrschaft gelten ließen, zeitweilig zwar in Zweifel zogen, schließlich aber wieder anerkannten.¹⁾

¹⁾ Schon Albrecht IV. hatte 1499 mit Benediktbeuern ein Abkommen über die Jagd an der Grenze der herzoglichen Berge getroffen, wonach die Klosterjäger dort 10 Jahre lang nicht, dafür an anderen Orten jährlich 4 Hirsche jagen sollten; denn er wolle seinen Wildbann am Plonberg, Zwisler (Blumberg u. Zwiesel) u. Gossenhoven „hayen“. Aber schon nach drei Jahren wurde dieser Vertrag gelöst. Mon. Boic. VII, 217; Meichelbeck, *Chronic. Benedictoburan.* I, 212, 213; II, 194. 195). Wilhelm IV. schrieb 1526 an den Abt von Benediktbeuern (a. a. O. p. 228), er wolle mit seiner Gemahlin zu seinem Vergnügen in der Nachbarschaft des Klosters einige Jagden abhalten; die Klosterjäger möchten sich daher dort des Jagens enthalten. Dasselbe Anliegen wiederholte der Herzog bald darauf, indem er beifügte, er wisse, daß der Abt einige zur Jagd des Dammwildes geeignete Berge habe (damarum venationi opportunos; p. 263 werden cervi ac damae unterschieden); auch von dieser Jagd möge der Abt seine Leute zurückhalten. Der Abt gewährte dies auch. Da aber nach zwei Jahren die Bitte wiederholt wurde und der Fürst überdies wünschte, daß ihm diese Jagden auf Lebenszeit überlassen würden (locari), entschuldigte sich der Konvent demütig, da dies ohne schwere Nachteile nicht geschehen könne. „*Limites territorii nostri esse ab imperatoribus, regibus ac ducibus accurate conscriptos, intra quos coloni nostri ex lignis potissimum alpestribus se suosque sustentare debeant. Iis si carere ob principum venationes ad multiplicandas feras cogantur, non fore, unde vivere queant, maxime cum iis etiam pascua alpestris ex iisdem rationibus subtrahi deberent. Ex ea quoque concessione non minimum gravamen accessurum ipsi urbi Monacensi, ad quam quotannis ingens lignorum numerus secundo tum Isara tum Libusa (Loisach) deportaretur. Denique eam concessionem fore monasterio nostro summe noxium, cum coloni, qui nonnisi ex caesione et venditione lignorum ac pecorum vitam suam suorumque summo labore ducant, imposterum praestationes annuas exhibere minime possent.*“ Schon H. Albrecht IV. habe dies 1502 anerkannt; sie bitten also davon abzusehen. Ob ihre Bitte Erfolg hatte, sagt Meichelbeck, läßt sich aus den Klosterurkunden nicht ersehen. Jedenfalls nicht auf die Dauer, wie ein weiterer Bericht Meichelbecks (a. a. O. p. 263) beweist. 1578 beschwerte sich nämlich ein unverschämter Jäger beim herzoglichen Jägermeister Johann Georg v. Ezdorf, daß die Alpenbauern des Klosters durch ihr Holzfällen in den Bergen die Jagd der Herzoge auf Hirsche und Dammwild gefährden. Ein auf dies ergangenes Mahnschreiben des Jägermeisters an den Abt gab diesem Anlaß sich mit Beschwerden über den betreffenden Jäger an den Hof zu wenden, zugleich klagte er über die Schäden, die dem Kloster seit mehreren Jahren durch die von Herzoglichen in seinem Gebiete abgehaltenen Jagden erwachsen. Am 3. Januar 1580 erklärte dann Herzog Wilhelm V. seine Anerkennung des alten Jagdrechtes des Klosters, das auch von den Herzogen nie in Zweifel gezogen worden sei. Wenn der eine oder andere Herzog dann und wann den Abt gebeten habe, auf die Ausübung seines Jagd-

Aus der damals geführten Korrespondenz ergibt sich auch ein Widerstreit zwischen der herzoglichen Jagdausübung und den Beholzungs- und Alpenweiderechten der Klosteruntertanen; sogar Schwierigkeiten in der Versorgung der Stadt München mit Holz werden als Folgen der herzoglichen Jagd befürchtet.

Über die Leidenschaft, mit der im Mittelalter wie in der neueren Zeit Fürsten und hohe Herren der Jagd nachgingen,¹⁾ über die Eifersucht, mit der sie ihre Jagdrechte wahrten,²⁾ braucht man keine Worte mehr zu verlieren. Im Mittelalter standen alle anderen Lustbarkeiten hinter der Jagd zurück.³⁾ Die Jagd war beliebt als ein echt männlicher Sport, wie denn dem Kaiser Albrecht I. das Wort in den Mund gelegt wird, die Jagd gebühre den Mannen, der Tanz den Weibern.⁴⁾ In den älteren Zeiten war sie durch den Kampf gegen schädliche Raubtiere (deren Jagd in der Regel frei war) mehr mit Gefahr verknüpft als heute, aber auch dem Gemeinwohl nützlicher. Immer hatte sie eine nicht zu unterschätzende wirtschaftliche Bedeutung, wenn auch die Ansicht nicht begründet sein

rechtes in gewissen Gegenden „ad unum vel alterum annum“ zu verzichten, sei dadurch dem Kloster nichts entgangen, da diesem die Herzoge stets eine gewisse Zahl von Hirschen anderswoher, nämlich aus den herzoglichen Wäldern, zugewiesen hätten (redhibuerint). Wilhelm IV., sein Großvater, habe nie behauptet, daß die vom Kloster erbetene Jagd ihm zu Recht zustehe. Der von ihm aufgestellte Jäger und dessen Söhne aber, erwiderte der Abt, haben allerdings diese Jagd so ausgenützt, daß das Jagdrecht des Klosters wertlos (plane inutile) wurde. Überdies werden durch diese herzogliche Jagd die Alpenbauern, die vom Holzschlag leben, darin gehindert, auch könne nicht mehr so viel Holz wie früher nach München auf der Isar gefloßt werden. Die Berge seien auch zu steil, wild und ungastlich, als daß eine des Herzogs würdige Jagd dort angestellt werden könne. Albrecht V. habe auch nie dort gejagt.

Die Korrespondenz endete damit, daß Wilhelm V. seinem Jägermeister befahl, die in Frage stehenden Jagdplätze dem Kloster zu überlassen. Jetzt wäre der überflüssig gewordene herzogliche Jäger gern unter die Klosterjäger aufgenommen worden, was jedoch der Abt wegen seines früheren unverschämten Betragens verweigerte.

Im Jahre 1583 und den folgenden kam es zu neuen Verhandlungen über diese Jagden. Bei Hofe drang nun für einige Zeit die Ansicht durch, die Äbte hätten die Jagd nicht zu Recht, sondern nur durch die Gunst des Fürsten. Am 24. Februar 1587 schrieb der Herzog in diesem Sinne an den Abt. Als aber dieser darauf die, wie Meichelbeck sagt, für sein Recht beweiskräftigsten Urkunden an den Hof sandte, gab der Herzog in seiner Gerechtigkeit nach. A. a. O. 267, 268.

Auf das Jagdrecht der Klöster komme ich unten in anderem Zusammenhange zurück.

¹⁾ Vgl. u. a. die Jagdregister (d. h. Verzeichnisse des erlegten Wildes, wohl zu unterscheiden von den im Anhang besprochenen Jägerbüchern oder „Register der Waidenheit“) der Herzoge Wilhelm IV. und Albrecht V. v. Bayern u. meine Gesch. Baierns, IV, 227, 417, 489; VI, 204.

²⁾ S. u. a. meine Gesch. Baierns, III, 783. Charakteristisch sind auch die Bestimmungen über den Vorrang der Hunde beim Fressen. Vgl. die Hofmarksrechte des Klosters Frauenchiemsee im Gebirg (Tirolische Weisthümer, her. v. Zingerle u. v. Inama-Sternegg, I, 4): „ob das geschäch, das meiner frawen hunt und der herrschaft hunt an gevär mit einander über ein huntlaß kämen, so sol man der herrschaft hunt hindan schlafen, hintz das meiner frawen hunt des als genießen, und darnach erst der herrschaft hunt nießen laßen.“ In den Gejaidlebensbriefen der Herzoge Stephan und Albrecht v. 1356 und 1357. (1337 ist Druckfehler) wird dem herzoglichen Oberstjägermeister zuerkannt: „und sullen seinew hund über unsern nusich (Fressstrog) gen und die unsern hindanne.“ (Töpfer), Das Oberjägermeister- und Banneramt des Herzogthums Bayern im Besitze des Hauses Torring (1842), S. 6. 9.

³⁾ Alwin Schultz, d. höfische Leben z. Zeit der Minnesinger I², 485. Vgl. dort über mittelalterliche Jagd im allgemeinen, S. 448 f.

⁴⁾ Schwappach, Handbuch d. Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, S. 245.

dürfte, daß das Fleisch der Haustiere wenig beliebt war und von den Vornehmen selten genossen wurde.¹⁾

Das erwähnte Jägerbuch lehrt uns nun, wie stattlich unter Herzog Ludwig im Bart im Ingolstädter Landesteile die Hofjagd eingerichtet war und welchen beträchtlichen Aufwand sie erforderte. Ihr gesamtes Personal betrug damals 42, mit Einrechnung von 15 Förstern, die „Hinderhetzer“ sein sollten, 57 Personen, darunter 15 Berittene; die Zahl der Hunde: 263; die der Jagdvögel: 18 Falken und 4 Blaufüßer.

Die für die gesamte Hofjagd erforderlichen jährlichen Ausgaben werden berechnet mit 986 ₰ 52 ⚡; die Aufbringung dieses Betrages obliegt weit überwiegend den Pfarrhöfen, Kloster- und Kirchengütern. Die für diese Ausgaben angewiesenen Einkünfte betragen 1108 ₰ 3 β 7 ⚡, so daß sich ein Überschuß von mehr als 122 ₰ ergibt.²⁾

Erwägt man, daß der Ingolstädter Landesteil nur ungefähr ein Viertel des damaligen Bayerlandes umfaßte, und vergleicht man die Kaufkraft des Geldes im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts mit der heutigen³⁾, so erscheint dieser Aufwand für die Hofjagd als ein ungeheurer. Es ist zu beachten, daß das Jägerbuch nur die in Geld oder Getreide fixierten Ablösungen der Jägernachtselden vollständig, die in natura zu leistenden Nachtselden aber nur für Pfarrkirchen und Klostergüter, nicht für die inländischen Klöster selbst verzeichnet. Gerade diese aber fühlten sich durch die Herbergslast der landesfürstlichen Jäger besonders schwer bedrückt. Nehmen wir dazu, daß die Abgabe des Järgergeldes bis zu den Montgelas'schen Reformen, bis zum Jahre 1808 fortbestand, so scheint dies alles merkwürdig genug, um eine eingehendere Untersuchung⁴⁾ über Wesen, Ursprung und Entwicklung dieser Einrichtung zu rechtfertigen.

Beginnen wir mit dem Namen!

In den Jägerbüchern Herzog Ludwigs im Bart ebenso wie in anderen mittelalterlichen Quellen ist der stehende Ausdruck für die Beherbung und Verpflegung der Jäger „die Nachtseld oder Nachtselde.“ Daneben wird dieses Wort aber schon unter Herzog Ludwig im Bart auch gebraucht für die Geldentschädigung, die an Stelle der Naturalverpflegung und Herberge gefordert und später in der Regel als „Järgergeld“, anfangs auch „Järgergilt“ bezeichnet wird. Sprachlich ist die Nachtseld die Einkehr über Nacht, die Nachtherberge von mhd. selde, ahd. selida, mansio, habitatio. Die Seld bezeichnet aber auch ein Wohngebäude von der geringsten Art. Besonders heißen so Hütten aus Baumstämmen für die

¹⁾ So Alwin Schultz, d. höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, I², 448. Was Bayern betrifft, wird das widerlegt durch die sehr beträchtlichen und stehenden Ausgaben für Metzger (carnifices) und Fleisch am Hofe Herzog Ludwigs II. gegen Ende des 13. Jahrhunderts (s. dessen Rechnungsbuch im Oberbayer. Archiv XXVI, 281—284 und öfter). Daß es sich bei diesen nur um die Kost für das Hofgesinde handle, ist nicht wahrscheinlich. In anderen Ländern werden in dieser Hinsicht kaum abweichende Gewohnheiten geherrscht haben, zumal da Bayern zu den wildreicheren gehört.

²⁾ Das Jägerbuch (A. f. 15) rechnet falsch: 113 ₰ 85½ ⚡, wie darin überhaupt Rechnungsfehler bei Addition und Subtraktion einzelner Posten nicht selten sind.

³⁾ Wozu auch einige Preisangaben am Schlusse des Anhangs dienlich sind.

⁴⁾ Bisher war in der Literatur davon nur in kurzen Bemerkungen die Rede. Vgl. v. Kreittmayr, Anmerkungen über den Codicem Maximil. Bavar. civilem (1761) II, 1449 f., wo auch die ältere juristische Literatur, bes. Benedikt Schmidt, citiert ist; H. Peetz a. a. O. 225; Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisation Baierns I, 96, 97; Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege², 315; meine Gesch. Baierns III, 785.

Holz- und Triftknechte, wohl auch Jäger, und mit keinem oder ganz geringem Grund und Boden verbundene Wohnhäuser der ärmeren Landleute, die in größeren Wirtschaften als Tagelöhner arbeiten.¹⁾ Dieser agrarische Seldner, der Kleinhäusler, der nach dieser Selde benannt und gesetzlich später dem Besitzer eines Achtelhofes (dies genauer: Bauselde), zuweilen auch $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{16}$ Hofes²⁾ gleichgeachtet ist, sollte orthographisch unterschieden werden von dem militärischen Söldner, dem Soldaten, dem der Sold seinen Namen gibt. Der in Bayern nicht seltene Familienname Söldner, Seldner dürfte ursprünglich stets oder doch weit überwiegend den agrarischen Seldner bedeutet haben.

Ziemlich vereinzelt erscheint als Synonymum von nachtselde das von sedel, Sitz, abgeleitete Wort nahtsedele,³⁾ und in Freisinger Urbarien des 14. Jahrhunderts neben nahtsidel, nachtseld⁴⁾, wohl im Zusammenhang mit der romanischen Volkssprache in Südtirol, das lateinische nocturnum.⁵⁾ Schon im 15. Jahrhundert aber wird neben nachtseld häufig auch das Synonymum „nachtzil“ gebraucht, wobei zweifelhaft bleibt, ob an das Ziel der Nacht gedacht wurde oder ob nur eine dialektische Verderbnis von nachtselde vorliegt.

Fragen wir nach dem Grund und Ursprung dieser Jägernachtselden, so stossen wir zunächst auf die Nachricht eines bayerischen Chronisten, die darüber Aufschluß zu gewähren scheint. Veit Arnpeck berichtet in seiner Chronik, Herzog Ludwig habe die Klöster und den Klerus in seinem Lande durch Jäger und Hunde, Falkner und Falken hart bedrückt „more Gallicorum“.⁶⁾ Eine Erklärung, die auf den ersten Blick etwas Bestechendes hat. Es ist unverkennbar, daß Ludwig von seinem langjährigen Aufenthalt am französischen Hofe die Neigung zu Prunk und Aufwand in die Heimat brachte, und es ist wohl möglich, daß er auch bestimmte Einrichtungen und Sitten von dort entlehnte. Daß am französischen Königshofe das Jagdwesen besondere Pflege und reiche Ausgestaltung fand, ist bekannt und andererseits läßt sich auch gerade bei den französischen Königen, wie wir sehen werden, die stärkste finanzielle Ausbeutung des Herbergsrechtes und schon am Ende des 12. Jahrhunderts, zu einer Zeit, da ähnliche Zeugnisse aus Deutschland nicht bekannt sind, in einem Lande französischer Zunge, im Hennegau, die Einrichtung der Jägernachtselden⁷⁾ als Gewohnheitsrecht erkennen. Die kunstgerechte Ausübung der Jagd hat im

1) Schmeller-Frommann II, 268.

2) Hartwig Peetz, die Kiemseelöster, S. 276.

3) So im Passauer Ilzgau-Weistum v. 1256; Grimm. Weistümer, VI, 112. Weitere Belege bei Schmeller-Frommann II, 223.

4) 1305. Zahn, Cod. dipl. Austriaco-Frising. III, 304, 573.

5) 1305. L. c. 42, 46.

6) Pez, Thes. III, c., 383, 384. In der deutschen Übersetzung der Chronik heißt es: nach den französischen Sitten (v. Freyberg, Sammlung I, 136). Als die prozessierenden sechs Klöster nennt Arnpeck nicht ganz zutreffend: Scheiern, Fürstenfeld, Indersdorf, am Anger in München, Geisenfeld und Hohenwart. Aventin, der auf Arnpeck beruhen dürfte (Annales; Werke III, 512), nennt statt Fürstenfeld Kaisheim (Caesarioni), das früher als Kläger aufgetreten war.

7) Gislebert, der Kanzler des Grafen Balduin v. Hennegau, also ein klassischer Zeuge, berichtet in seinem Chron. Hanoniense (Mon. Germ. Script. XXI, 594) zu 1195: De canibus autem et venatoribus, qui multa per loca in Hanonia gistas (gîtes) suas et porsonia (Du Cange verzeichnet unter: Porsanus: Porsoins, redditus) de iure habebant, ordinavit comes et instituit, ut ab hiis abbatie et earum curtes libere permanerent, hoc excepto, quod, si aliqua ecclesiarum terram aliquam possideret ex alicuius donatione et venditione, que de consuetudine illarum esset terrarum, in quibus canes et venatores ius suum habent, ecclesia inde ad valentiam terre illius ius suum et canibus et venatoribus exsolvet et ultra hoc non cogatur.

14. Jahrhundert eine Reihe französischer Jagdschriftsteller geschildert.¹⁾ Und als Ludwigs Schwester Elisabeth (Isabeau de Bavière) in Paris einzog, wurde dies u. a. durch die Veranstaltung einer ganz seltsamen, gleichzeitig durch einen Adler und einen Löwen ausgeführten Hirschjagd mitten in den Straßen der Hauptstadt gefeiert.²⁾

Indessen zeigt eine nähere Betrachtung, daß die Einrichtung der Jägernachtselden in den Klöstern und beim Klerus unmöglich erst von Herzog Ludwig aus Frankreich entlehnt sein kann und daß an der Nachricht Arnpecks, wenn man ihr überhaupt einen Wert beilegen will, höchstens das festgehalten werden darf, daß die besonders stattliche Einrichtung der Hofjagd unter diesem Fürsten und infolge dessen die besondere Schwere der Last, die sich daraus für Klöster und Klerus ergab, auf einer Nachahmung französischer Sitten beruhte. Nach urkundlicher Erklärung Herzog Ludwigs von 1418³⁾ sind nämlich die Jägernachtselden altes Herkommen, die an ihrer Statt eingerichteten Geldabgaben aber auf folgende Weise entstanden. Des Herzogs Jägermeister, seine Jäger und Falkner haben ihn gebeten, ihnen Briefe zu geben, die sie ermächtigen, auf allen Klostergütern, Pfarrhöfen und dem Herzoge vogtbaren Gütern in seinen Landen Nachtselden zu nehmen, „wie das von Alter Herkommen sei“. Er aber habe bedacht, daß die Jäger auf Grund einer derartigen allgemeinen Vollmacht ein Gut mehr als das andere beschweren und die Betroffenen dadurch zu sehr bedrücken könnten. Er habe daher die zu Nachtselden Verpflichteten fragen lassen, ob sie nicht lieber statt einer ganzen Nachtselde 10 Schillinge jährlich bezahlen wollten, und die Mehrzahl habe das bejaht. Auf dies sei sein Jägermeister angewiesen worden, nach dem Ausweis des darüber aufgestellten „Registers“ (wohl eben unseres Jägerbuches) von den Betreffenden die Gelder einzunehmen, bei den übrigen aber jährlich eine Nachtselde und nicht mehr zu nehmen. Die Beamten werden angewiesen, diese Gelder für die Nachtselden getreu zu erheben und dem Jägermeister auszuantworten, auch den Jägern behilflich zu sein, daß sie zu ihren Nachtselden kommen, damit er, der Herzog, bei seinen Hoheitsrechten und seinem Wildbann bleibe, wie das von seinen Vordern an ihn gekommen sei. Überforderungen seitens der Jäger werden mit schwerer Ungnade des Herzogs und mit unnachsichtiger Strafe an Leib und Gut bedroht.

Gegenüber den erfolgreichen Klagen der Klöster bereitet uns der Inhalt sowie der wohlwollende Ton dieser Urkunde eine Überraschung. Sollen wir annehmen, daß die Schilderungen der Klöster von dem auf ihnen lastenden Drucke stark übertrieben waren, oder daß die herzoglichen Jäger trotz der strengen Drohungen ihres Fürsten ihre Befugnisse überschritten? Ich möchte mich eher für das letztere entscheiden, besonders aber hervorheben, daß schon der Mangel einer Definition dessen, was die Leistung einer „Nachtselde“ in sich begreife, leicht maßlose Forderungen der Jäger⁴⁾ und Beschwerden der Klöster hervorrufen konnte.

Jedenfalls beweist die Urkunde in Verbindung mit den weiter aufzuführenden Tatsachen, daß die Jägernachtselden nicht, wie man aus den klösterlichen Klagen über „ungehobene, seit Menschengedenken unerhörte“ Lasten folgern könnte, erst von Herzog Ludwig

¹⁾ Vgl. Paul Lacroix, Moeurs, usages et costumes au moyen-âge, p. 193 f.

²⁾ Lacroix a. a. O. 226.

³⁾ Nov. 20. In der Kopie des Jägerbuches Herzog Ludwigs im Reichsarchiv (B), f. 1. S. Anhang.

⁴⁾ Vgl. unten die Beschwerde des Landshuter Ausschufstages von 1501.

eingeführt wurden. Auch die Übertragung der Lasten auf die Bauerngüter der Klöster soll — wenigstens nach dem Zeugnisse des Jägermeister und der Jäger — schon altes Herkommen gewesen sein. Weiter ergibt sich aber auch, daß Nachtselden und Järgeld keineswegs dem Ingolstädter Landesteil eigentümlich waren, sondern in Bayern schon zu der Zeit bestanden, da das Land noch ungeteilt war. Durch die Beschwerden der Klöster gegen den Ingolstädter Herzog wurde nämlich auch Herzog Wilhelm III. von Bayern-München, der Protektor des Baseler Konzils und Statthalter König Sigmunds bei dieser Kirchenversammlung beunruhigt. Von Basel aus schrieb er am 7. März 1432 an seinen Bruder und Mitregenten Ernst:¹⁾ „Ihr sollt wissen in guter Geheim, daß die Gotteshäuser und etliche Pfaffheit je gar schwerlich an Herzog Ludwig wollen hier vor dem heiligen Concilium. Und Wir haben in Wahrheit erfahren durch die Gelehrten, daß man sie bey ihren Eiden fragen wird, zu sagen, was ihnen Beschweriß oder Ungleichheit, von wem das wäre, beschehe. Lieber Bruder, nun verstehen wir wohl: sollte für das hl. Concilium gelangen, daß Wir ihnen mit dem Järgeld, so sie jährlich geben müssen, Beschwerde thäten und das von ihnen nähmen, daß Ew. Lieb und Uns das vor dem hl. Concilium solchen Unglimpfen machen würde, das wir je nicht gerne hörten oder sähen. Und darum, lieber Bruder, so mögen wir Ew. Lieb in ganzen Treuen wohl rathen, daß Ihr solches Järgeld von Stund an gänzlich abschaffen und das auch hinfür nimmer nehmen wollet, wann sicher dadurch Herzog Ludwig sich so fast glimpfen und Uns unglimpfen würde, das wir ja nicht gerne sähen.“ „Dazu so hat Ew. Lieb und auch Wir vor einer ganzen Landschaft diemals, als sie die Steuer zu Euerer Tochter Heurathgut gegeben haben,²⁾ den Prälaten verheissen, das abzuschaffen und nimmer einnehmen; als Wir auch unsers Theils das her gehalten und nicht genommen haben.“

Daß Herzog Ernst dem Wunsche seines Bruders Folge leistete, ersehen wir aus einem undatierten Briefe Wilhelms:³⁾ „Lieber Bruder, als Ihr uns am nächsten geschrieben habt, wie Ew. Lieb das Järgeld gern abschaffen wollte und auch das gethan habt, das Wir von Herzen gern gehört haben, darum daß Wir Ew. Lieb desto besser versprechen mögen.“ Wilhelm, der auf das Järgeld schon früher verzichtet hatte, hatte doch noch daran festgehalten, seine Jagdhunde bei den Klöstern einzulegen, gab aber nun auch dies auf. „Wir haben auch heute“, fährt sein Brief fort, „Hannsen von Hausen⁴⁾ geschrieben, daß er unsre Jagdhunde überall von Klöstern versammeln und gen Giesing⁵⁾ legen lasse.“

Noch 1413, als die Herzoge Ernst und Wilhelm ihr Kloster Fürstenfeld auf zwanzig Jahre von „Steuer, Hilf und Forderung“ befreit und ihm versprochen hatten, es hinfür „mit dhainen Jäger, Jägerknechten, Valkchner, Valkchnerknechten, weder mit Hunden noch Valekhen“ zu beschweren, „weder in iren Geiayden, Sweingeiayden noch sunst, weder vil noch wenig, in dhein Weis“, hatten sie doch diesem Kloster gegenüber an der jährlichen Auflage des Järgeldes festgehalten: „aber die iärlich Gült sullen sy unsern Jägern iärlich

1) v. Krenner, Baiersche Landtags-Handlungen I, 64 f.

2) Herzog Ernst hatte zwei Töchter verheiratet: Beatrix, verlobt 16. Juni 1423, vermählt 31. Mai 1424 mit dem Grafen Hermann von Cilli, und Elisabeth, verlobt 7. Nov. 1429, vermählt 14. Febr. 1430 mit Herzog Adolf von Jülich und Berg. Vgl. Häutle, S. 24.

3) A. a. O. S. 66.

4) Wohl H. Wilhelms Jägermeister.

5) Wo sich auch die herzogliche Falknerei befand. Noch heute erinnert dort daran der Name Falkenau.

geben, als si bisher gegeben habend, an Geverde“. ¹⁾ Ebenso hatte Herzog Ernst 1425, nachdem er vernommen, daß die Jäger und Falkner mit ihren Knechten, Pferden, Vögeln und Hunden dem Kloster Schäftlarn Ungemach tun, „an dem, das sie die Nachtzil bei ew vermainen zu haben“, seinen Jägern verboten, auf das Kloster zu ziehen und Nachtzil bei ihm zu nehmen. Der Propst des Klosters wurde angewiesen, die Jäger nicht einzulassen und ihnen fortan nicht mehr und nichts anderes zu geben „dan das Gelt, das unser Voder mit ewren Vorfaren gütlich und willicklichen einig worden sint für die Nachtzil ze geben und als das von alter bisher an uns kommen ist.“ ²⁾

Hier wird also das Jägergeld als eine von alters her bestehende und durch gütliche Vereinbarung zwischen dem Herzoge und dem Klostervorstand festgesetzte Ablösung der Naturalnachtselden bezeichnet.

Weisen schon diese Zeugnisse darauf, daß die Einrichtung der Jägernachtselden und des Jägergeldes als einer auf den Kirchen, besonders Klöstern ruhenden Auflage älter ist als die Landesteilung von 1392, durch welche das Ingolstädter Fürstentum begründet wurde, so wird dies durch weitere Zeugnisse zur Gewißheit erhoben.

1364 (Dez. 23.) gewährte Herzog Stephan d. ä. (II.) von Bayern dem Kloster Indersdorf die besondere Gnade, daß es fürbaß mit keinem Jäger und Falkner, „wie die genannt seien oder wem die angehören“, irgendwelche Gastung haben noch leiden solle, außer wenn diese dem Kloster seine versiegelten Briefe darum bringen. Zugleich verbietet er allen Jägern und Falknern dieselbe Gastung ernstlich bei seinen Gnaden und Hulden ³⁾. Zu 1373 berichten die Annalen von Matsee: ⁴⁾ Wiewohl die bayerischen Herzoge durch die Entschädigungen für Tirol und Brandenburg viel Geld erhielten, „tamen eodem anno inposuerunt unam exactionem inconswetam claustris, cenobiis, plebanis, vicariis pro expensis canum, que vulgariter nominabatur huntz stwyr“. Mit dem volkstümlichen Namen „Hundssteuer“ wird nichts anderes gemeint gewesen sein als das Jägergeld. Die vielleicht nur aus dieser Benennung gefolgerte Angabe des Matseer Annalisten, daß die Steuer lediglich zur Unterhaltung der Hunde auferlegt worden sei, werden wir im Hinblick auf die urkundlichen Zeugnisse als ungenau bezeichnen dürfen. Eine weitere Ungenauigkeit der Nachricht dürfte darin liegen, daß die Einrichtung dieser Steuer als eine zu allgemeine hingestellt wird; wahrscheinlich wurden nur bayerische Klöster und Pfarrer im nächsten Gesichtskreise des Annalisten, also in Niederbayern, davon betroffen. Denn aus dem folgenden Jahrzehent vernehmen wir ein unzweideutiges Zeugnis, wonach in Oberbayern für die Klöster die Last der Naturalverpflegung der Jäger, nicht das Jägergeld bestand. Ein auf das Jahr 1385 zurückgreifender Eintrag des Jägerbuches Herzog Ludwigs im Bart ⁵⁾ besagt: in diesem Jahre, am Sonntag vor Lätare (11. März) sei festgestellt worden, daß die Klöster im Lande Herzog Stephans III. fortan mit dem Unterhalt der Jäger nach Zeit und Zahl der zu Unterhaltenden nicht weiter beschwert werden sollten, als hier ausgesprochen werde. Die Unterhaltungspflicht der Klöster soll sich erstrecken auf 3 Jäger, 10 Hunde- oder Jägerknechte, 5 Pferde und 42 Hunde. Und diese Zahl von Jägern und

¹⁾ Geben zu München an dem Liechtmestag (2 Febr.) 1413. Mon. Boic. IX, 248.

²⁾ Geben zu München an Mitwochen vor dem Suintag in der Vasten Oculi (7. März) 1425. Mon. Boic. VIII, 565.

³⁾ Oberbayer. Archiv, XXIV, S. 96, Nr. 219.

⁴⁾ Mon. Germ. Script. IX, 835.

⁵⁾ A, fol. 42. S. den Text im Anhang.

Tieren soll unterhalten werden: vom Kloster Tegernsee 6 Wochen, von Benediktbeuern 4 Wochen, von Scheiern 3 Wochen, von Ettal, Dietramszell, Rottenbuch, Schäftlarn, Wessobrunn, Polling, Geisenfeld, Fürstenfeld 2 Wochen, von Beiharting, Diessen, Hohenwart, Tierhaupten, Mönchsmünster, Biburg, Indersdorf, Bernried, endlich von zwei Klöstern, die sich wegen ihrer verschriebenen Namen nicht sicher feststellen lassen, 1 Woche. Die Zeitunterschiede sind „nach dem vermogen“, nach dem Vermögen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Klöster bemessen. Die Frage, ob hier eine einseitig vom Landesherrn, Herzog Stephan III., erlassene Verfügung oder ein mit den Klöstern getroffenes Abkommen vorliegt, ist nach den Worten der Überschrift im Jägerbuche: als es dann nach irem willen angelegt ist worden, im letzteren Sinne zu beantworten.¹⁾

Weiter lehrt uns eine Urkunde des milden Herzogs Johann von Bayern-München von 1395, die sich in den Beständen des Klosters Schäftlarn erhalten hat,²⁾ daß in Bayern-München an Stelle der Naturalnachtselden nach 1385 eine Geldaufgabe getreten sein muß, die — ebenso wie im Ingolstädter Lande unter Ludwig im Bart — zur Besoldung der herzoglichen Jäger verwendet wurde, daß aber die Jäger trotzdem nach wie vor auch Naturalverpflegung und Quartiere bei Klöstern und Pfarrern beanspruchten. Die Urkunde Herzog Johanns vom 5. März 1395 zeigt ebenso wie die Herzog Ernsts vom 1425, daß diese kirchlichen Jagdaufgaben ursprünglich zur Ablösung oder als Äquivalent für die Naturalverpflegung der Jäger erhoben wurden. Herzog Johann gibt durch diese Urkunde allen seinen Beamten kund, seine Prälaten und die Pfaffheit gemeinlich in seinem Lande hätten ihm geklagt über die große Überlast und Beschweris, die sie und ihre Armen Leute und Hintersassen von seinen Jägern und Jägerknechten mannigfach leiden mit Nachtselden und andern Sachen, über den Sold, den sie seinen Jägern jährlich von seinetwegen geben, damit seine Klöster und Pfaffheit solches Überrestes, Beschweris und Nachtseld überhoben sein sollen und daran sich auch seine Jäger billig genügen lassen. Der Herzog will nun seinen Jägern und Jägerknechten diese „unredlichen Sachen“ nicht länger gestatten. Sie sollen sich fürbaß auf keines seiner Klöster, Gotteshäuser oder andere seiner Pfaffen Güter und Hintersassen legen und sollen für sich und die Hunde keine Kost von ihnen nehmen noch fordern, weder auf der Schweinsjagd, der Bärenjagd noch irgend einer anderen Jagd. Wenn also Prälaten oder Klerus einen herzoglichen Beamten deswegen anrufen, soll dieser sie festiglich bei dieser Bestimmung erhalten und beschirmen. Und welcher Jäger oder Jägerknecht das übertritt, den sollen sie ungütlich darum strafen.

Nun verstehen wir auch, warum in der Korrespondenz zwischen den Herzogen Wilhelm und Ernst nur von Jägergeld, nicht von Nachtselden die Rede ist. Im Münchener Teil waren die letzteren durch das erstere abgelöst worden.

¹⁾ Auch aus dem Kloster Attel hören wir von einer freiwilligen Übernahme. Ein Verzeichnis von Urkunden „von Jägergelds wegen“ im 21. Bde. der Neuburger Kopialbücher, f. 305 (Reichsarchiv) erwähnt: ein Instrument unter des von Atel Insigel, daß er die Steuer des 20. und Jägergeld „ungenaiter (?) ungenot“ geben hab (nicht unter den Atteler Urkunden in Mon. Boic. I).

²⁾ Mon. Boic. VIII, 562, Freitag vor dem Sonntag Reminiscere, Derselbe Herzog hatte zwei Jahre vorher das Kloster Schäftlarn speziell von aller „Gastung und Gästen“, auch Jägern und Falknern, bis auf sein Widerruf gefreit, ausgenommen wenn er oder seine Söhne persönlich kommen. 1393 an St. Dorothea Tag (6. Febr.) A. a. O. 561.

Aber auch aus dem Landshuter Landesteil vernehmen wir um diese Zeit Klagen über Jägernachtselden und Järgergeld: Hier ist es Herzog Heinrich, der 1424 seinem Jägermeister Kaspar dem Torringer vorwirft, dadurch Klöster und Bauern zu bedrücken: „Item er hat sein jäger mit sambt seinen hunden auf unser und auf unser ecklöster leiut gewalticklich geschickt und gelegt, die haben dann die armenleut so großlich beswäret und beschädigt und sind so lang auf in gelegen, biß daz sy mit in ab taydingen und in gelt und guet geben müesten, auf daz sy von in kämen. Und welich gelt geben, die worden ledig; welich aber nit gelt geben wolden, „die müesten nachtszel leyden“. Seine Knechte hätten darin niemand geschont, weder Kindbetterinen noch Jungfrauen, hätten diese ihrer Ehren und Gutes beraubt und die Armenleute geschlagen, und mißhandelt, worüber klägliche Beschwerden von Geistlichen und Weltlichen an den Herzog ergangen seien.¹⁾

Erst nach diesen Feststellungen können wir die Frage nach dem Ursprung der Nachtselden und des Järgergeldes weiter verfolgen. Daß sie nicht Ausfluß der Grundherrschaft sein können, ist von vornherein klar, da die Last hauptsächlich auf Klöstern und Pfarrhöfen²⁾ und auch unter jenen Bauern, die herangezogen werden — wie die Jägerbücher H. Ludwigs im Bart und andere Verzeichnisse zeigen — nicht allein oder vorzugsweise auf landesherrlichen Kastenuntertanen ruht. Wenn ganz vereinzelt und (wenigstens nachweisbar) erst in später Zeit auch eine Grundherrschaft von ihren Pfarrern und Hintersassen Järgergeld erhebt³⁾, kann dies nur als unbefugte Nachahmung einer landesfürstlichen Sitte und eigenmächtige Anmaßung eines Hoheitsrechtes ausgelegt werden. Auch als Entgelt

¹⁾ v. Freyberg, Sammlung I, 229.

²⁾ In einer Urkunde im Pfarrarchiv von Fügen im Zillertal von 1413, Febr. 14. bestätigt Herzog Ernst von Österreich der Geistlichkeit der Bistümer Trient und Brixen ihre Freiheiten betreffs ... Verbot des Überfalls von Pfarrhöfen und Gütern. Archiv-Berichte aus Tirol von v. Ottenthal und Redlich III, 152. „Überfall“ wird als erzwungene Gastung zu deuten sein. Also ein Beweis, daß schon vor den Klagen beim Konzil Pfarrer durch Privilegien seitens ihrer Bischöfe sich davor zu schützen suchten. In unserm Jägerbuche (A, f. 49) wird unter den mit Järgergeld belasteten Pfarrkirchen dieser Gegend die von Stumm, aber nicht die von Fügen aufgeführt.

³⁾ Das Ehaftrecht der niederbayerischen Herrschaft Haidenburg unter Stephan v. Closen v. 1553 verzeichnet „die Nachtzielen, wer und welche Unterthanen und Vogtleutt im Fuxgejaid der Herrschaft allhie zu Haydenburg Jager und Waidleutt an der Nachtziel zu halten schuldig, bei welchen es nit genommen, doch ein bestimbtes Geld dafür eingebracht wurde.“ Als Pflichtige werden aufgeführt zuerst vier Pfarrer (bei den beiden ersten heißt es: oder sein Widempauer), dann Bauern, Müller, Wirte. Mit Ausnahme von einem, der nur 1 fl. 10 Kr. und von fünf, die zusammen nur 2 fl. 30 Kr. zahlen, zahlen alle je 2 fl. 30 Kr. Die Summe der Nachtzillen beträgt 71 fl. 1 β 5 ♂. Schon damals muß der Haidenburgische Jagdbezirk beträchtliche Ausdehnung gehabt haben. 1605 gewann er durch Ankauf eines ehemals den Grafen von Hals gehörigen Jagdbogens um 1500 fl. rh. von Herzog Maximilian eine Länge und Breite von je acht Stunden. Pammler, Gesch. des Schlosses und der Herrschaft Haidenburg. (Verh. d. hist. Ver. f. Niederbayern XII, S. 221—226.) — Wenn wir ausnahmsweise als Berechtigte bei den Jägernachtselden auch Adelige treffen, sind es solche, die landeshoheitliche Gewalt besitzen. Vgl. Deutinger, Matrikeln III, 375 unter Bewrbach: nobilibus de Fraunhoven Nachtziell, Järgergerecht (sic) aestimat ad 2 fl. ♂. Die Herren von Frauenhofen besaßen in der Grafschaft Haag ein reichsunmittelbares Territorium. — K. Lehmann, Die Gastung der germanischen Könige (Abhandlungen z. germanischen, insbes. nordischen Rechtsgeschichte 1888 S. 89), urteilt: Im Mikrokosmos der Hofrechte wiederholt sich schließlich das Gastungsrecht (der Könige und der Territorialherren). Wenigstens für die Spezialität der Jägernachtselden und für Bayern muß dazu bemerkt werden, daß dieser letzte Schritt der Entwicklung doch nur ganz ausnahmsweise vollzogen wurde.

für die Ausrottung schädlicher Raubtiere darf man die Leistungen an die landesfürstlichen Jäger nicht auffassen. Wenn Teisendorfer Bauern 1668 vor der Landschranne die Forderung aussprechen, daß sie als Entgelt für das von ihnen zu zahlende Jägergeld durch die landesfürstlichen Jäger Schutz vor den Wölfen finden sollten,¹⁾ so ist das eine Privatanschauung, der man die Billigkeit nicht absprechen, die man aber nicht zur Erklärung heranziehen kann, wie das Jägergeld entstanden ist.

Auch mit der Vogtei hängen die Jägernachtselden ursprünglich nicht zusammen. Wenn Vögte bei Erfüllung ihrer Amtspflichten ein beschränktes Gastungsrecht hatten, berührt das die Jägerei in keiner Weise. Der Schutzbrief, den Kaiser Sigmund am 7. Mai 1434 dem Kloster Tegernsee verlieh, könnte die Meinung hervorrufen, daß Jägernachtselden und Jägergeld ein Ausfluß der Vogtei waren, aber nur so lange, als man sich an das Regest in den Regesta Boica²⁾ hält, statt auf den vollen Wortlaut der Urkunde³⁾ zurückzugehen. Nur die den Sinn fälschende, ungehörig starke Zusammenziehung des Inhalts in diesem Regest weckt den Eindruck eines solchen Zusammenhangs. In dem Passauer Ilzgau-Weistum vom 9. Oktober 1256, das die Rechtsverhältnisse der im Ilzgau gesessenen Kirchenlehensleute der Abtei Niedernburg behandelt, wird ausdrücklich erwähnt, daß das Recht des Bischofs auf Nachtherberge, wenn er zu Gericht sitzt, auf der Grafenschaft, nicht auf der Vogtei beruhe. Für die Vogtei werde der Vogthaber gegeben. „Item notandum, quod ubicunque dominus episcopus indicium habuerit, ita quod ad eum immediate pertineat, ibi poterit recipere nahtsedele quoad comitiam non quoad advocatiam, quia pro ea solvitur voithaber.“⁴⁾ Hier handelt es sich freilich um Nachtselden des Gerichtsherrn, nicht der Jäger, und man könnte bestreiten, daß beide auf demselben Rechtsgrunde beruhen. Aber auch in der Verfügung Herzog Ludwigs im Bart über die Einrichtung des Jägergeldes vom 20. Nov. 1418 (Reichsarchiv, s. Anhang) heißt es: Nachtselden und Jägergeld sollen bestehen, damit wir bei Herrlichkeit, Wildbann, Waidenheit und Nachtselden bleiben, wie das von unsern Vordern an uns gekommen ist.“ Hiemit werden die Nachtselden deutlich als ein Hoheitsrecht beansprucht. Wenn also dieselbe Urkunde als nachtseldenpflichtig nennt: die weltlichen Güter der Klöster, die Widem und Pfarrer und alle dem Herzoge vogtbaren Güter in seinen Landen, so darf uns diese dritte Kategorie nicht verführen, in der Vogtei den Rechtsgrund für diese Last zu suchen.

Es scheint aber, daß man in den regierenden Kreisen selbst und gerade unter Herzog Ludwig im Bart zeitweilig über den Ursprung und die Bedeutung dieser Lasten im Unklaren war und sie aus der Vogtei ableitete. Deutet schon die Belegung gerade der dem Herzoge vogtbaren Bauerngüter mit Jägergeld darauf hin, so ergibt sich diese Auffassung noch bestimmter, weil hier mit keiner andern sich kreuzend, aus dem Weistum über die Rechte des Jägermeisters im Straubinger Anteil des Ingolstädter Landes (Jägerbuch B, Fol. 138,

¹⁾ Die salzburgischen Taidinge, her. von Siegel und Tomaschek, S. 99 f.

²⁾ Reg. Boic. XIII, 295. Der Kaiser widerruft alle nicht verbrieften Erbvogtei- und Amtsrechte, die etliche Ritter und Knechte unrechterweise auf die Güter des Klosters gezogen haben, also daß dasselbe fürbaß weder mit Jägern und Falknern noch mit anderer unbilliger Forderung bekümmert werden und sich einen Vogtherrn über seine Güter, wo es dessen bedarf, nach seinem Nutzen und Gefallen wählen darf.

³⁾ Mon. Boic. VI, 281.

⁴⁾ Grimm, Weisthümer VI, 112. Vgl. Gengler, Beiträge z. bayer. Rechtsgeschichte, II, 79. N. 4.
Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIII. Bd. III. Abt.

s. unten), laut dessen der Jägermeister die Nachtselden haben soll bei allen Pfarrkirchen, worüber der Herzog Vogt und Herr ist. Unter „Vogt und Herr“ ist hier, bei den Pfarreien, der Inhaber des Patronatsrechtes zu verstehen, wie die Bestimmung des vorausgehenden Satzes zeigt, daß auf keiner edelmännischen, d. h. unter dem Patronat eines Edelmanns stehenden Pfarrei Nachtselden ruhen sollen. Hier, im Straubinger Lande entschied also das landesherrliche Patronat, mit dem die Vogtei verknüpft war, über die Nachtseldenpflicht einer Pfarrei, während im alten Ingolstädter Lande alle Pfarreien, ihr Patron mochte sein wer immer, belastet waren. Was aber die Klöster betrifft, betrachteten sich die Herzoge in dem in Betracht kommenden Zeitraume (14. Jahrhundert) als die Schutzbvögte aller in ihrem Lande befindlichen Klöster. Besondere, nicht auf die Landeshoheit begründete Klostersvogteien haben damals in Bayern nur mehr ganz ausnahmsweise bestanden.¹⁾ Wenn K. Sigmund 1434 für Tegernsee alle Erbvögte abschafft und das Kloster ermächtigt, einen Vogtherrn über seine Güter wo es dessen bedarf, nach seinem Nutzen und Gefallen, wenn es will, zu erwählen (Mon. Boic. VI, 282), so scheint es bis jetzt doch an Belegen zu fehlen, daß das Kloster dies getan habe. Jedenfalls konnte auch dieses reichste Kloster solche Ansprüche gegenüber seinem Landesherrn trotz der Bestätigungen K. Friedrichs III. und Maximilians I. v. 1448 und 1494 (a. a. O. 304. 320) nicht auf die Dauer behaupten.

Eine Reihe anderer Zeugnisse läßt keinen Zweifel übrig, daß Nachtselden und Jägergeld ursprünglich nicht aus der Vogtei flossen. So die Beschwerde der Münchener Herzoge von 1433, welche die Einlegung von Jägern Herzog Ludwigs bei Bauern, die ihre (der Münchener Herzoge) Grundholden waren, als ein Zwangsmittel bezeichnen, durch welches Ludwig erreichen will, daß die Besitzer dieser Güter sich seiner Vogtei erst unterwerfen.²⁾ Und aus der Sunderndorferischen Matrikel der Pfarreien des Bistums Freising v. J. 1524³⁾ zeigt sich, daß Jägergeld und Vogteiabgaben nicht Hand in Hand gehen, daß viele Pfarreien Jägergeld, aber keine Vogteiabgaben⁴⁾ — dies ist sogar die Regel, — andere, aber wenige, Vogteiabgaben, aber kein Jägergeld entrichteten.⁵⁾ Nicht wenige Pfarreien zahlen Jägergeld und Vogtei an verschiedene Berechtigte.⁶⁾ Auch Herzog Ludwig der Reiche erklärt in Streitigkeiten mit dem Bischof von Eichstätt wegen der Jägernachtselden (s. unten), diese Frage gehe „sein Fürstentum“, d. h. seine Hoheitsrechte an.

Neben dieser Berufung und der auf die „Herrlichkeit“ in der Urkunde Herzog Ludwigs von 1418 weist uns am deutlichsten auf die rechte Spur die Urkunde Herzog Johanns von Bayern-München für Kloster Schäftlarn vom Dorotheentage (6 Febr.) 1393.⁷⁾ In Anbetracht der großen Überlast und Beschweris, die sein Gotteshaus zu Schäftlarn, der Propst und der ganze Konvent dasselbst lange Zeit her gelitten haben durch mancherlei „Gastung“,

¹⁾ Vgl. meine Gesch. Baierns III, 816.

²⁾ S. oben S. 540.

³⁾ Bei Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bistums Freising III, S, 240 figd.

⁴⁾ So Kranzberg S. 251: 2 fl. rheim. Jägergeld, Vogtei non solvit. Aubing, S. 344: Jägergelt 3 fl. Vogtey solvant coloni.

⁵⁾ So Oberrott, S. 327: Vogtey Principi 12 β ∂ Von Jägergeld ist keine Rede.

⁶⁾ So Walkershofen, S. 327: Adltzhausern Vogtey 1 ũ ∂, item Jägergelt Principi 1 ũ ∂ Ähnlich Einsbach, Sulzemoos, S. 322, 323 und viele andere.

⁷⁾ In Mon. Boic. VIII, 561 unter der Überschrift: Remissio albergariae veröffentlicht.

tut ihnen der Herzog die besondere Gnade, daß er sie freit von „aller Gastung und Gästen“, also daß sie niemand, „weder Edel noch Unedel, Landmann oder Gäste, Jäger oder Falkner, bei sich aufnehmen noch ihnen Kost, Wein und Futter geben sollen — bis auf sein Widerruf und ausgenommen, wenn er oder seine Söhne persönlich kommen. Allen Amtleuten, Vitztumen, Richtern und allen andern (Leuten) des Herzogs, wie sie genannt seien, wird geboten, dies nicht zu übertreten noch übertreten zu lassen.

Demnach ist klar, daß die Gastung der landesherrlichen Jäger nicht getrennt werden kann von dem allgemeinen Gastungs- oder Herbergsrecht der Landesfürsten, das hinwiederum in einem gleichen Rechte der deutschen Könige seinen Vorläufer und Ursprung hat.

Von Karl dem Großen war für die Reisenden im allgemeinen ein Beherbungsrecht festgesetzt, das jedoch keine Verpflegung der Reisenden, nur das Futter für ihre Pferde in sich schloß. Niemand, sagte ein Kapitular dieses Herrschers,¹⁾ soll einem Reisenden hospitium verweigern, „mansionem et focum tantum; similiter pastum nullus contendere faciat, excepto pratum et messem.“ Dieses Gebot war in den Forderungen der christlichen Barmherzigkeit und — gleich allen weiter zu erwähnenden Formen des Herbergsrechtes — in dem Mangel an Wirtshäusern auf dem Lande begründet und hat, wenn nicht schon früher, mit dem Aufkommen und der Ausbreitung von solchen²⁾ wohl seine Geltung verloren, während das königliche und landesherrliche Gastungsrecht durch diesen Kulturfortschritt nicht berührt wurde.

Von dem allgemeinen Gastrecht der Reisenden ist zu trennen das inhaltlich ausge dehntere königliche Recht auf Gastung oder Herberge (*jus albergariae*³⁾, das immer auch die Verpflegung in sich schloß. Was Deutschland betrifft, ist es germanischen Ursprungs; es findet sich auch bei den Nordgermanen und Angelsachsen. Es ist aber nicht auf die germanischen Stämme beschränkt.⁴⁾ In der fränkischen Zeit wird es dem *servitium regis* beigezählt. Es enthält die Verpflichtung, dem Könige nebst seinem Gefolge Aufnahme, Unterhalt und Beförderungsmittel zu gewähren.

1) Zwischen 801 und 814; Mon. Germ. Leg. S. II, T. I, p. 144.

2) Über diese Frage, besonders den Übergang der Dorfschenken zu Gasthäusern mit Fremdenherberge wissen wir so gut wie nichts. Alwin Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker S. 97 f., 395 f. handelt nur von Wirtshäusern in den Städten. Auch diese waren noch im 16., 17. Jahrhdt. in der Regel so geringwertig, zumal durch Unsauberkeit berüchtigt, daß man sich die Zustände in den hie und da schon im Mittelalter bestehenden Dorfwirtshäusern wohl nicht erbärmlich genug vorstellen kann.

3) Vgl. bes. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2, 3, S. 295 f. IV. 10—22; VIII; 227 f.; 394 f. Karl Lehmann Die Gastung der germanischen Könige (Abhandlungen z. germanischen, bes. nordischen Rechtsgeschichte, 1888, bes. S. 78 f.: Der altfränkische *pastus*. S. 84 f.: Die altdeutsche Gastung); Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte³, bes. S. 130, 193 f. 518, 538, 605, 632, 847. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte II, 228 f. v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts, S. 96. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgesch. I, 62—66; Lamprecht, Deutsch. Wirtschaftsleben I, b. 1026.

4) So zogen im keltischen Irland die Angehörigen der Kriegerklasse im Lande umher und nährten sich und ihr Gefolge durch Naturalverpflegung von den Vorräten ihrer Untertanen. Nach der englischen Eroberung bestand dieses Verhältnis fort. Noch im 16. Jahrhundert mußten die irischen Untertanen ihren anglo-irischen Herrn und sein Gefolge speisen und beherbergen, auch seine Jäger und Stallmeister beherbergen. Moritz Julius Bonn, Die englische Kolonisation in Irland (1904) I, 58, 178.

Die üblichen Ausdrücke dafür sind nach Zeit und Ort sehr mannigfach: *pastus*, *sumptus*, *alberga*, *albergaria*, *hospitalitas*, *pernoctatio*, *mansiones*, *paratae*, *alimentum*, *victus*, *mansionaticum*, *gistum*, *Gastung*, *Nachtseld*, *Herberg*. Es scheint nicht, daß der Kreis der Verpflichteten begrenzt war; tatsächlich aber wurden naturgemäß nur die leistungsfähigsten Untertanen herangezogen. Für Italien wird 898 verordnet:¹⁾ *ut pastus imperatoris ab episcopis et comitibus secundum antiquam consuetudinem solvatur*. Schon im 9. Jahrhundert findet man Befreiung einzelner Kirchen von der Gastungspflicht durch königliches Privilegium. Was man in Frankreich beobachtet hat: daß das Herbergsrecht dem Könige nur da zustand, wo er kein eigenes Haus hatte²⁾, galt wohl auch auf deutschem Boden.

Was aber für unseren Gegenstand besonders wichtig ist: das Recht wurde nicht nur vom Könige selbst und seinem Gefolge beansprucht, sondern auch von den Mitgliedern des königlichen Hauses, von den Königsboten und allen Personen, welehe ihr Recht dazu durch einen schriftlichen Befehl des Königs nachweisen konnten, auch von den Grafen, wenn sie ihre Dienstreisen innerhalb des Gaus ausführten. Doch wurde besonders von diesen Maß in den Ansprüchen und Einhalten des Herkommens gefordert. Von Karl d. Gr. wurde den Grafen das Gastungsrecht wenigstens nicht mehr unbedingt zugestanden.³⁾

Es gab ein besonderes Kapitulare Karls des Großen und Ludwigs des Frommen über die Gastung, die „*mansionatici*“, das uns jedoch nicht erhalten ist. Wir hören davon in einem Kapitulare Ludwigs des Frommen von 823—825, wo es heißt: *In illis vero locis, ubi modo via et mansionatici a genitore nostro et a nobis per capitulare ordinati sunt, missos ad hoc specialiter constitutos, qui hoc iugiter providere debeant, habeant etc.*⁴⁾ Schon unter Karl d. Gr. vernehmen wir, daß in Italien die drückendste Ausnützung des Herbergsrechtes seitens der Beamten — ebenso wie unter Herzog Ludwig von Ingolstadt seitens seiner Jäger — Untertanen in die Flucht trieb und Ansiedelungen entvölkerte. „*Audivimus*⁵⁾, *quod iuniores comitum vel aliqui ministri rei publice sive etiam nonnulli fortiores vassi comitum aliquas redibutiones (sic) vel collectiones, quidam per pastum quidam etiam sine pastum (sic) quasi deprecando exigere solent . . . non tantum ab aecclesiasticis set etiam a reliquo populo: que omnia nobis et ab omni populo iuste amovenda videntur, quia in quibusdam locis in tantum inde populus oppressus est, ut multi ferre non valentes per fuga a dominis vel patronibus suis lapsi sunt et terre ipse in solitudinem redacte. A potentioribus autem vel ditioribus expontanea tantum voluntate vel mutua dilectione volentibus solacia prestare invicem minime proibemus.*“ Dieses Kapitulare geht also soweit, die Gastung auf den freien Willen und überdies auf die *potentiores vel ditiores* zu beschränken.

Kaiser Lothar I. verbot 841 den Grafen und Steuerbeamten von den Leuten des Klosters Prüm Abgaben zu erheben „*nec scaras vel mansionaticos seu coniectos tam de carrigio quam de parafredis exigere.*⁶⁾ Ein allgemeines Landesverbot für die Grafen

¹⁾ Lamberti Capitulare Ravennas, Mon. Germ. Leg. S. II, t. II, p. 110, § 10.

²⁾ Vuitry (s. unten), S. 364.

³⁾ S. die Belegstellen bei Waitz IV, 17.

⁴⁾ Mon. Germ. Leg. Sect. II, t. I, p. 306. Vgl. p. 417.

⁵⁾ Capitulare (Karls d. Gr. und seines Sohnes Pipin) Mantuanum secundum, generale, undatiert; M. G. Leg. S. II, t. I, 197, § 6.

⁶⁾ Mühlbacher, Regesten d. Kaiserreichs unter den Karolingern I, Nr. 1049.

und ihre Leute enthält das Praeceptum Caroli II. pro Hispanis von 844, c. 9.:¹⁾ Si autem illi propter lenitatem et mansuetudinem comitis sui eidem comiti honoris et obsequii gratia quippiam de rebus suis exhibuerint, non hoc eis pro tributo vel censu aliquo computetur neque comes ille aut successores eius hoc in consuetudinem venire praesumat neque eos sibi vel hominibus suis aut mansionaticos parare aut veredos dare aut ullum censum vel tributum aut servitium praeter id, quod iam superius²⁾ comprehensum est, praestare cogat. Diese Schilderung ist bezeichnend für die ganze Entwicklung der Nachtselden: eine ursprünglich freiwillige Leistung wird auf Grund eines von den Nutznießern behaupteten Gewohnheitsrechtes zu einer erzwungenen. Auch der Ersatz der Leistung durch eine Abgabe (census vel tributum) wird hier schon erwähnt.

Für Italien ist auf das 4. Kap. des Capitulare Widonis imperatoris Papiense von 891 zu verweisen: Kein Graf, dessen Stellvertreter oder Schuldheiß per suam fortiam in mansionem arimanni applicet (was die Glosse erläutert als: albergat) aut placitum teneat aut aliquam violentiam ei faciant.³⁾

In Frankreich⁴⁾ wurde das Gastungsrecht (droit de procuration, droit de gîte, de repas, de festin) als Finanzquelle von den Königen in einem Maße ausgebeutet, wie es in Deutschland nie geschehen zu sein scheint. Als die eigentlichen Träger der Herbergsverpflichtung erscheinen hier die Städte und die Klöster. Seit dem 12. Jahrhundert treffen wir in manchen französischen Städten festgesetzte Abgaben in Geld, die dann zu entrichten waren, wenn ein Jahr verstrich, ohne daß der König das ihm zustehende Quartier in der Stadt genommen hatte. Diese Ablösung in Geld griff weiter und weiter um sich und besonders hiedurch wurde das Gastungsrecht eine stehende Hilfsquelle im Haushalt der feudalen Monarchie. Die Könige Ludwig VIII. und Ludwig IX. der Heilige haben große Summen daraus gezogen, der letztere Herrscher innerhalb 15 Jahren über 12000 Livres. Wie in Deutschland das Recht auf die Landesherren überging, haben es in Frankreich die Barone ebenso beansprucht wie der König.

Schon unter Karl d. Gr. gehörten, wie uns eine Reihe urkundlicher Zeugnisse belehrt, auch Jäger und Falkner zu jenen königlichen und herrschaftlichen Amtleuten, die das Gastungsrecht beanspruchten. Eben diese Zeugnisse aber stimmen darin überein, daß die regierenden Gewalten diesen Anspruch nicht anerkannten und der Unsitte zu steuern suchten. Karls d. Gr. berühmtes Kapitulare de villis besagt in cap. 11: ut nullus iudex mansionaticos ad suum opus nec ad suos canes super homines nostros atque in forestes nullatenus prendant.⁵⁾ Nach der Erläuterung von Gareis:⁶⁾ Kein Amtmann darf bei

¹⁾ M. G. Leg. S. II, t. II, p. 260.

²⁾ cap. 1: missis nostris . . . aut legatis . . . paratas faciant et ad subvectionem eorum veredos donent.

³⁾ L. c. S. II, t. II, p. 108.

⁴⁾ Vgl. Brussel, Nouvel Examen de l'usage général des fiefs en France pendant le 11. — 14. siècle (1727), I, p. 536—569. Vuitry, Études sur le régime financier de la France (1878), p. 363—368. Vuitry (vgl. auch p. 52 und 82 figd.) will das Recht nach dem Vorgange anderer französischer Forscher auf die römische Verwaltung in Gallien zurückführen. Für Frankreich mag eine von den Franken mitgebrachte germanische Sitte mit einer altrömischen Einrichtung zusammengetroffen sein.

⁵⁾ M. G. Leg. S. II, t. I, p. 84. Wahrscheinlich v. 812. Vgl. die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr., her. v. Gareis (1895), S. 10.

⁶⁾ A. a. O. S. 33.

unseren Untergebenen zur Förderung seiner Wirtschaft Quartierleistung (Unterkunft mit Verpflegung) fordern, auch nicht für seine Hunde, und insbesondere auch nicht in den königlichen Forsten. Die Hervorhebung der Hunde und der Forste läßt keinen Zweifel, daß es sich hier u. a. oder sogar vornehmlich um Amtleute handelt, welche die Jagd ausüben. Daß sich das Verbot Gastung zu fordern nur auf die königlichen Landgüter bezieht, ist darin begründet, daß das Kapitulare nur von diesen handelt; man darf daraus nicht folgern, daß es außerhalb der königlichen Landgüter nicht gegolten habe. Allgemein verwirft Karl d. Gr. die Sitte als Unfug in einem Schreiben an seinen Sohn Pipin (zwischen 806 und 810,¹⁾ wo auch zuerst Kirchen und Klöster als belastet genannt werden: *Pervenit ad aures clementiae nostrae, quod aliqui duces et eorum iuniores, gastaldii, vicarii, centenarii seu reliqui ministeriales, falconarii, venatores et caeteri per singula territoria habitantes ac discurrentes mansionaticos et parvaredos accipiunt, non solum super liberos homines sed etiam in ecclesias Dei, monasteria videlicet virorum ac puellarum et senedochia etc.* Pipin soll die Sache untersuchen und, wenn sie wahr befunden wird, die Sitte nach Möglichkeit abstellen.

Aus dem 12. Jahrhundert haben wir das Zeugnis des Chronisten Gislebert von Hennegau über Jägernachtselden bereits erwähnt (oben S. 547). Ferner liegt das Verbot eines Grafen von Sens vor,²⁾ daß kein Richter *vel venator* oder Ministeriale *ad freda aut tributa exigenda vel homines in ea commanentes dstringendos aut mansiones vel paratas faciendas vel teloneos tollendos vel rotaticum vel pedaticum seu stratum vel pastum venatorum et canum accipiendum . . . ingredi audeat.*

Die Ausdrücke *venaticum, venationes publicae* in einigen karolingischen Urkunden lassen sich schwer anders deuten als auf Abgaben in der Art des späteren Jägersgeldes, Gilten, durch welche die Naturalverpflegung der Jäger abgelöst wird. Du-Cange³⁾ verweist auf eine Urkunde Kaiser Lothars von 840, wo *venaticum* inter tributa recensetur, und auf eine Urkunde K. Karls III.,⁴⁾ worin es heißt: *quaedam venationes publicae ex iniusta et contra omnes leges inventa consuetudine in quibusdam comitatibus vel ministeriis publicis a nostris exactoribus annuatim exquiruntur, und worin huiuscemodi exactiones verboten werden.*

Es würde uns zu weit von unserem Gegenstande abführen, wollten wir auf die Frage eingehen, welchen Gebrauch die deutschen Könige von dem ihnen zustehenden Herbergsrechte machten. Zweifellos haben sie auf ihren fast ununterbrochenen Reisen auf Grund dieses Rechtes als Gäste gelebt überall da, wo sie ihre Quartiere nicht auf eigenen Burgen oder Landgütern nehmen konnten. Zu einer so starken Ausnützung des Rechtes als einer Finanzquelle wie in Frankreich scheint es aber bei ihnen nie gekommen zu sein. Wenn man eine solche früher wohl unter den Gründen des Sachsenaufstandes gegen K. Heinrich IV. finden wollte, wird von der neuesten Forschung „das Gerede von der absichtlich herbei-

¹⁾ M. G. Leg. S. II, t. I, p. 211.

²⁾ Von 1164. Du Cange-Henschel (1887) VIII, 266 unter: *venator*.

³⁾ Du Cange-Henschel a. a. O. aus Chifflet in *Trenorchio* p. 265.

⁴⁾ *Apud Coelestinum et Ughellum in episcopat. Bergomensi.* Ähnliches nach Du Cange in einer Urkunde Kaiser Ludwigs vom J. 901.

geführten steten Einlagerung des Hofhaltes in Sachsen und der dadurch bedingten unerhörten Belastung“ als arge Übertreibung erklärt.¹⁾

Seit der Ausbildung der Landeshoheit und der Territorien lastete die Verpflichtung dem königlichen Hofe jederzeit Unterkunft und Unterhalt zu gewähren, nur mehr auf den geistlichen Fürsten, den Reichsklöstern²⁾ und Reichsstädten. Dagegen nehmen nun die Landes- und Immunitätsherren von ihren Untertanen und insbesondere von den Klöstern als den Leistungsfähigsten das ursprünglich königliche Gastungsrecht für sich und ihr Gefolge in Anspruch. Auch von ihnen wird anerkannt, daß die Leistungen ein gewisses Maß nicht übersteigen dürfen. Durch seine genauen Bestimmungen bemerkenswert ist besonders der Freibrief des Grafen Otto VII. von Andechs und Diessen, Herzogs von Meranien, Pfalzgrafen von Burgund, für sein Hauskloster Diessen vom 13. Jan. 1229.³⁾ Der Herzog erklärt, daß seine Beamten und Unterbeamten (*prefecti vel subprefecti*) auf keinem der Güter und von keinem der Leute des Stiftes Dienste erpressen dürfen, wodurch für dessen Freiheit Verlust oder Abbruch entstehen könnte. Trifft es sich, daß er selbst einmal im Jahr mit einer geringen Zahl von Leuten im Stifte übernachtet, so werden ihm der Propst und die anderen mit der Verwaltung Betrauten (*dispensatores*) das Nötige liefern, aber keiner seines Gefolges darf sich herausnehmen, die Leute und Hintersassen des Stiftes zu schädigen und zu behelligen. Das gilt auch für den Fall, daß seine Beamten auf der Reise zum Landding (*placitum provinciale*) einmal oder zweimal des Jahres mit geringem Gefolge im Stift übernachten.

1329 erhielt das Kloster Aldersbach von seinem Landesherrn, Herzog Otto III. von Niederbayern, 23 ℥ Regensburger zum Ersatze für die Kosten und Schäden, die ihm erwachsen, als der Herzog mit ungefähr 1500 Pferden, also mit Heeresmacht auf einem Kriegszuge, dort übernachtete (*hospitatus fuit*). Und als Otto im nämlichen Jahre, vom 19. bis 25. November, mit 700 Pferden nochmal im Kloster sein Quartier aufschlug, gab der herzogliche Vitztum Ecker dafür dem Kloster 70 ℥ , während sich der volle Ersatz für den Schaden nach klösterlicher Schätzung auf 144 ℥ 36 ſ belaufen hätte.⁴⁾

Der Anspruch auf Gastung wird insbesondere von dem Besitze der Grafschaft, von der Funktion als oberster Schirmherr des Rechtes abgeleitet. So beansprucht Herzog Ludwig der Reiche von Landshut (nach 1450) das Herbergsrecht für sich in Dörfern des bischöflichen Territoriums Eichstätt, die aber zum Bezirke des Landgerichtes Hirschberg gehörten, „als Beschirmer des Rechtes in seinen Landen und Herrschaften.“⁵⁾

¹⁾ Meyer v. Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., II, 227. Vgl. dort den erschöpfend gründlichen Exkurs III: über die Ursachen des sächsischen Aufstandes.

²⁾ Unter den ersten Staufern finden sich auch den Kirchen gegenüber bereits Beschränkungen dieser Pflicht. Belege bei Scholz, Beiträge, S. 67. — Derselbe Autor hat (S. 66) bereits auf die in diesem Zusammenhange beachtenswerte Nachricht Ottos von Freising (*Gesta Frid. II, c. 47*) hingewiesen, wonach K. Friedrich 1156 die Pfingsttage auf einer Burg des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (Kelheim?) *privatus* weilte. Das heißt doch wohl: nicht als König auftretend und nicht auf Grund des königlichen Gastungsrechtes.

³⁾ Mon. Boic. VIII, 175. Vgl. v. Oefele, Grafen v. Andechs, S. 189.

⁴⁾ Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach (Quellen u. Er. I, 468). 1299 werden für den Bedarf der Tafel bei viermaligem Übernachten des Herzogs in diesem Kloster 5 ℥ 6 ſ verrechnet. 1308 und 1313 sind Ausgaben für Wein verrechnet, weil man den Besuch der Herzoge erwartete. A. a. O. 447, 453, 459.

⁵⁾ Reichsarchiv: Neuburger Kopialbücher, T. 20, f. 11^v. Vgl. unten.

Zuweilen erhielten die Landesfürsten und ihr Gefolge bei Besuchen in den Klöstern des Landes außer der Unterkunft und Verpflegung sogar noch Ehrengeschenke in Geld. So im Kloster Aldersbach Kaiser Ludwig 1340 10 ₰ 222 ⚡, sein Gefolge 6 ₰ 230 ⚡¹⁾ 1354 werden für Ehrungen der „Barone, Richter, Schergen und anderer Beamten“ in diesem Kloster 15 ₰ 206 ⚡ verrechnet.²⁾ Als 1355 Herzog Stephan II. mit seinem Sohne Friedrich, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Königin von Ungarn (Witwe H. Ottos) dort übernachteten, wurden für Fische, Fastenspeisen „et pro honorationibus eorum et familiae“ (ohne das, was das Kloster im Hause hatte) 15 ₰ 32 ⚡ ausgegeben. 1361–62 finden sich für Ehrungen Herzog Albrechts, wenn er aus Holland nach Bayern kam, 12 ₰ und 30 Schaff Haber und für Ehrungen der Barone, Richter, Schergen und anderer Beamten 29 ₰ 5 ⚡ verrechnet.³⁾

Die im Mittelalter von den Städten gegen ihre Landesfürsten wie gegen die deutschen Könige geübte Gastfreundschaft dürfte als eine Wirkung des alten Gastungsrechtes zu betrachten sein. Eine finanzielle Ausbeutung läßt sich darin nicht erkennen, vielmehr trägt diese Art der Gastfreundschaft ebenso wie die von den Städten gegen Gesandte und durchreisende „Fremde von Distinktion“ geübte durchaus den Charakter der Freiwilligkeit. In den Kammerrechnungen der Stadt München sind besonders im 15. Jahrhundert die Ausgaben für Schenkwein, Fische und Ehrung von Gästen (zuweilen auch Auslosungen aus Herbergen, d. h. Bezahlung ihrer Wirtshausrechnung) mit ansehnlichen Beträgen vertreten.⁴⁾

Die bayerischen Landfrieden des 13. Jahrhunderts regeln die Gastungsverpflichtung gegenüber den Grafen und richterlichen Beamten und wenden sich gegen gewaltsam erzwungene Gastung. Der Landfriede von 1244 befiehlt, daß kein Graf oder Richter in seinem Gerichtssprengel öfter als dreimal im Jahre gegen den Willen der Gerichtsesessenen übernachtete. Dabei dürfen auf einem Maierhof oder einer Mühle nur zwei, auf einer Hube ($\frac{1}{2}$ Hof) nur ein Pferd eingestellt werden.⁵⁾ Ebenso bestimmen die Landfrieden von c. 1255⁶⁾ und von 1300,⁷⁾ während der von 1281 sich kurz faßt: es soll niemand in der Grafschaft mehr herbergen, als er zu Recht soll.⁸⁾ Strafbestimmungen gegen das gewaltsame Herbergen enthalten die Landfrieden von c. 1255⁹⁾, 1281¹⁰⁾ und 1300.¹¹⁾ Daß man in dem letzteren eine strengere Strafe als früher für nötig hielt (über den doppelten Schadenersatz 5 ₰ zu Wandel an den Richter), deutet darauf, daß Vergehungen dieser Art zunahmen.

Zuweilen finden sich auch lokale Festsetzungen über die Nachtselden der Richter.¹²⁾ Weit häufiger sind solche über die Nachtselden der Vögte und ihrer Beamten. So darf

¹⁾ A. a. O. S. 472.

²⁾ A. a. O. 473. Mit dem Zusatz: hoc est totum ungelte, was verschiedener Deutung fähig, am wahrscheinlichsten als grimmige Verurteilung der Sitte seitens des Rechners aufzufassen ist.

³⁾ A. a. O. S. 474.

⁴⁾ Münchener Stadtarchiv. Fragmentarische Mitteilungen daraus s. u. a. in der 1. Beilage meiner „Agnes Bernauerin“ (Sitz. Ber. d. Ak. hist. Cl. 1885, S. 328 f.); Callenius, Aus dem Ausgabebuch der Stadt München (Bayerland 1903 S. 606 f.).

⁵⁾ Quellen u. Erörterungen V, 85, § 49: de pernocationibus.

⁶⁾ A. a. O. 147, § 42: de herberga.

⁷⁾ A. a. O. VI, 121, § 64.

⁸⁾ A. a. O. V, 343, § 30.

⁹⁾ A. a. O. 145.

¹⁰⁾ A. a. O. 342, § 18.

¹¹⁾ A. a. O. VI, 120, § 56.

¹²⁾ So im Kloster Raitenhaslach 1351; Mon. Boic. III, 209.

der Graf von Falkenstein nach Aufzeichnung von 1158 als Vogt auf den Gütern des Erzbischofs von Salzburg nur zweimal übernachteten.¹⁾ Bischof Emicho von Freising beschwert sich über *varios defectos, quos per iudices et officiales* (des Grafen Albrecht von Görz und Tirol als Vogtes des Klosters Innichen) in *prediis et hominibus hovmarchye Inticensis, videlicet pabulationibus, pernoctationibus, herbergis, vecturis, stiuris . . . et aliis quibuscunque indebitis exactionibus ecclesia Frisingensis et aliae ecclesie eidem attinentes sustinent*, und Graf Albrecht verbietet darauf diese Gewohnheiten seiner Beamten 1285.²⁾ Die von Rohrbach erklären dem Kloster Diessen 1391, daß sie gewisse Klosterhöfe, die unter ihrer Vogtei stehen, fortan weder mit Nachtselden noch mit Herbergen beschweren wollen.³⁾ Unter den vogteilichen Abgaben sind die zum Unterhalt des Vogtes und seiner Pferde dienenden Vogthühner und der Vogthaber eine stehende Erscheinung.⁴⁾ Daß die Herbergslast der vogteilichen Beamten ebenso wie die der Jäger gerade auf Klöstern und Pfarrhöfen ruht, treffen wir, doch wohl vereinzelt, in der salzburgischen Vogtei Mühlendorf. Nach dem Ehehaftrecht v. 1588⁵⁾ nehmen die Beamten, wenn sie die Ehehaft abhalten, in Puchpach im Pfarrhof „Nachtzüll“, Mahlzeit und Futterei, am andern Tage ist der Pfarrer allen Gerichtspersonen die Mahlzeit zu geben schuldig und in den Klöstern Gars und Au sind dann die Pröpste schuldig die Verpflegung zu übernehmen.

Auch wo die Beamten nicht Quartier und volle Verpflegung beanspruchten, forderten sie doch sehr häufig das Futter für ihre Pferde (*jus fodri*). Für Bayern verbot das Landrecht Kaiser Ludwigs diese „Futtersammlung“ allen Beamten ohne Unterschied, doch mußte das Verbot auch in der Folge noch öfter eingeschärft werden.⁶⁾

Vom 13. bis 15. Jahrhundert gewährten die Landesherrn in Bayern einzelnen Stiftern und Klöstern häufig Befreiung von der Gastung oder den Nachtselden im allgemeinen. So verspricht H. Otto II. am 1. Sept. 1245, nachdem er mit dem Bischof Konrad von Freising Frieden geschlossen, dem Klerus und den Kirchen der Freisinger Diözese in einem umfassenden Freibriefe, daß er fortan von ihnen und ihren Besitzungen nichts fordern noch seine Leute fordern lassen werde: „*nichil extorquebimus, non mittemus servos vel milites vel venatores induendos; non exigemus equos, non albergariam, nisi quod commode possit et sponte velit nos secundum suum beneplacitum honorare.*“⁷⁾ Ein Zeugnis, das in der namentlichen Hervorhebung der Jäger für diese älteren Zeiten allein steht. So verbietet Heinrich von Niederbayern 1258, daß irgend jemand unter dem Vorwande eines

1) Petz in Drei bayerische Traditionsbücher, S. 12.

2) Zahn, Cod. dipl. Austr.-Fris. I, p. 427.

3) M. B. VIII, 265. Vgl. u. a. für Baumburg 1330 M. B. II, 230; für Benediktbeuern 1313 M. B. VII, 158.

4) Daß Exzesse in der Ausnützung des Herbergsrechtes nicht nur bei den Jägern vorkamen, versteht sich von selbst. In dem Weistum über die Rechte des Klosters Baumburg zu Altenmarkt (Grimm, Weistümer VI, 165) von 1439 lesen wir: „man ist der Herrschaft von ihres Schirms wegen nichts schuldig, als daß man denen, die von der Herrschaft wegen da sind, gibt zu essen und trinken. Zu meiner Zeit hat der Scherg von Trosberg selbdritt 37 Viertail Weins getrunken, das schreib ich daher von Wunders wegen.“

5) Grimm, Weistümer VI, 170.

6) Dafür genüge es, auf Rosenthal I, 97 zu verweisen. Die Landtagsverhandlungen sind voll von diesem Gegenstand. S. u. a. Krenner VI, 489; XVI, 125.

7) Meichelbeck, Hist. Freising. II, 28.

weltlichen Rechtes oder einer Vogtei die Güter oder Leute des Klosters Raitenhaslach mit Herbergen, procurationibus, Futter oder irgendwelchen Forderungen beschwere.¹⁾ 1295 richten die Herzoge Otto, Ludwig und Stephan an alle ihre Amtleute, Richter und Schergen zu Gunsten des Klosters Raitenhaslach denselben Befehl.²⁾ 1301 erklärt H. Otto zu Gunsten des Klosters Seligenthal, seine Richter und Amtleute sollen im Kloster und auf dessen Gütern weder Herberge noch Nachtselde haben.³⁾ 1311 bestätigt H. Rudolf dem Kloster Fürstenfeld die Freiheiten, die es von seinem Vater laut dessen Urkunden habe, also, daß er das Kloster, seine Leute und Güter mit keinerlei Vogtrecht, Nachtseld, Forderung oder Steuern beschweren will.⁴⁾ Die niederbayerischen Herzoge Heinrich d. ä., Otto und Heinrich d. j. gebieten 1318, daß fortan niemand ihr Kloster Fürstzell beschwere, weder an seinen Leuten noch Gütern, mit Herbergen, Nachtselden, Futter, Fuhr noch mit einer unbilligen Forderung.⁵⁾

So befreit auch Kaiser Ludwig 1329, Febr. 25. (aus Pisa) Propst und Convent zu Raitenbuch, die ihm geklagt haben, daß sie „von großem Gelt“ beschwert sind und durch Wüstung und Brand ihrer Güter, auch durch böse Leute in große Armut verfallen seien, für die nächsten drei Jahre „von allem Gelt, Pfantung, Gastung und aller Swäre“, und gebietet seinen Beamten, das Kloster davor zu schirmen.⁶⁾

Am 24. Juli 1403 gewährt Herzog Ludwig im Bart seinem Kloster Thierhaupten, dessen Abt Johann er zu seinem Kaplan und Hofgesinde genommen hat, in Anbetracht der großen Schäden, die dem Kloster durch Brand und sonst widerfahren sind, einen Schirmbrief, und damit das Kloster desto baldier wieder in die Höhe komme und sein Gottesdienst gemehrt werde, erklärt er, daß es bis auf sein Widerruf „keinerlei Gastung haben noch halten soll.“⁷⁾

Dauernde Befreiung von der Gastung im allgemeinen erlangten ferner: Kloster Suben 1345 durch Kaiser Ludwig (von Nachtselde, Haber, Hühnern im Gericht Schärding);⁸⁾ Kloster Rott 1391 und 1401⁹⁾ (hier mit der Einschränkung: es sei denn, daß man einen herzoglichen Brief vorweise); Oberalteich 1444 (besonders auch, wenn „der Umgang“, die Wallfahrt, zu Unserer Lieben Frau nach Bogen stattfindet);¹⁰⁾ zeitweilige: Ranshofen 1345 auf 2 Jahre, 1373 auf 3 Jahre;¹¹⁾ Benediktbeuern 1378 (5 Jahre soll niemand auf das Kloster liegen noch kein „Geleger“ auf sie werden);¹²⁾ Formbach 1394¹³⁾ auf 2 Jahre;

1) Mon. Boic. III, 155. Erneuert 1271. 1265 werden steirische Untertanen des Bischofs von Freising vom König Ottokar von Böhmen, Herzog von Österreich, befreit von „exactionibus, pernoctationibus, herbergariis, vexacionibus indebitis.“ Zahn, Cod. dipl. Austriaco-Frising. I, p. 260.

2) Mon. Boic. III, 179.

3) Mon. Boic. XV, 483. Bestätigt von den Nachfolgern 1321, 1365, 1374. L. c. 483, 484, 488.

4) Mon. Boic. IX, 125. Ebenso 1312 speziell für des Klosters Höfe zu Puch und Pfaffing. L. c. 126.

5) Mon. Boic. V, 46.

6) Mon. Boic. VIII, 64. Böhrner Nr. 1014. Lori hat in seinem Repertorium über die Kirchenhoheitsrechte in Bayern (egm. 2181, f. 316) dieses Privileg unter dem Kapitel: von Nachtselden, neben anderen Zeugnissen, die sich nur auf Jägernachtselden beziehen, verzeichnet. — Wenn K. Ludwig 1346 das Kloster Herrenalb auf ein Jahr von „aller Gastung und Nachtseld“ befreite (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins VI, 340), handelte er auf Grund seines königlichen Amtes.

7) Geben zu Fridtberg an St. Jacobs Abent 1403; Lori, Gesch. d. Lechrains, II, 93.

8) M. B. IV, 540.

9) M. B. II, 46, 53.

10) M. B. XII, 244.

11) M. B. III, 370, 371.

12) M. B. VII, 179; M. Germ. Script. IX, 237.

13) M. B. IV, 176.

Fürstenfeld 1397 auf 3 Jahre;¹⁾ Aspach 1404 auf 3 Jahre.²⁾ Daß die Gunst doch weit überwiegend nur zeitweilig und meistens nur für wenige Jahre oder auf Widerruf gewährt wird, verrät, daß das Gastungsrecht bei den Klöstern wenigstens seit dem 14. Jahrhundert in den Einnahmen der Landesfürsten immerhin einen Posten bedeutete, auf den man nicht leichthin verzichten wollte. In Oberösterreich läßt sich dasselbe Verhältnis verfolgen, auch hier haben die Klöster im 14. Jahrhundert in der Regel nur zeitweilige Befreiung von der Gastung seitens der Herzoge von Österreich erlangt. So 1323 Wilhering auf 1 Jahr, 1345 Engelhardzell auf 10 Jahre, 1364 St. Florian auf 2 Jahre.³⁾

Ein allgemeines Verbot der Nachtselden landesherrlicher Beamten bei den Landständen, ihren Hintersassen und auf verpfändetem Herzogsgut enthält Herzog Ottos III. von Niederbayern Handveste von 1311. „Wir wellen auch, das kain unser ambtman hoch oder nider kain nachtseld von in oder von uns selbs auf kain unser man oder guet, dieweil sy es ze pfantschaft von uns innhabent, lege oder nem noch auf ir leut, die sy mit thuer und mit thor haben beslossen.“⁴⁾ Wenn Kreittmayr im Anschlusse ein den Juristen B. Schmid aus dieser Ottonionischen Handveste folgert, daß „in Bayern der Adelstand die Atzung oder das sogenannte Nacht-Feld (sic) und Nacht-Ziehl von sich abgelehnt habe“,⁵⁾ so muß darauf hingewiesen werden, daß unter jenen, denen die erwähnte Befreiung von Herzog Otto verliehen wird, nicht nur der landständische Adel, sondern auch die landständischen Prälaten, aber nur die Landstände Niederbayerns zu verstehen sind. Der Adel war aber auch in Oberbayern davon frei. Diese Befreiung muß also einen andern Grund haben als die Ottonionische Handveste. Und die niederbayerischen Klöster haben sich, wie u. a. die Urkunde H. Stephans II. von 1359 für Aldersbach und für spätere Zeiten das Rechnungsbuch des Landschreibers Flitzinger von Landshut von 1638⁶⁾ zeigen, trotz der Handveste von 1311 der Nachtselden oder des Järgergeldes auf die Dauer nicht erwehrt. Daß sich in dieser Frage keine Berufung der Klostervorstände auf den Freibrief von 1311 nachweisen läßt, ist auffällig. Die Möglichkeit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß das nur auf unserer, nicht auf mangelhafter Kenntnis der Prälaten beruht. Nach den mir bekannten Zeugnissen zu schließen, sind Beschwerden über die Jägerlasten unter Berufung auf landständische Privilegien überhaupt erst auffallend spät erhoben worden. Die Landkapitel von Straubing, Kelheim, Dingolfing, Cham, Vils-

¹⁾ Mon. Boic. IX, 231.

²⁾ Mon. Boic. V, 204. Vgl. auch Ratzinger, Gesch. d. kirchlichen Armenpflege², 315.

³⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns, V, 367; VI, 513; VIII, 192. Die Ausnahmen vollständiger Befreiung (1335 für Haus und Hofmark des Erzbischofs von Salzburg in Linz und 1373 für das Spital am Pyhrn auf Bitten des Pfarrers daselbst; a. a. O. VI, 148; VIII, 642) sind nur scheinbar, da sich hier die Vergünstigung nur auf ein Haus und ein Spital bezieht. Älter, von 1243, ist die Urkunde Herzog Friedrichs von Österreich für St. Florian, mit Erneuerung und Bestätigung der Rechte und Freiheiten des Klosters, darunter: daß kein weltlicher Richter auf des Herzogs Autorität hin auf den Gütern des Klosters pernoctandi potestatem sibi vendicet. A. a. O. III, 122.

⁴⁾ v. Lerchenfeld, die altbairischen landständischen Freibriefe, S. 4. Dietrich v. Plieningen hat 1514 diesen 10. Freiartikel mit den Worten registriert: Kain fürstlicher Ambtman hoch oder nieder sol auf die Landtleut oder ire Leut und auch der Fürsten auf seine Gueter, dieweil die Pfandt sind, kein Nachsolt (sic) legen oder nemen mögen. A. a. O. S. 193.

⁵⁾ Anmerkungen über den Codicem Max. bavar. civilem II, 1450 (1761).

⁶⁾ Kreisarchiv München. Vgl. unten.

hofen, Landau, Deggendorf der Diözesen Regensburg und Passau beanspruchten nämlich 1757 kraft Privilegs von 1322 und 1365 von aller Anlage, besonders des Hunde- und Jägergelds, befreit zu sein, weil sie dafür alljährlich für das Kurhaus einen feierlichen Gottesdienst halten müssen, wobei „nach abgelesenem Freyheits-Brief“ der Beamte zu Dingolfing um Manutenenz ihres Privilegii angegangen wird.¹⁾ Unter den angerufenen Urkunden sind der zweite Freiheitsbrief der niederbayerischen Herzoge Hainrich d. ä., Otto und Hainrich d. j. von 1322 und der 11. Freiheitsbrief Herzog Albrechts von Bayern-Straubing von 1365 zu verstehen.²⁾ In dem ersteren versprechen die Herzoge ihren Ständen im allgemeinen, sie in Zukunft mit „keiner gemeinen Steuer von allerlei Hab und Gut, wie man das genennen mocht, noch mit keinen Sachen, wie man die finden oder gedenken möchte“, zu beschweren. Der Freiheitsbrief von 1365 bestätigt nur die älteren Privilegien der Stände.

Seit dem 13. Jahrhundert läßt sich in Bayern³⁾ eine Herbergsteuer, eine in Naturalien oder Geld zu entrichtende feste Abgabe, die als Ersatz für die Naturalienverpflegung eingeführt wurde, bestimmter nachweisen. Wahrscheinlich ist aber diese Einrichtung älter. Schon die 20 \mathcal{F} Silber, die sich der Burggraf von Regensburg vom Reichsstift St. Emmeram eine Zeit lang zahlen ließ, dürften als Herbergsteuer aufzufassen sein, da diese Abgabe um 1064 in das Recht umgewandelt wurde, daß der Burggraf, wenn er am Feste des hl. Emmeram einer Messe im Kloster beiwohnte, eine Mahlzeit, wenn er aber der Feier nicht beiwohnen konnte, 10 \mathcal{F} „pro commemoratione legitime stationis“ verlangen durfte.⁴⁾ Zuweilen wird ausdrücklich erwähnt, daß dieses Herbergsgeld nur für den Richter oder den Propst bestimmt ist.⁵⁾ Ob man daraus den Schluß ziehen darf, daß da, wo diese Beschränkung nicht erwähnt wird, auch andere Berechtigte zu verstehen sind, scheint mir immerhin fraglich zu sein. Jäger werden nie als Berechtigte genannt.

Im ältesten herzoglichen Urbar, das dem Jahre 1224 angehört,⁶⁾ wird eine Herbergsteuer schon nicht ganz selten und zum Teil mit auffallend hohen Beträgen erwähnt. Immerhin ist es nur ein verschwindend kleiner Teil der verzeichneten Höfe, die mit dieser Art Abgabe belastet sind. Die Herbergsabgabe ruht auf bestimmten Höfen, sowie auf anderen Höfen Abgaben zu anderem Zweck, z. B. für das Geleite, für das Geleite des Weins⁷⁾ u. s. w. ruhen. So zahlt nach dem ältesten Urbar⁸⁾ Risen „von einer Herberge“, 2 Mutt Weizen, 2 Mutt Roggen, 6 Mutt Haber, 1 Saum Wein, 32 Käse, 22 Hühner, 2 Frischlinge oder 60 Pfennige; „von den Herbergen“ oder „für Herbergen“ ein Hof in Alhershusen jährlich $5\frac{1}{2}$ \mathcal{F} , in Kugenhusen 12 β , Pachen 5 \mathcal{F} , Tanhusen 1 \mathcal{F} , Nandolstat

¹⁾ Kreisarchiv München. Kreittmayr, Anmerkungen II, 1451.

²⁾ v. Lerchenfeld, Freibriefe, S. 11 u. 25.

³⁾ Aber auch anderwärts. Besonders zeigt das habsburgische Urbar diese Steuer schon weit entwickelt. Über die Herbergsteuer vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief (1311) (Marburger Diss. 1888), S. 49 Exkurs: Über Herberge und Herbergsteuer in Baiern; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte I, 63, Anm. 15.

⁴⁾ Ried, Cod. dipl. episcop. Ratisbon. I, p. 160.

⁵⁾ Urbar. antiquiss. p. 41: Velpach „dem Richter für sein Herbergen“ 3 β 4 \mathcal{A} . P. 67: ze Liuchingen (bei Kufstein) hat der Propst „von Herbergen“ $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} .

⁶⁾ Mon. Boic. XXXVIa. Vgl. Riezler, Herzogtum Bayern, S. 232; Baumann in der Archiv. Zeitschr. N. F. X, 35, Anm. 3.

⁷⁾ Urbar. antiquiss. S. 59, 60.

⁸⁾ A. a. O. S. 34, 40, 45, 50, 51, 108.

5 \mathcal{H} , von der Vogtei zu Alburc für 3 Herbergen 6 \mathcal{H} . Es kömmt vor, daß Naturalherberge oder Geldsteuer freigestellt bleibt. „Von der kirchen ze Munster git man aine herberge oder ain pfunt.“ (S. 99.) Beachtenswert ist der Eintrag unter der Vogtei zu Menichingen (S. 98): „Do der kameraer voget waz uber die kirchen ze Menchingen, do hete er aine herberge da; sit aber der herzogen niht hete die vogetaie an der kirchen, do mohte man niht herberge haben und git man nu diefur 6 β .“¹⁾ Die Chorherren von Immünster²⁾ entrichten „für das Herbergen“ 1½ Mutt = Metzen Weizen, 2 Mutt Roggen, 15 Mutt Haber. In dem Urbar von ca. 1280 sind die Abgaben dieses Klosters pro herberga, die hier ausdrücklich von den Vogteiabgaben (de advocatia prediorum) geschieden werden, bedeutend erhöht: 2 modii (Metzen) Roggen = 8 metretae Pfaffenhofener Maß, 3 Kastenscheffel Weizen, 15 Metzen Haber, 1 Schwein im Wert von 3 β 10 \mathcal{G} und 10 Schillinge für Wein.³⁾ Überdies muß jeder Grundholde des Klosters Immünster „ad eandem herbergam“ geben: im Herbst 2 Pfennige und 1 Heller und im Sommer ein halbes Lamm. Während im ältesten Urbar die Leistungen für das Herbergen meist in Lebensmitteln bestehen, sind sie in dem jüngeren schon häufiger in Geld bemessen. In Geisenfeld beträgt die Summe der Herbergpfennige (denariorum herbergarium) 20 \mathcal{H} .⁴⁾ Daß von den Klöstern das einzige Immünster im ältesten Urbar als herbergsteuerpflichtig erscheint, wird dadurch zu erklären sein, daß bei den anderen Klöstern die Herbergslast noch nicht durch eine Abgabe abgelöst war. In dem Urbar des Vitztumantes Lengenfeld (Burglengenfeld) von 1326 erscheinen „Nachtseldpfennige“⁵⁾

Von den zahlreichen weiteren urkundlichen Belegen für die Herbergsteuer in Bayern⁶⁾ seien nur noch zwei hervorgehoben: 1269 erläßt Herzog Heinrich (von Niederbayern) dem Kloster St. Veit den Nachtseldhaber, den „etwa Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge zu Baiern von der Grafschaft wegen von den Urbaren des Abtes und Klosters nahmen“ und der von jedem Hofe 4, von jeder Hube 2 Metzen Haber betrug.⁷⁾ Und der Nachtseldhaber, den Grundselden des Klosters Reichersberg gen Schärding entrichteten, wird 1329 als eine „aufgekommene böse Gewohnheit“ bezeichnet.⁸⁾

In allen bisher aufgeführten Zeugnissen über die Gastung herzoglicher Amtsleute können nach dem Sprachgebrauche der Zeit unter den Amtsleuten, hoch und nieder, auch Jäger und Falkner inbegriffen sein. Da aber, abgesehen von H. Ottos II. Privileg für Freising von 1245, diese Kategorie vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Nachrichten über Gastungsrecht nie besonders genannt wird, während dies für richterliche und vögteiliche Beamte häufig geschieht, dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, daß bis zu dem genannten Zeitpunkte die Gastungsansprüche der landesfürstlichen Jäger wenigstens keine regelmässigen und ausgedehnten waren. Auch in den herzoglichen wie klösterlichen Rechnungsbüchern, die aus dem 13. und 14. Jahrhundert vorliegen, sucht man vergebens

¹⁾ Baasch S. 50 knüpft daran die Bemerkung: Also der Wechsel in der Person des Vogtes und, damit zusammenhängend, wohl Furcht vor persönlichem Drucke bei tatsächlicher Ausnutzung des Herbergrechtes führt hier zur Ablösung desselben in eine Abgabe.

²⁾ A. a. O. S. 81. ³⁾ A. a. O. S. 307. ⁴⁾ A. a. O. S. 306.

⁵⁾ Mon. Boic. XXXVI, a, p. 583: Maekkenberg 3 sol. nachtseldpfeñ. (feld ist Editionsfehler). Hier auch der vereinzelte Ausdruck: Seldherberge. Nidem Awerbach de tribus novellis vel seltherberig 38 den. Wohl Selden, die auf Neubrüchen errichtet wurden.

⁶⁾ Eine Reihe derselben bei Baasch a. a. O. ⁷⁾ Mon. Boic. V, 242. ⁸⁾ Mon. Boic. IV, 467.

nach der Erwähnung von Nachtselden und Järgergeld, sei es unter diesen oder anderen Namen. Weder das Rechnungsbuch des oberen Vitztumamtes Herzog Ludwig II. von 1291—1294¹⁾ noch das Rechnungsbuch des Klosters Aldersbach von 1291—1362²⁾ noch das Rechnungsbuch des Protonotars Herzog Albrechts II. von Bayern-Straubing von 1392³⁾ enthalten Einträge in dieser Richtung. Freilich hat man hier besondere Gründe, mit der Schlußfolgerung *ex silentio* vorsichtig zu sein. Was z. B. das erstere Rechnungsbuch betrifft, wäre möglich, daß die Auflage des Järgergeldes schon bestand, aber nicht in die Kasse des Vitztumamtes floß, oder daß sie unter den *stiurae rurales* (darunter auch Steuern von Schäftlarn, Benediktbeuern und anderen Klöstern, s. S. 293) inbegriffen ist. Mit voller Bestimmtheit ergibt sich aus diesem Rechnungsbuche nur so viel, daß damals noch nicht der gesamte Aufwand für die Hofjagd durch das Järgergeld bestritten wurde, da 1292 einigen Falknern (*quibusdam valchneriis*) 2 ℥ Heller aus der Judensteuer gegeben wurden.⁴⁾

Auch in den älteren herzoglichen Urbarien wird noch nichts von Nachtselden und Järgergeld erwähnt. Zuerst begegnen hier Nachtselden in dem *Urbarium vicedominatus ad Rotam* (oder Pfarrkirchen) aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts:⁵⁾ *ze Pernchoven ein vogtai mit stewer und mit nahtseld; Nidermuspach ein vogtai mit stewer und mit nahtseld.* Ebenso in der Folge bei mehreren anderen Orten Abgaben von 4 und 8 Pfennigen für „nahtseld“, immer in Verbindung mit *Vogtrecht*, so daß kein Zweifel bestehen kann, daß es sich hier um *Vogtnachtselden* handelt. Ebenso S. 177: *ze Rothof ein vogtai, giltet alle jar ze stewer 11 ℥ Pazzawer und hat auch nahtseld.* Unzweideutig heißt es auch in dem *Urbarium vicedominatus Strubing*, ebenfalls aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, unter den „*reht ze Talmazzing*“: „*Ez hat auch der rihter sin nahtseld datz dem amman und auf den andern huben, swenn er dar chumt.*“⁶⁾ Auf Nachtselden des Richters wird auch in demselben Salbuch der Eintrag unter *Ratoldsdorf* (S. 253) zu beziehen sein: *steura, nahtseld, iudicium est ducis.* Ebenso S. 254: *Man sol wizzen, daz di vorgeschriben zwen höf ze Paechling, der hof zu Reinoltstorf, der hof ze Hermstorf und zwen höf ze Pillungsparg mit stift, stiwer und nahtselden hat inn Altman der Chameraer* (laut Urkunde von 1296).

Im 2. Appendix (inde ab anno 1318) zu diesem *Urbarium* lesen wir (p. 402): *Seybot de Urleugspering tenuit steuram de hominibus in prediis suis, residentibus in iudicio Vilschhofen et Helngersperig pro 30 ℥. Item tenuit 1 feodum in Chonelbach pro 10 ℥. Summa eius 40 ℥, remisit 10 ℥, remanent 30 ℥, pro hiis tenet steuram et nachtseld de hominibus suis in predictis iudiciis.* Auch hier zweifellos keine Jäger- sondern *Richternachtselden*. Dasselbe wird gelten von dem Eintrag im *Urbarium Baiuvariae superioris*, scriptum saec. XIV., *vicedominatus Monacensis* unter *officium Ingoltstat*: *Pro stiura et dictis nachtseld 40 lib. et de iudicio 20 lib.*⁷⁾ Und in dem gleichzeitigen Appendix: *Summae red-*

¹⁾ Herausgegeben von E. v. Oefele im Oberbayer. Archiv, XXVI.

²⁾ Quellen und Erörterungen, I, 442—474.

³⁾ v. Freyberg, Sammlung II, 106—159.

⁴⁾ Nichts beweist der Eintrag p. 305: *Cholboni venatori 2 ℥ pro subsidio matrimonii.*

⁵⁾ Mon. Boic. XXXVI, b, p. 165, 166, 167.

⁶⁾ A. a. O. p. 235.

⁷⁾ Mon. Boic. XXXVI, b, p. 540.

dituum ex officiis et granariis citra Danubium: Item in Gaimersheim de stiura 20 lib. Item ibidem 20 lib. für nachtseld.¹⁾

Daß in diesen Urbarien die Nachtselden anderer Art verzeichnet werden, scheint mir nun doch die Schlußfolgerung zu gestatten, daß Jägernachtselden in Geld, da sie an keiner Stelle erwähnt werden, damals für die Bauern noch nicht bestanden.

Aber nur für die Ausdehnung der Abgabepflicht auf die Bauern kann diese Art von Quellen als Beweismaterial herangezogen werden. Denn die herzoglichen Urbarien verzeichnen regelmässig nur grundherrliche Gefälle von den herzoglichen Kastenbauern. Einnahmen, die aus Hoheitsrechten fließen, werden hier nur ganz ausnahmsweise aufgenommen.²⁾

Das älteste bisher bekannte Zeugnis für eine Ablösung des von den landesfürstlichen Jägern beanspruchten Herbergsrechtes in eine jährliche Steuer, also für die Einrichtung, welche später unter dem Namen Jägergeld und als eine Fortsetzung der älteren Herbergsteuer in Beschränkung auf die landesfürstlichen Jäger erscheint, ist eine Urkunde Herzog Stephans II. von Bayern für Kloster Aldersbach, vom 11. November (St. Martins Tag) 1359 aus Landshut datiert.³⁾ Abt und Konvent dieses Klosters haben ihm vorgebracht die große Beschwerde, die sie von seinen Jägern und Falknern bisher erlitten haben, und haben ihn gebeten, diese abzuschaffen. Der Herzog erweist ihnen nun die Gnade, daß sie für solche Beschwerde ihm und allen seinen Nachkommen und Erben jährlich 15 fl Pfennige geben sollen, und gebietet allen seinen Jägern und Falknern auf das Kloster fortan mit keinem „nachtsidel, herweg oder anderem Ansuchen“ zu kommen.

Das Jägergeld ist demnach eine Spezialität oder genauer: eine Abzweigung der allgemeineren Herbergsteuer. Es erscheint erst in einer Zeit, da von der letzteren selten mehr etwas verlautet, hat sich aber weit länger als diese erhalten, wie auch die Beherbergung und Naturalverpflegung der Jäger und Falkner das gleiche Recht anderer Beamten überdauerte.⁴⁾

Erst in den letzten Dezennien des 14. Jahrhunderts werden dann die Zeugnisse über Gastung der herzoglichen Jäger oder über einen als Ersatz für diese Gastung geforderte Geldsteuer häufiger. Der Eintrag des Jägerbuches H. Ludwigs über das 1385 von H. Stephan III. mit den Klöstern seines Landes getroffene Abkommen und die Urkunden Herzog Johanns von Bayern-München für Kloster Schäftlarn von 1393 und 1395 wurden bereits erwähnt (s. oben S. 550, 551). Daran reiht sich eine Urkunde H. Stephans III. von 1397, worin dieser das Kloster Fürstenfeld wegen der Beschwerde, die er ihm durch den 20. Pfennig und anderes zugefügt hat, auf 3 Jahre für sich selbst „und für aller mengklichen, für Jäger, Hunde, Hundsknechte, Falkner, Vigler“ von Gastung, Nachtselden und aller andern Beschwerde befreit.⁵⁾ Dazu stimmt, daß die Jägernachtselden in den Klöstern und auf deren Gütern in den Beschwerden gegen Herzog Ludwig im Bart als „ungewohnt, unerhört“ bezeichnet werden. Und wenn eine Urkunde H.

¹⁾ Nach dem Jägerbuch von ca. 1418 (f. 14) gab Gaimersheim 3 Nachtselden zu 2 fl . Auch die bedeutend höhere Summe, die oben genannt ist, spricht also gegen die Deutung auf Jägernachtselden.

²⁾ So u. a. p. 558: de theloneo magno; de theloneo Ezol . . . de stiura Judeorum u. s. w.

³⁾ Mon. Boic. V. 434.

⁴⁾ Das letztere hat schon richtig bemerkt Rosenthal, *Gesch. d. Gerichtswesens u. d. Verwaltungsorganisations Baierns* I, 97 Anm. 1.

⁵⁾ Mon. Boic. IX. 231.

Stephans III. für das Kloster Altenhohenau von 1391¹⁾ besagt, daß die Überladung mit großer Gastung Gotteshäuser und Stifter jetzt mehr als je vor²⁾ beschwere und daß diese Lasten sich immer mehr festsetzen („je fester erinnert“), so werden wir berechtigt sein, dieses Anwachsen der Herbergslasten eben auf die neuen oder doch sehr verstärkten Ansprüche der landesfürstlichen Jäger zurückzuführen. Daß gerade das 14. Jahrhundert eine bedeutende Ausdehnung des Hofjagdpersonals und damit das Bedürfnis neuer Einnahmequellen für dessen Unterhalt brachte, zeigt ein Vergleich der niederbayerischen Hofordnung von 1294 mit dem Jägerbuche von 1418: dort 1 Falkner, 1 Jägermeister mit 1 Jungen und 7 Pferden und 8 laufende Jäger;²⁾ hier, in dem kleineren Landesteile: 57 Personen, darunter 15 beritten.

Der erwähnten Urkunde Stephans III. für Kloster Fürstenfeld von 1397 verleiht die Nennung der „Vigler“ erhöhtes Interesse. Vigler von phigele aus figella ist dasselbe wie Videler, Fiedler, figellator, Geiger.³⁾ Da der Herzog die Befreiung von der Gastungspflicht ausspricht, müssen diese Fiedler kraft des landesherrlichen Gastungsrechtes Aufnahme im Kloster verlangt und gefunden haben. Das konnten nur herzogliche Hofmusiker. Wir müssen also annehmen, daß diese, wenn der Hof abwesend war, von München aus — gleich modernen wandernden Musikanten — die Umgegend durchstreiften und sich in den Klöstern gütlich taten. Indem der Herzog einem einzelnen Kloster eine zeitweilige Befreiung von ihrer Gastung als Gunst gewährt, scheint er auch den Gastungsanspruch dieser Leute im allgemeinen als rechtlich begründet anzuerkennen.

Eine besondere Stellung unter den Freibriefen für Klöster, die sich auf Järgergastung beziehen, nehmen die Privilegien Kaiser Sigmunds von 1434 für Indersdorf und Tegernsee ein. Denn augenscheinlich verdankten die beiden Klöster dieses Eingreifen des Kaisers in die landesherrliche Sphäre der Anwesenheit ihrer Mönche, des Petrus von Indersdorf und des Tegernseers Ulrich Stöckel, der in Basel die Benediktinerklöster des Freisinger Sprengels vertrat, beim Konzil.⁴⁾ In dem großen Freiheitsbriefe für Indersdorf⁵⁾ verbot der Kaiser u. a., daß das Kloster oder seine Kirchen, Leute und Güter von irgend jemand wegen mit Jägern und Falknern beschwert, daß Nachtselden darauf gesucht oder Geld dafür gefordert werde. Und das Privileg für Tegernsee⁶⁾ besagte, das Kloster solle nicht mit Jägern, Falknern, Hunden noch mit einer unbilligen Forderung betrübt oder bekümmert werden.

Wie kam es aber, daß gerade Klöster und Pfarrhöfe vorzugsweise mit der Quartier- und Verpflegungslast für die landesfürstlichen Jäger beladen wurden? Soll die Erklärung etwa darin liegen, daß die Landesherren geradezu ein Eigentumsrecht am Kirchengut in ihrem Lande beanspruchten, analog mit dem Eigentumsrechte, daß die Könige an den königlichen Abteien hatten?⁷⁾ Wir kennen jetzt die germanische Institution der Eigenkirchen, wonach Kirchen mit ihrem Zubehör, auch den Kirchenländereien, im Eigentume

1) Mon. Boic. XVII, 53.

2) Q. u. Er. VI, 54.

3) Lexer III, 335.

4) Darüber vgl. Haller, Concil. Basil. u. a. I, 54 f. 86.

5) Mon. Boic. X, 291; Oberbayer. Archiv XXIV, 241.

6) Mon. Boic. VI, 281; Vgl. oben S. 553.

7) Hierüber vgl. besonders Ficker, Das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Sitz.-Ber. d. philos.-hist. Kl. d. Wiener Ak. Bd. 72 (1872) S. 55 fgd. Weitz stimmt in seiner Rezension (Göttingische gelehrte Anzeigen 1873 S. 821–835) bezüglich der königlichen Abteien zu, bestreitet nur, daß es sich mit den Bistümern ebenso verhalten habe.

ihres Stifters, des Grundherrn, verblieben, der dafür aus dem Ertrage den Unterhalt der Kirche und des Gottesdienstes zu bestreiten hatte.¹⁾ Zweifellos haben unter den Agilolfingern viele herzogliche Eigenklöster bestanden²⁾ und ich halte für wahrscheinlich, daß eine derartige Auffassung von dem Verhältnisse der Staatsgewalt zu den Klöstern oder wenigstens zu vielen Klöstern noch die Säkularisation Herzog Arnulfs im 10. Jahrhundert beherrschte; daß diese auch ein Kloster wie Tegernsee traf, das nie herzogliches Eigenkloster war, kann man daraus erklären, daß es doch von zwei Brüdern aus dem vornehmen Geschlechte der Huosi, vielleicht Ahnen der Luitpoldinger, gegründet war. Noch Heinrich der Löwe hat 1162 einen Tausch zwischen zwei Klöstern bestätigt, quia utraque abbatia in fundo nostro esse et ad nos respectum habere dinoscitur.³⁾ Aber für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters, um die es sich hier doch handelt, und für die Gesamtheit der Klöster kann davon nicht die Rede sein und da die Nachseldenlast auf allen Klöstern ruht, kann sie nicht in einem Verhältnis begründet werden, das höchstens für einen Teil derselben zutrifft. Derselbe Grund gegen diese Erklärung wiederholt sich bei den Pfarreien. Wenigstens im Ingolstädter Landesteil werden die nicht unter herzoglichem Patronat stehenden Pfarreien, wie das Jägerbuch von 1418 zeigt, ebenso zu den Jägernachtselden herangezogen, wie die unter herzoglichem Patronat stehenden. Das Patronat steht aber zweifellos in unmittelbarem Zusammenhange mit dem früheren Eigentum an der Kirche.⁴⁾

Tatsächlich beruht vielmehr, wie mir scheint, die Belastung der Klöster und Pfarrhöfe auf demselben Grunde, der diese Kategorien schon vorher zum Hauptträger der allgemeinen Gastungspflicht für die Landesherrn, ihr Gefolge und ihre Beamten gemacht hatte: weil auf dem Lande Klöster und Pfarrer⁵⁾ die Leistungsfähigsten waren, weil sie die angenehmsten Quartiere und die beste Verpflegung boten. Wahrscheinlich besaßen die Herzoge seit früher Zeit einzelne Jagdhäuser;⁶⁾ manche ihrer Burgen, wie Grünwald im Isartal,⁷⁾ mögen von Anfang an den Charakter von Jagdschlössern getragen haben.

¹⁾ S. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1895), S. 14 f. und Gesch. d. kirchlichen Benefizialwesens I, 89 f. u. 196 f.: Die Eigenkirchen bei den Baiern.

²⁾ Von ihnen handelt Fastlinger, Die wirtschaftl. Bedeutung der bayerischen Klöster in der Zeit der Agilolfinger, S. 119—154.

³⁾ Vgl. Ficker a. a. O. S. 145. ⁴⁾ Vgl. Ficker a. a. O. S. 65—69.

⁵⁾ Für die Herbergslast der Pfarrer gehört wohl zu den ältesten Zeugnissen das von 1262 in einem Prozeßakte wegen der Pfarrei St. Peter am Kammersberg: Pilgrimus plebanus de Raedentein Ottoni episcopo (Frisingensi) tamquam patrono et domino temporalis ipsius ecclesie dedit sepius herbergarias et alia exhibuit servicia in eadem ecclesia. Zahn, Cod. dipl. Austriaco-Frising. I, p. 235.

⁶⁾ An das Schloß Brannenburg im Inntal knüpft sich die Tradition, daß es aus einem solchen erwachsen sei. Deutinger, Matrikeln III, 215. Aus Gedichten bringt Schultz (Das höfische Leben I², 468 f.) Belege, daß die fürstlichen und adeligen Jäger auch Unterkunft bei den Förstern oder in improvisierten Jagdhütten suchten.

⁷⁾ Wenn H. Ludwig II. 1293 den Hof Grünwald vom Kloster Tegernsee eintauschte (Mon. Boic. VI, 234), geschah dies wohl in der Absicht, inmitten des ausgedehnten Jagdreviers dieser Gegend und nahe seiner neuen Residenz München ein eigenes Jagdhaus zu besitzen. Die dort wahrscheinlich noch von Ludwig II. gebaute Burg erscheint in der Folge auch unter der Bezeichnung: „Jaidhaus“ und die Schloßpflegschaft lag dort während des 14. und 15. Jahrhunderts meist in der Hand des herzoglichen Jägermeisters. Kaiser Ludwig der Bayer überließ das Schloß seinem Jägermeister Konrad dem Kumersbrucker. Daß H. Johann von München mit Vorliebe von seiner Burg Grünwald aus jagte, darauf deutet sein oben (S. 551, Anm. 2) besprochener Gunstbrief für das nahe Kloster Schäftlarn von 1393 sowie der Name „Grün-

Als 1495 „fast durch die ganze deutsche Nation, sonderlich aber zu München und im Lande zu Bayern ein großer Landsterben einbrach“, entwich Herzog Albrecht IV., wie die Zimmerische Chronik¹⁾ berichtet, samt seiner Gemahlin und allem Hofgesinde aus München und begab sich „von einem Jaghaus zum andern“. Außer Grünwald kann man allein in der Umgebung Münchens Harthausen (die jetzige Menterschwaige), Blütenburg (Menzing), Dachau, Starnberg, Berg am Würmsee als Häuser und Schlösser der Landesfürsten nennen, die zeitweilig, teilweise durch mehrere Jahrhunderte, den Charakter von Jagdhäusern trugen. In den Gegenden aber, wo die Fürsten keine eigene Behausung hatten und wo ein behäbiges Kloster lockte, suchten sie dort wohl seit alter Zeit auch auf ihren Jagdfahrten Unterkunft. Das bot auch den Vorteil kostenloser Verpflegung. Die Neuerung, die nicht ohne Widerspruch aufgenommen wurde, lag darin, daß nun die landesfürstlichen Waidmänner auch dann, wenn sie ohne ihren Herrn zur Jagd auszogen, die Nachtselden beanspruchten. Bei dieser Bevorzugung der Klöster und Pfarrer mag der Gedanke, daß der Landesfürst ihr besonderer Schutzherr war, hereingespielt haben (vgl. oben S. 554), war aber kaum von Anfang an entscheidend. Andere Erklärungen, wie etwa die, daß die Klöster durch die Jägergastung ihren Dank für die Befreiung von Wildschaden²⁾ oder von Raubtieren entrichteten,³⁾ sind unbedingt zurückzuweisen.

walder“ seines natürlichen Sohnes, des späteren Kardinals Johann. 1436 übetragen die Herzoge Adolf und Ernst das Jägermeisteramt in Bayern-München samt der Schloßpflege in Grünwald dem Hans Podmer. 1493 saß der Jägermeister für Bayern-München, Hans Wager zu Hechenkirchen. Mit besonderer Vorliebe weilten in Grünwald Herzog Sigmund, der das Schloß vergrößerte und verschönerte, dann auch Albrecht IV. und Albrecht V. Vgl. Rich. Mich. Reitzenstein, Chronik v. Grünwald, S. 37 f., 51, 54 f., 86.

¹⁾ Ed. Barack 1869, I, 554.

²⁾ Dies war die Auffassung Joh. David Kölers. Vgl. Buderl Amoenitat. iur. publici, pag. 97.

³⁾ Daß geistliche Fürsten das Jagdrecht übten gleich den weltlichen, ihre eigenen Jäger hatten u. s. w., dafür s. u. a. die Urkunden König Ottokars von 1266 und K. Rudolfs von 1277 für den Bischof Konrad von Freising und den Vergleich dieses Bischofs mit dem Ritter Konrad wegen der Forst- und Jagdmeisterei im Amte (Bischofs-) Lack 1269. Zahn, l. c. p. 281, 355, 303. Bekannt sind die großen Wildbänne der Bischöfe von Freising, Augsburg, Würzburg und anderer. Aber auch die meisten Klöster hatten ihren eigenen Wildbann und manche unterhielten auch eigene Jäger. Vgl. oben S. 544. Schon in der Stiftungs-urkunde für Innichen (770) werden diesem Kloster von Herzog Tassilo auch die „venationes“ übertragen. Zahn, Cod. dipl. Austr.-Fris. I, p. 3. Sogar die Äbtissin des Frauenklosters Chiemsee hatte nach den Hofmarksrechten des Klosters im Gebirg „ir freies gejaid von hin hintz gen München an die maur“ (Tirolische Weisthümer I, 4), und im Leukental die Jagd auf Hasen, Füchse und anderes Wild, ohne das Rotwild, „wie in allen ihren Hofmarken“ (a. a. O. 87, 89). Der Abt von Rott hatte in seiner Hofmark Pillersee das Federspiel und „den klainen jaid“; wer aber diese niedere Jagd ausübt, soll dem Richter zwei „aichhorn“ geben (a. a. O. 94, 97, 14. Jahrhdt.). In der Regel hatten die Klöster, wie diese Beispiele zeigen, gleich den weltlichen Hofmarkherren nur die niedere Jagd. Für die Klosterjäger von Benediktbeuern (das ausnahmsweise die hohe Jagd hatte, vgl. oben S. 544, Anm. 1) „et caeteros jaculatores“ stiftete der Abt 1695 eine Bruderschaft (Meichelbeck, Chron. Benedictobur. I, 333; vgl. 228). Dem Kloster Steingaden bewilligte Herzog Ernst 1438, daß es ewig seine eigenen Jäger und Hunde haben und damit in einem näher bezeichneten „Refer“ um das Kloster jagen dürfe. (Lori, Gesch. des Lechrains, II, 146. Unter neuer Begränzung des Wildbanns bestätigt von Herzog Albrecht IV. 1498; a. a. O. 231; und von H. Albrecht V. 1570; a. a. O. 391.) Der Meister des von Kaiser Ludwig beim Kloster Ettal gegründeten Ritterhauses hatte nach dem Stiftungsbriefe einen Falkner mit zwei laufenden Knechten und einen Jäger mit zwölf Hunden. (v. Hormayr, Goldene Chronik von Hohenschwangau, S. 110.) Dem Kloster Weihenstephan stand innerhalb des Bezirkes seiner Hofmark auch des Jagdrecht zu. (Mon. Boic. IX, 524: Beschreibung der Hofmarksgränzen von 1433.) Kloster Rottenbuch hatte in einem bestimmten hohenschwangauischen Bezirk teils

Waren aber die Klöster einige Zeit gewohnheitsmässig von den Jägern heimgesucht worden, konnte es den Anschein gewinnen, als ob sie zu deren Aufnahme verpflichtet wären. Den größten Vorschub mußten dieser Anschauung Aufzeichnungen wie die Jägerbücher des Ingolstädter Herzogs bieten. Und nun konnte man auf Grund dieser angeblichen Verpflichtung einen Schritt weiter gehen, indem auch Bauerngüter, die im Obereigentum von Klöstern oder Kirchen standen, mit Nachtselden oder Jägergeld belegt wurden.

Auch die Ausdehnung der Last auf nicht kirchliche Bauernhöfe knüpfte wahrscheinlich an eine ältere allgemeine Herbergslast oder Herbergsteuer an. Als verpflichtet zu den Jägernachtselden galten unter den Bauerngütern in weltlichem Obereigentum, wie die Verfügung Herzog Ludwigs vom 20. November 1418 erkennen läßt, die unter der Vogtei des Herzogs stehenden. Ausdrücklich wird dies in der erwähnten Urkunde (s. Anhang) nur als die Anschauung des fürstlichen Jägermeisters und der Jäger angeführt. Da aber der Fürst ihr nicht widerspricht, entsprach es augenscheinlich auch seiner Ansicht. In Ludwigs Jägerbüchern werden wir daher jene weltlichen Bauerngüter, die als nachtseldenpflichtig verzeichnet sind, eben als vogtbare zu betrachten haben. Als solche werden sie auch in dem aus dem 16. Jahrhundert rührenden Inhaltsverzeichnis des Jägerbuches A genannt. Über das Zahlenverhältnis der vogtbaren Güter zu den anderen erhalten wir nur in einem Bezirke Aufschluß: in den zwei Gerichten Kufstein und Kitzbühel zählte man um 1418¹⁾ unter 823 Bauerngüter 293, die dem Herzoge zu eigen gehörten und 171, die ihm vogtbar waren.

Bald aber hat man sich bei der Belastung mit Jägernachtselden und Jägergeld wenigstens in manchen Gebieten, wie wir sehen werden, unter den weltlichen Bauerngütern nicht mehr auf die dem Herzoge vogtbaren beschränkt. Die Jägerbücher H. Ludwigs zeigen, daß besonders die Schergen zu den Nachtselden oder zur Zahlung des Jägergeldes herangezogen wurden. Nach den Weistümern hatten die Amtmänner vorzugsweise die Pflicht, den Herrn der Hofmark oder den Vogt zu beherbergen und zu verköstigen.²⁾

die Mitjagengerechtigkeit teils gegen jährlichen Recompens nach Vereinbarung von 1697 ein „Bestand- und Gnadenjagen“, das Kurfürst Max Emanuel 1720 um 2000 *fl* dem Kloster „als eigenthümlich und privative“ verkaufte. Lori a. a. O. 525. Über Klosterjäger in Tegernsee 1506 und 1752 vgl. Oberbayer. Archiv XLII, 244 figd. Um auch ein Beispiel aus Schwaben zu nennen: Die Zimmerische Chronik I, 100, berichtet, daß die Äbte von Alpirsbach vor Jahren ihre eigenen Jagden gehabt, auch gebraucht haben.

¹⁾ Jägerbuch A, fol. 41; s. Anhang.

²⁾ Vgl. u. a. das Hofmarksrecht zu Essenbach bei Landshut und das Weistum des Klosters Aspach; Grimm, Weistümer, VI, 118 f., 131. Nach dem Essenbacher Recht (16. Jahrhdt.) bleibt der Herr, wenn er in das Dorf kommt, „und di erbergn in dem ambthof mit allem seinem hofgesind“, die Pferde aber legt er in das Dorf. Der Ammann und zwei Nachbarn sollen in Landshut Brod und Wein kaufen und was der Herr in der Küche bedarf. Mit Holz, Häfen und Salz hat der Ammann die Küche auszurichten. Hühner, Schmalz und Eier soll man in dem Dorfe sammeln. „Was zinshäftig ist, das soll das hand nachseld helfn ausrichten mit sambt dem anden erb, wen der her mit sein selbs leib hie ist und seinen satl ablegt.“ (Ich beziehe das auf die Beherbergung und Verköstigung des Herrn, welcher der Bischof von Regensburg war, nicht mit Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, II, 31 n. 5 auf die des Ammanns.) Bleibt der Richter über Nacht oder länger, so ist man ihm die Zehrung schuldig nach der Nachbarn Rat. Ebenso den Schergen. Der Ammann (hier unterschieden vom Schergen) hat für drei Dienstpferde Gastung (gastum) auf bestimmten, ihm für diesen Zweck angewiesenen „Gastäckern auf jedem Feld“. Über die Bedeutung der Ammänner und der Amtshöfe vgl. auch meine Geschichte

Warum die Städte und Märkte, die für die Ausnutzung des allgemeinen Herbergsrechtes des Landesfürsten jedenfalls sehr ins Gewicht fielen, zu den Jägernachtselden nicht oder nur ganz ausnahmsweise¹⁾ herangezogen wurden, bedarf keiner Erklärung. Dagegen beantwortet sich die Frage, wie es kam, daß auch dem Adel diese Last erspart blieb,²⁾ keineswegs von selbst. Mit der Ottonischen Handveste und anderen landständischen Freibriefen läßt sich die Tatsache kaum begründen. Denn Folgerungen, die hieraus gezogen worden wären, hätten auch für die Prälaten gegolten. Wie es scheint, wurde der Adel, der doch nur teilweise in geräumigere Burgen wohnte, schon von dem allgemeinen königlichen und landesherrlichen Herbergsrecht wenig oder gar nicht betroffen, so daß sich für seine Belastung nicht wie bei den Klöstern ein Gewohnheitsrecht ausbildete. In Jülich-Berg hat man beobachtet, daß die Ritterschaft von der Verpflichtung zur Beherbung ebenso wie von Bede, Zoll und Accise, Stellung von Haus- und Dienstwagen u. s. w. befreit war.³⁾ Dazu kam vielleicht, daß die Jägermeister, die ja früher den herzoglichen Ministerialen, immer dem niederen Adel angehörten, von Anfang an dafür Sorge trugen, daß ihre Standesgenossen, Vettern und Freunde nicht mit Jägernachtselden behelligt wurden, und daß sich so die Freiheit des Adels von dieser Last ebenso auf dem Wege der Gewohnheit festsetzte, wie für Klöster und Pfarrer die Belastung.

Auch nach der Regierung Ludwigs im Bart kehren die Klagen über die Jägernachtselden und das Jägergeld in den Beschwerden der bayerischen Landstände häufig wieder. Ja diese Beschwerden, sowie andere Zeugnisse lehren uns, daß die Einrichtung der Nachtselden und des Jägergeldes weiter und weiter ausgedehnt wird und sich — trotz der früheren ausdrücklichen Befreiung Herzog Johanns — auf den Münchener Landesteil erstreckt. Und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wie es scheint unter Herzog Albrecht IV., wurden in Bayern-München, wie ja dieses Jahrhundert in vielen Gegenden auch in anderer Beziehung eine Verschlechterung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung brachte,⁴⁾ die früher nur auf Klöstern und Pfarrhöfen ruhende Last der Nachtselden auch auf zahlreiche Bauern ausgedehnt und trotz ihrer Beschwerden aufrecht erhalten. Darüber belehrt uns ein undatiertes, aber nach Schriftcharakter und Inhalt der Zeit zwischen 1470 und 1490 zuzuweisendes Libell des Kreisarchivs München, das die Ergebnisse einer Um-

Baierns, VI, 228. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden die Schergen auch Amtmänner genannt, ein Name, der vorher nur den Dorfhauptmann, Obmann, bezeichnete.

¹⁾ Eine solche Ausnahme bezeichnet es, daß die Bürger des Marktes Vohburg, wenn der Kurfürst Max Emanuel im nahen Feilenforst der Wildschweinjagd oblag, Betten und Geräte für die Jäger, auch Haber für die Pferde zu liefern hatten. So berichtet Pfarrer Mathes nach den Kammerrechnungen des Marktes; Bayerland 1903, S. 317.

²⁾ Daß die Edelleute im Landgerichte Schwaben um die Mitte des 15. Jahrhunderts sich darüber als eine neue Last beschwerten (Krenner I, 239), bedeutet eine ganz vereinzelte Ausnahme.

³⁾ v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis 1511; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XXI, S. 201.

⁴⁾ Vgl. u. a. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1223 f.; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 54 f., aber auch 62 f. Von den Jagdfrohnden der Bauern nimmt man an, daß sie im 15. Jahrhundert in ihren Anfängen waren. v. Inama-Sternegg a. a. O. 415 f.

frage über die Nachtselden im Gericht Aibling enthält.¹⁾ Sie haben nie gehört — lautet die erste protokollierte Aussage von Untertanen in der Hofmark und im Amt Aibling — daß Jäger oder Falkner auf sie gezogen seien als jetzt bei 20 oder 25, nach anderen aber erst bei 12 oder 15 Jahren. Sie haben von ihren Eltern wohl gehört und viele gedenken auch selbst 60 oder 70 Jahre, daß die Jäger auf Klöster und Pfarrhöfe gezogen sind und nie auf Arme Leute (Bauern). Hatten aber die Jäger zu wenig auf einem Pfarrhofe, so gingen sie zu etlichen Bauern und baten um etwas Mehl oder 1 oder 2 Laib Brod. Das gaben sie dann den Hunden im Pfarrhof so lang, als die Jäger da lagen, 1 Nacht oder 2.

Die in den Alpen, also um den Wendelstein, im Leitzach- und Mangfalltal sitzenden Bauern dieses Amtes geben eine Erklärung ab, die besonders interessante Einzelheiten enthält. Dort erschienen die Jäger vordem in der Regel nur auf Anrufen der Bauern, wenn Bären oder Wölfe verspürt wurden. Dies geschah damals (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts) nur etwa alle 5, 6 Jahre. Und dann gaben die Bauern den Jägern gerne Nachtselden. Jetzt aber sind alle Bauerngüter und auch die kleineren, die halben (Huben) und Viertelshöfe (Lehen) ständig mit Nachtselden und, wenn die Jäger nicht kommen, mit Jägergeld belastet.

„Das ist der pawren sag auf den pergen und sunder der elltisten und ir aller, alls sy dann gesworen haben.“

„Item ain taill, dy sagen, das sy der allten herren hertzog Ernst und hertzog Wilhelm und hertzog Albrechten ir aller sälinger loblicher gedächtnuß wol gedenken. Da haben sy es gesehen und auch horen sagen, das der herren jäger auf pfarrhof und klöster zogen sein und nit auf arm läwt, es sey dann ungevarlich, das ain jäger fur zogen ist, so hat ym leicht ainer ain stuck prot geben, wenn ain jäger ain pawren darumb gepetten hat wol ettwa in dem winter, das die wolf und schwein und auch die peren in dem landt seien gewesen, so habens sy die jäger erworben und gepetten auf die perg ze komen, und wann die jäger dar auf jagt haben, so haben yn die pawren nachtseld geben, als lanngs da sind gewesen und nit lenger, das ist villeicht in fünf oder in sex jaren ainsten geschehen. Dann yetzunt pey vier jaren klagen sy hart, das sy habern müessen geben, als dann nach der leng stet in dem puech:

ain hof 2 metzen habern und hunthas und zu essen;

ain hueb 1 metzen habern und hunthas und zu essen;

ain lehen $\frac{1}{2}$ metzen habern u. s. w.

oder gelt, wann die jäger nit dar komen sein.

Dann der edel läwt guetter haben nichtz geben und ettlich ir aigen läwt.“

Die meisten Aussagen stimmen dahin überein, daß die Bauern erst in den letzten Jahrzehnten härter oder überhaupt belastet worden seien. Die im Vechinger Amt erklären: zur Zeit der Herzoge Ernst, Wilhelm und Albrecht (III.) lagen die Jäger allewege, wann sie jagten, zu Holzolling, Gruenwald und Giesing und nicht auf den Armen Leuten;

¹⁾ „Nota die frag von der Jäger und Valkner wegen in Ayblinger gericht und wo sy die nachtseld genomen haben.“ Kreisarchiv München, Generalregistratur, Fasz. 1164. Unter derselben Signatur findet sich: Des Kastners von Swaben Thoman Roktallers Erfarn in Swaber herrschaft (das Gericht Schwaben war nach dem Erlöschen der Ingolstädter Linie an die Münchener Herzoge gekommen) von der Nachtseld wegen, wo die Jäger und Falkner die von Alter als bei Herzog Ludwig dem alten (dem Bärtigen) und Herzog Albrecht sel. (III.) genommen haben. 1468.

„dann an dem herbst zugen sy auf an die schwein hetz und jagten pei 10 oder 12 wochen, und wo sy dann die nacht begraiff und sy zu jagen funden, da lagen sy ain nacht oder zwo und da must man yn nachtseld geben, yeder sein anzall, dann sy liessen sich leicht benügen“. In den letzten 30 Jahren aber und besonders, seit der Frawenwerger hofmaister¹⁾ worden ist, seien sie härter beschwert worden. „Da lüffen die armen lüt gen hof, wollten das abpracht haben, da mocht es nit gesein. Also haben wie den jager ye lenger und strenger muessen geben die nachtseld, als dann nach leng in dem puech geschriben stet.“

Auch unter Herzog Ludwig dem Reichen von Landshut scheint die Belastung von Bauerngütern mit Jägergeld weitere Ausdehnung erfahren zu haben. Ein Eintrag im 9. Bande der Neuburger Copialbücher, f. 122,²⁾ besagt: Als meine gnädige Frau die Herzogin³⁾ von dem Kriege, der gewesen ist zwischen Kaiser und Reich und Herzog Ludwig (dem Reichen von Landshut) zu Lichtmeß 1462 dem Herzoge Ludwig Stadt und Schloß Fridberg, die doch ihr Lebtage ihr gewesen, übergeben und eingeantwortet und dagegen der Herzog ihr das Schloß Isereck eingeantwortet hat, da hat Ihr Gnaden dem Herzog Ludwig überantwortet bei 150 Scharwerkswagen und bei 300 Seldner, und damals ist auf jeden Scharwerkswagen geschrieben worden: 4 ß ⊥ für die Scharwerk und 4 ß ⊥ Jägergeld, und auf jede Seldner 30 ⊥ für die Scharwerk und 30 ⊥ zu Jägergeld. Doch sind in dieser Summe nicht begriffen die 13 Wagen, die einen Pfleger jährlich behultzen (Holz zuführen). Danach, 1467, hat Herzog Ludwig diese Scharwerkswagen und Seldner also auszuteilen geschafft, daß die Hälfte der Wagen und die Hälfte der Seldner jährlich mit der Scharwerk zu des Schlosses Notdurft warten und in demselben Jahre das Geld nicht geben sollen, während die andere Hälfte der Scharwerkswagen und Seldner das Wagengeld geben soll; und soll also alle Jahre zu Wechsel gen einander gehen mit der Scharwerk, also: wenn ein Teil scharwerkt, soll der andere Teil das Geld geben, aber das Jägergeld sollen sie jährlich alle geben.⁴⁾

Um 1450, 1460 klagte der Bischof von Eichstätt gegen Herzog Ludwig (den Reichen von Landshut), daß man ihm von des Herzogs wegen auf etliche Pfarrwidem und andere Güter in den Gerichten Rain, Neuburg und im Landgericht Hirschberg Nachtselden für die Jäger gelegt habe. Darauf antwortete der Herzog⁵⁾ in so deutlichem Anklang an die Verordnung H. Ludwigs im Bart vom 20. November 1418, daß wir deren Nachwirkung

¹⁾ Unter den von Hund, Stammenbuch II aufgeführten Herren von Frauenberg wird keiner als Hofmeister eines Herzogs von Bayern-München genannt. Auch der gründliche Kenner seiner Familiengeschichte, Major Ludwig Freiherr von Fraunberg, kennt, wie er mir freundlichst mitteilte, keinen Hofmeister Fraunberg aus dieser Zeit. Er vermutet, daß es sich um den Jägermeister und Rat Albrechts IV., Christoph I. zu Fraunberg und Poxau handelt, der in Hunds Stammenbuch II, 84 und wiederholt bei Krenner (u. a. XIV, 695; IX, 242) genannt wird. Auf einen Jägermeister weist ja auch die oben dem Fraunberger zugeschriebene Rolle mehr als auf einen Hofmeister.

²⁾ Reichsarchiv München.

³⁾ Wohl die 1465 gestorbene Margarete von Brandenburg, Witwe des Herzogs Ludwig des Buckligen von Ingolstadt.

⁴⁾ Es folgt ein Verzeichnis des Jägergelds in des Weyhenpergers Amt, teils von herzoglichen Kastengütern, teils von Klostergütern, teils (wenige) von Eigengütern der Bauern. Die Beträge, die auf einem Gute ruhen, sind meistens 4, seltener 6 und 7 Schillinge.

⁵⁾ Reichsarchiv. Neuburger Copialbücher, T. 20, f. 9.

annehmen müssen: als er neulich an das Fürstentum gekommen sei,¹⁾ haben ihn seine Jäger und Falkner gebeten, ihnen seinen Brief zu geben, daß sie die Nachtselden nehmen und suchen mögen auf allen Klöstern und Widem der Pfarrer und etlichen anderen Gütern in seinen Landen, wie es von Alter herkommen ist. „Darin aber mein herr gedacht und angesehen hat, das solich brief in gemainer form seiner kloster (sic), der pfaffhait und auch andern zu swär und schedlich sein, wann die jäger und valkner ain kloster fur das ander und eins pfarrers widem fur die andern von neides wegen vester mochten beswären, und das zu underchomen, als mein herr maint, das er und ein yeder furst in seinem furstentumb und ain mynner herr²⁾ seiner undertan wol macht hab und pillich den größern schaden mit dem mynnern wende, als man das in chaiserlichen rechten geschriben findet, hab er in aus erschaiden und verzaichent geben ain jar auf iedem chloster ain anzal nachtseld und auf ieder pfarrwidem in seinem land ain nachtseld und mit allen personen, vogeln, pfarden und hunden, do zu aller seiner waidenhait geordnet ist, auf ein nachtzil nicht mer zu verzern dann 2 $\text{H} \text{S}$, der si auch auf solich anczal leutt, vögel, pfard und hund, alle ding nach dem nachsten angeslagen, auf ein nachtseld wol notdurftig sind zu verczern, und wann mein herr maint, das seinen klostern und der pfaffhait nützer sei, hab er an sie bringen lassen, ob in lieber sei, den jägern und valknern seinen brief zugeben oder ob si fur ein nachtseld zehen schilling S geben wellen, das im auch also ir ain tail das gelt den jägern zugeben zugesagt haben. Auf das hab er dem jägermaister, den jägern und valknern seinen brief geben und in günnet und erlaubet, auf allen seinen klostern und pfarrwidem in seinem land, von den in dann die zehen schilling pfenning fur ain nachtseld zugeben nicht zugesagt sind, nach marckzal die nachtseld zunemen, als ir an der abgescrift findet, doch das si das beschaidenlich und züchtiglichen hallden und sunderlich auf ein nachtzil nicht mer verzern dann 2 $\text{H} \text{S}$ und nicht daruber. Und darumb das dhains andern herren und fremd valkner, pláfusser³⁾ und auch verlegen hund⁴⁾ solich nachtseld nemmen, und auch ob sie ander unfur triben, daß man si weste darumb zu schaffen, sol ein ieder sein jäger und valkner des jägermaisters brief haben solich nachtzil zu nemmen. Darauf hab er seinen amptleuten gepoten und die prelaten und pfaffheit gebeten, das si den jagern und valknern solich nachtzil schaffen und geben wellen bis auf sein widerrufen. Item hat auch mein herre dem jägermaister, jägern, valknern und andern waidleuten ernstlich gepoten, wann sie soliche anzal nachtzil auf den klostern und pfarrwidem auf ein jar genomen haben, das sie die dann furbas dasselb jar gänzlich unbechumert lassen und weder vogel, pfarden noch hunden dhain as an si vordern, als lieb in sein swar ungenad sei zu vermeiden. Welher aber das uberfur, den wol er darumb straffen an leib und gúte. Solich obgescriben ordnung zu machen und grosser schäden mit den mynnern zu understeen, maint mein herre, hab er als ain furst wol macht und gút recht und hoff, das er dem von Eystet noch sunst yemant pillich nichts darumb schuldig sei. Däwcht ew aber, das das mein herr nicht tún solt, so getrawt ew mein herr wol, ir sprecht im doch nicht ab, das sein jäger, valkner und ander sein waidläute hinfur ir nachtseld mugen nemmen und haben auf solicher pfarrwidem und andern gúten, als das von alter bis an in chomen ist und als das seiner vettern jäger und waidläut in iren

1) 1450.

2) D. h. auch ein geringerer Herr.

3) Blaufüßer, eine Falkenart.

4) Dieser Ausdruck begegnet auch im Jägerbuche A. H. Ludwigs, s. unten.

lannden haben, si zaigen uns dann solich brief und urchund, die in pinden, das si dafür gefreit sein. Darauf wil mein herr dann aber antwurten, damitt er hofft bei gelimpf zú besteen, und sprecht im das nicht ab, wann es sein furstentumb angeet und sich nyndert berechten sol dan vor dem lehenherren.“

In demselben Protokoll (f. 11^v) handelt es sich auch noch um Nachtselden des Herzogs selbst:

„Item als mein herr von Eystet seczet in seiner chlag, wie mein herr zwo nachtseld in seinen dorfern genomen hab etc.

Ist meins herren antwurt darauf: sich fugt, als man die landschrann zu Hirsperg besiczen wolt zu der Freinstat, das in anchom, wie sich ettlich da besampten und darauf wurben, darauf mein herr mit sein selbs leib auf die schrann raitt zu beschirmen und hat da zwo nacht, aine zu Püchsenhaim und an der Altmül genomen und ist da uber nacht gelegen, da er chost und futer beschaidenlich genomen hat, und ist da gelegen, als dann ain furst und herre in seinem lannd und herscheften das recht zú beschirmen zu veld ligen und chostung nemmen mag, und hofft, das er darumb niemant hab zu antwurten und sei auch niemant darumb nichts schuldig.“

Wie zu erwarten, hat es auch auf den Landtagen nicht an Beschwerden über diese Last gefehlt. Wir können davon absehen, die Beschwerden von einem Landtage zum andern zu verfolgen, und dürfen uns mit einigen Belegen begnügen. Eine Beschwerde der Edelleute im Landgerichte Schwaben bezieht sich auf die Jäger, „die Nachtselde haben wollen und auf ihre Güter ziehen, was vormalen auch nicht geschehen sei“. ¹⁾ In der Tat weiß unser Jägerbuch von 1418 noch nichts von einer derartigen Belastung von Edelmannsgütern im Gericht Schwaben. Die Prälaten im Oberlande klagen: wir müssen geben Maisteuer, Herbststeuer, dazu den Jägern Nachtselde und Steuer den Jägern und Überreitern. „(Der Jäger) jedlich Gewalt ist so groß, daß es zu erbarmen ist, dadurch wir und die unsern an vielen Sachen verderben.“ ²⁾ 1468 wollte die oberbayerische Landschaft dem Herzoge Albrecht IV. eine Steuer nur dann bewilligen, wenn ihr unter anderen Beschwerden die wegen der Jäger und Falkner gewendet werde. Am 26. September dieses Jahres erklärten dann die Herzoge Sigmund als der ältere und Albrecht als der regierende Fürst nach Vereinbarung mit dem Ausschuß: bis zur Regelung der Frage durch den nächsten Landtagsabschied wollen sie die Armen Leute ihrer Landstände, die hinter diesen sitzen oder ihnen mit Vogtei oder in anderer Weise zugewandt oder verpflichtet sind, mit Jägern und Falknern und den Nachtselden in keiner Weise beladen, sondern diese ruhen und anstehen lassen. ³⁾

Von Herzog Sigmund (Regent 1460—1467, gest. 1501) liegt ein undatiertes Schreiben an einen seiner Kastner (wohl von Dachau) vor: er soll sammt jedem Amtmann seines Gebiets im Dachauer Landgericht von den ältesten der Armenleute Kundschaft einfordern,

¹⁾ Krenner I, 239. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

²⁾ Wie es scheint, 1453. A. a. O. 240, 241. Voraus geht eine verdorbene Stelle: „Item welche Arme Leute den Jägern nicht zu geben haben, so tragen ihnen aus ihrer Armuth, was sie finden, und die ihren Kindern selbst nichts haben zu geben.“

³⁾ Krenner V, 345 f.

„wo und auf welchen Gütern und Pfarrhöfen unser Jäger und Valkner von alter als bey H. Ernsten, H. Wilhalmen und H. Albrechten nachseld (sic) genommen haben.“¹⁾

Auf dem Ausschustage des Landshut-Ingolstädter Landes zu Landshut 1501 beschwerten sich die Prälaten sehr „von wegen der Jäger und Falkner, die sich bei den Klöstern mit Essen und Trinken nicht genügen lassen wollen und sich fast (sehr) grob halten“. Mit der gewöhnlichen Kost der Geistlichen wollen sich diese Leute nicht begnügen, „sondern an einem Fleischtag und andern Tügen, die man nicht fastet, muß man ihnen zu fünfmalen zu essen und trinken geben und an einem Fasttag Essen und Trinken und außerhalb des Mahls zweier zu trinken“. Der landschaftliche Ausschuß erklärte: „Item der Klage halber von der Prälatur über Jäger und Falkner hören wir dennoch so viel Klagen, daß unser untertäniges Bitten ist, gnädiglich Ordnung und Maß darin fürnehmen zu lassen, als uns nicht zweifelt, Eure Gnad der Gotteshäuser halben geneigt sind.“ Der Bescheid Herzog Georgs auf diesen Punkt lautete, er nehme den Artikel der Jäger und Falkner halben an,²⁾ d. h. wohl, er erachte die Beschwerde als berechtigt.

In einem undatierten Schreiben³⁾ („an die Vormünder zu bringen“) beschwert sich der Landsasse C. (Christoph) von Preisung, Freiherr und Doktor, bei seinem Fürsten sammt zugeordneten Regenten und Räten, daß Sigmund Weigele seinem gnädigen Herrn hochlöblicher Gedächtnis (H. Albrecht IV.) ihm, auch seinen armen Vogt- und Gerichtsleuten im Gäw des Jägergelds halber gefährlichen, neidhäßigen, unwahrhaften Unterricht gegeben habe, und bittet um die Entsendung eines Kommissärs aus den herzoglichen Räten. Es kam dann zu einer umfassenden Zeugenvernehmung, die jedoch überwiegend ungünstig für die Ansprüche Preisings ausfiel.

In der Landesgesetzgebung taucht die Frage in der engeren Beziehung auf die landesfürstlichen Jäger zuerst auf bei den Beratungen über die Erläuterung der Landesfreiheiten, die seit 1506 gepflogen wurden. Nach der Wiedervereinigung der Landesteile wurde in dem landschaftlichen Entwurf zur Erklärung der Landesfreiheiten vom 15. April 1507 wegen der Nachtziele vorgeschlagen: damit die Gotteshäuser nicht übermäßig beschwert werden, soll kein herzoglicher Jäger oder Falkner auf ein Kloster ziehen ohne ein Geschäft (schriftlichen Befehl) vom Hofe, der besage, mit wie viel Personen, Rossen und Hunden er daselbst bleiben und womit er verköstigt werden soll. Dazu fügte Albrecht IV. jedoch die Einschränkung: es wäre denn, daß nur 1 oder 2 Jäger oder Falkner und nur auf 1 oder 2 Nächte in ein Kloster zum Übernachten kämen.⁴⁾ Die neue Erklärung der Landesfreiheit, am 20. Februar 1514 zu München aufgerichtet, setzte ein bestimmtes Maß für die Nachtseldenpflicht der Klöster fest, erkannte sie aber damit als rechtmäßig an. Sie besagte „von der Nachtzyl wegen“: „Es soll auch kain Jäger und Falkner füran auf aynich Closter des Jares nit mer dann ainmal ziehen mit ainer zymlichen Anzal die Lüferung auf die Person, Roß und Hundt ungevürlich 3 oder 4 Tag ze suchen und zu nemen. Doch wo die Jäger oder Falkner auf ettlich Clöster in 10 Jaren nit gezogen

¹⁾ Kreisarchiv München, Gen.-Registratur, Fasz. 1164: Or. Fragmente nach der Überschrift von 1508—1568, tatsächlich aber weiter zurückreichend.

²⁾ Bayerische Landtags-Handlungen XIII, S. 184, 213, 254.

³⁾ Kreisarchiv München; ca. 1508, wie die dazu gehörigen weiteren Akten zeigen.

⁴⁾ Krenner XVI, 107, 121.

wären,¹⁾ daselbshin sollen sy hinfüran auch nit ziehen noch geschickt (werden), auf das die Gotzheuser nit übermässig beswärt werden.“ Damals ward also ein ähnliches Verfahren, wie es sich 1616 bei dem Seelgerät (vgl. meine Geschichte Bayerns VI, 276) zu Gunsten des Seelsorgklerus beobachten läßt, zu Ungunsten der Klöster eingeschlagen: indem weitere Übergriffe ausgeschlossen werden sollen, wird alten, die sich bisher nur auf das Herkommen gründeten, gesetzliche Kraft beigelegt.

Die am 28. März 1516 zu Ingolstadt aufgerichtete neue Erklärung der Landesfreiheit machte hiezu einen Zusatz, der uns die Tendenz immer weiteren Umsichgreifens dieser Lasten nach einer neuen Richtung enthüllt: „Desgleichs sollen nun hinfüran die Clöster durch die Vorster und Überreuter mit Nachzil (sic) und anderm unbeschwert gelassen werden“.²⁾

In der Erklärung der Landesfreiheit von 1553 wurde diese Bestimmung nebst dem Zusatz als 6. Artikel des III. Teils wörtlich wiederholt.³⁾

Der Entwurf von 1508 aber, der den Zusatz wegen der Förster und Überreuter nicht enthielt, hatte an dessen Stelle: „Doch in dem unbegeben die landsfürstlich Öberkeit, die aber gegen den Gotzhäusern bescheidenlich und gnediglich gebraucht und dermassen, das sy unbillich nit beswärt söllen werden und der Landsfürst gegen Got und der Gotzheuser Patronen in jener Welt verantworten wöllen“.⁴⁾ Eine Fassung, in der wohl noch die Erinnerung an den gegen Herzog Ludwig im Bart ausgesprochenen Kirchenbann und dessen Ursachen durchklingt.

Auch nach der Gesetzgebung von 1514 nahmen die Klagen über Übergriffe der Jäger kein Ende.

Am 2. November (Montag nach Allerheiligen) 1528 schrieben die Herzoge Wilhelm IV. und Ludwig an den Abt von Benediktbeuern:⁵⁾ in der letzten Landschaft sei ihnen von den Prälaten, nochmals auch von anderen mehrmals angelangt, daß etliche der fürstlichen Jäger, Überreiter (!) und deren Diener, auch Rüdenknechte, wenn sie auf ihren Befehl zur Jagd, auch für sich selbst, in die Klöster Benediktbeuern und andere kommen, „sich mit Liferung Essens und Trinkens fast (sehr) ungeschickt halten und sonderlich mit dem Trank eines großen Überfluß gebrauchen“, sich nicht ersättigen lassen, auch daneben viel Mutwillen und freventliche (oder sträfliche?) Handlung in den Klöstern treiben. Dies sei den Jägern u. s. w. im vergangenen Jahre nach gehaltener Landschaft untersagt und an etliche Klöster geschrieben worden, wie sie fortan mit Lieferung zu halten seien. Gleichwohl soll dies bei etlichen in Verachtung gestellt werden. Die Herzoge wollen dies nicht länger dulden und begehren, daß über die Übertreter unter Anzeige ihrer Namen und ungeschickten Handlung in ihre Hände berichtet werde. Die Räte Dr. Leonhard von Egk oder Augustin Köllner sollen diese Berichte entgegennehmen und ihnen darüber geheimen Vortrag erstatten.

¹⁾ Zu verstehen ist: 10 Jahre vor 1508, aus welchem Jahre der Entwurf dieser Landesfreiheitsklärung stammte.

²⁾ Die Landtäge im Herzogthum Baiern von den Jahren 1515 und 1516 (1804), S. 528 f.

³⁾ v. Lerchenfeld, Die altpaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheitsklärungen, Seite 247.

⁴⁾ v. Lerchenfeld a. a. O. Anmerkung. ***

⁵⁾ Meichelbeck, Chronic. Benedictoburan., p. 229.

Aus der Sunderndorferischen Matrikel der Pfarreien des Bistums Freising vom Jahre 1524¹⁾ ersehen wir, daß damals die meisten Pfarreien dieser Diözese, auch solche, welche nicht zum früheren Ingolstädter, sondern zum Münchener oder Landshuter Landesteile gehörten, mit der Auflage des Järgergelds belastet waren. Die Leistungen an Järgergeld werden in dieser Matrikel in der Regel neben den Vogteiabgaben verzeichnet, doch bestehen, wie bereits erwähnt, die beiden Arten von Abgaben nicht immer neben einander. Die Vogteiabgaben werden zuweilen, aber selten, auch anderen als dem Landesfürsten bezahlt. So in Röhrmoos, S. 308, an die Ligsalz in München. Beim Järgergeld heißt es fast immer, daß es bezahlt werde: *principi* oder *ad Monacum* oder *ad Landshuet* (wo Herzog Ludwig besondere Hofhaltung führte).²⁾ Sogar die Pfarrei Allershausen, in einem zum bischöflich freisingischen Territorium gehörigen Orte, zahlt 2 fl. Järgergeld (S. 252).³⁾ In der Regel sind die Abgaben für Vogtei beträchtlich höher als die für Järgergeld. Die Beträge des letzteren schwanken meist zwischen 5—12 ß ſ , 1 ℥ , 2 ℥ , 1 fl., 2 fl., 3 fl. Ausnahmsweise niedrig sind die Järgergeldsätze in Forstenried: 45 ſ (S. 347), Biburg: 32 ſ (S. 353). Städtische Pfarreien zahlen kein Järgergeld.

Im Kloster Kaisheim dauerte die Last der Jägernachtselden unter der pfalz-neuburgischen Herrschaft fort. 1534 mußten Abt Konrad und der Convent dieses Klosters den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp u. a. versprechen, jedes Jahr den Fürsten ihre Jäger und Hunde 14 Tage im Schweinhatz und 14 Tage im Hirschgejaid im Gotteshaus mit Essen, Trinken, Hundesäß und, wie sich geziemt, zu unterhalten.⁴⁾

Noch unter Herzog Albrecht V. wird erwähnt, daß die Prälaten das Verderben und Abnehmen ihrer Klöster auf die Jägernachtselden zurückführen, und von der Regierung selbst wird aus diesem Grunde auf Maß in den Forderungen gedrungen. Eine Jägermeisterordnung von 1551⁵⁾ enthält (f. 5):

„Wie die Jäger und Hundt auf den Clostern am Jhaidt und sunst underhalten werden sollen.

Die sollen allermassen mit Speiß und Trank von den Clostern, wo es von Alter herkumen wie obgeschribene Ordnung, so die furstlichn Gejhaidtkuchen⁶⁾ mit gefurt wurde, sambt den Hundtn underhalten und darwider die Closter nit beschwert werden. Im Fall aber, das das Jhaid lenger als von Alter herkumen und uber gewonlich Zeit bey den Clöstern ligen wurden, alsdann sollen die verordnete bey dem Gejhaid umb die Lüfferung⁷⁾ mit dem Prelaten abkumen oder aber die Notturft von dem Closter umb geburliche Bezallung nemen und wie sonst aus der furstlichen Kuchen speisen.

Wie es dann bisher in allen furstlichen Rentamtn: Munchen, Landshuet und Burekhausen mit Besuechung der Closter der Jäger und Hundt uber Jar aus altem hergebrachten

1) Bei Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freysing, III, S. 240 fgd.

2) Eine Ausnahme ist Peterzhausen (S. 293): Järgergelt ad Cransperg (an den herzoglichen Kasten daselbst?) 2 fl.

3) An den Herzog oder an den Bischof? Oder an den Propst in Neustift, dem die vorher genannte Abgabe gebührt: *item solvit domino praeposito in Nova cella pro incorporatione* 18 fl. Item Järgergelt 2 fl.

4) Buderl *Amoenitates iuris publici* (1743), p. 98.

5) Kreisarchiv Landshut, Repertor. 132, Verz. 2, Fasz. 6, Nr. 87.

6) Hier hören wir zum ersten Male von einer fürstlichen Jagdküche, die auf Jagdausflügen, aber nicht auf allen, mitgeführt wurde.

7) Verköstigung.

Gebrauch gehalten werden sol, soll es bey altem herkumen und dem neulichist gegeben und ausgangem Bevelch, der noch pillichen gleichen Dingen gestelt, desgleichen auch in dem Jägergelt in altem Wesn bleiben. Über das sollen die Closter nit beschwärd noch von inen ainicherlay Profiant an das Gejhaidt gefodert werden, und sonderlich aus wol-erwegen Ursachen, das ye und allmal die Prelaten ires Verderbens und Abnemens disem die Ursachen geben.“

„Von wegen der Nachtzill“, heißt es in derselben Ordnung (f. 18^v) „ist dermaßen Verordnung beschehen und beschlossen, das die fürstl. Jägermaister in ir jedes Ampts Verwaltung, so vil derselben Nachzil (sic) von Alter heer gewest und noch sein, järlichen einbringen und verrechnen sollen.“

Verfolgt diese Ordnung eine milde Tendenz, so sehen wir daneben doch um dieselbe Zeit die Heranziehung der Bauern zu Jägergeldleistungen hie und da weiter um sich greifen. Es scheint, daß Herzog Albrecht V. 1568, vielleicht veranlaßt durch die Landtagsverhandlungen dieses Jahres, an gewissen Orten Untersuchungen über Alter, Höhe, Verteilung dieser Last anordnete. Im Kreisarchiv München haben sich einige darauf bezügliche Aktenstücke erhalten.¹⁾ 1568, Samstag nach St. Jacobs Tag (Juli 31.) kam Ullrich Hallder nach Haimhausen, lud die ganze Gemeinde, Bauern und Seldner der Dörfer Haimhausen, Unhausen (jetzt Innhausen) und Otershausen vor sich und ließ sich auf Befehl seines Herrn Herzog Albrechts (V.) „Underschaid“ geben über die Nachtselden der Jäger und Falkner. Die Ältesten unter ihnen haben darüber zu Gott und den Heiligen beschworene Aussagen gemacht. Der erste derselben, der auf 45 Jahre gedenkt und hinter dem Herzog sitzt, erklärt: wenn die Jäger nach Haymhausen kamen, sind sie gen dem Pfarrer eingezogen „und hab kain armman den jagern nichts geben, und (er) wiß auch von keiner nachtseld dann allerst bei 8 jaren“. Seit dieser Zeit ungefähr sind die Jäger gen dem Richter oder Wirt eingezogen und (haben) von einem Armenmann 2—4 Laib (Brot) genommen, je nachdem einer vermögend war, und das ganze Dorf habe dazu gegen den Wirt ungefähr 1 \mathfrak{H} (ohne die Laib) ausgerichtet. „Dann yetz bei 2 Jaren so vordern die jager von ainem pawrn 1 metzen habern, 1 metzen hundas und drew mal (Mahlzeiten), (von) ainem huber²⁾ $\frac{1}{2}$ metzen futter (?) $\frac{1}{2}$ metzen hundas und zwai mal.“ Mit dieser Aussage stimmen die folgenden im wesentlichen überein. Ein Zeuge bekundet: wenn die Armlaute diese Abgaben nicht leisten wollten, wurden sie darum gepfändet.

Kundschaften über dieselbe Frage schickt 1568 auch der Richter zu Rietenburg (Riedenburg a. d. Altmühl) an Herzog Albrecht V. Die von Varchaim bezeugen: vor etwa 12 Jahren kamen Liebhart Zolner und der jetzige Kastner von Vohburg sammt anderen Jägern von München und mit vielen Jagdhunden und forderten „nachtsell“³⁾ Seit der Zeit müssen sie diese alle Jahre geben. Ähnlich lauten die übrigen Zeugnisse.

Auf den Landtagen von 1577 und 1579 wurde der Mißbrauch stark betont, daß für die Jagdhunde Weizenbrot und unabgenommene Milch gefordert und in den Klöstern erpreßt würde.⁴⁾

1) Faszikel, betitelt: Original-Fragmente 1508—1568 (die Akten reichen aber bis in die Sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts zurück), Jägergelder und Nachtziel. Kreisarchiv München a. a. O.

2) Besitzer einer Hube oder eines halben Hofes.

3) So in dem ganzen Akt.

4) So Riccius, Zuverlässiger Entwurf von der in Teutschland üblichen Jagtgerichtigkeit² (1772), S. 213.

Die Stellung, die Herzog Maximilian I. in dieser Frage einnahm, läßt erkennen, daß seine kirchliche Gesinnung ihn doch auf hergebrachte kirchliche Abgaben nicht verzichten ließ. Auf dem Landtage von 1605 hatte er auf das 34. Gravamen der Prälaten hin, das sich auf das Jägergeld bezog, gnädigst erklärt, daß dieses abgeschafft und deshalb ein Befehl ausgefertigt werden solle. Auf dem Landtage von 1612 erklärten nun die Prälaten in ihren Beschwerden, sie zweifeln nicht, daß dies geschehen sei, nichtsdestoweniger werde geklagt, daß solches noch immer bei etlichen den Klöstern pleno jure incorporierten Pfarreien verlangt werde. Die Prälaten baten, daß es auch bei diesen abgeschafft werde. Eine neue Klage der Prälaten (10. Gravamen) zeigt, daß nun auch adelige Hofmarksherren ähnliche, wann auch nicht so weitgehende Ansprüche erhoben wie der Landesherr, indem sie bei Untertanen der Klöster, die innerhalb ihrer Hofmarken wohnten, ihre Jagdhunde „einschlugen“, d. h. unterhalten ließen. „Wir können nicht ermessen, ihre Hunde zu unterhalten und noch dazu, wenn etwa ein Hund verloren wird, zu dulden, daß die Untertanen deshalb gestraft werden.“ Der Bescheid des Herzogs lautete bezüglich des letzteren Punktes, es sei den einzelnen, die sich beschwert fühlen, anheimgegeben, bei der ordentlichen Obrigkeit „die Billigkeit“ zu suchen. Bezüglich des ersteren Punktes erklärte der Herzog, er erinnere sich wohl seiner Bewilligung auf das 34. Gravamen. Weil aber damals prinzipiell nur auf die Stifter und Klöster selbst, nicht auf deren inkorporierte und zugehörige Pfarreien gesehen worden sei, sehe er nicht, wie diesem Begehren durch völlige Abstellung des Jägergeldes bei den inkorporierten Pfarreien „wider altes Herkommen“ zu willfahren sei.¹⁾

Die Gesetzgebung Maximilians von 1616 schloß sich genau an die von 1514 an. Die erklärte Landesfreiheit von 1616 besagte „von der Nachtzil wegen“:²⁾ „Es soll auch kein Jäger und Falckner füran auff ainich Closter daß Jars nit mehr dann einmal ziehen, mit einer zimlichen anzahl die liferung auff die Person, Roß und Hund ungevürlich drey oder vier Tag zu suchen und zunemen. Doch wo die Jäger oder Falckner auff etlich Klöster in zehen Jarn nit gezogen weren, daselbs hin sollen sie hinfüran auch nit ziehen noch geschickt (werden), auff daß die Gottshäuser nit ubermässig beschwert werden.“ Dagegen werden die Nachtziele der Förster und Überreuter bei den Klöstern — auch im Einklang mit der Gesetzgebung von 1516 — untersagt. Wie rasch aber Gesetze der Mißachtung verfielen, sehen wir daraus, daß schon 1638 nach einer amtlichen Aufzeichnung in des Caspar Flitzinger Landschreiberamt (= Rentamt) Landshut³⁾ die Nachtziele gegeben wurden: Jägern, Falknern und Überreutern. Als die Summe aller Nachtziele im Rentamt Landshut (ohne die Klöster) werden hier verzeichnet: 441. Sie werden geleistet von Bauern, überwiegend aber von Pfarrern. „Jede Nachtzill $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ö , das macht 220 \mathcal{H} ö 4 ß .“ Auf welchem Pfarrer oder Gut ein Nachtziel liegt, der gibt $\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ö , auf welchem 2 Nachtziele liegen, der gibt 1 \mathcal{H} ö . Die Aufzeichnungen des Libells erstrecken sich im Widerspruch mit seinem Titel auch auf das Rentamt Burghausen. „Zu Burghausen am Land sind die Nachtzil auf 50 \mathcal{H} angeschlagen.“ „Es soll auch jeder Amtmann für sein Nachtzil nicht mehr geben als 1 \mathcal{H} .“ Die Amtsmänner (Schergen) sind in allen Gerichten verzeichnet; sie scheinen allgemein als nachtseldenpflichtig zu gelten. Es folgt ein Verzeichnis von

¹⁾ Der Landtag von 1612, S. 278, 279, 288.

²⁾ Teil III, Art. 6, S. 429.

³⁾ Kreisarchiv München, Gen.-Reg. Fasz. 1164.

24 Klöstern des Landshuter- und Burghauser Landschreiberamtes, welche Nachtziele im Betrage von 1—6 \mathcal{R} jährlich geben. Die höchste Summe, 6 \mathcal{R} , geben nur Weihenstephan und Raitenhaslach. Die Summe des Geldes von Klöstern ist 68 \mathcal{R} \mathcal{S} . Die Summe der Nachtziele im Landschreiberamt Burghausen (ohne die Klöster) ist 110 Nachtziele.

Auch den Zweck, der Willkür und den Übergriffen der landesherrlichen Jäger Schranken zu setzen, scheint die Gesetzgebung von 1616 nicht erzielt zu haben. Denn noch Kreittmayr sagt: „Die Exzesse und vielfältige Praktiken, welche durch diese Leute gespielt werden, sind auf keine Kühnheit zu beschreiben.“¹⁾

Merkwürdig ist, daß Kurfürst Maximilian I. in der Oberpfalz die Befreiung von den dort unter der kurpfälzischen Herrschaft üblichen Lasten der Jägernachtselden und des Järgergelds als einen Hebel der Gegenreformation gebrauchte. Durch seine Entschließung vom 6. Mai 1629, eine Antwort auf geistliche Beschwerden, wurde den Seelsorgern und Priestern der Oberpfalz, vornehmlich „in favorem introducendae simul atque stabiliendae religionis catholicae“ u. a. das Järgergeld und den Pfarrern des Stiftslandes Waldsassen, wie es scheint, die Jägeratzung²⁾ erlassen, den letzteren aber dafür eine jährliche Bausteuer auferlegt. Die Verpflegung der Jagdhunde wurde auf die Mühlenbesitzer übertragen.³⁾ Der Kurfürst hatte sich vorher von der Regierung zu Amberg über Ursprung, Herkommen und Beträge dieses Järgergelds berichten lassen und dabei war festgestellt worden, daß an einigen Orten der Oberpfalz das Järgergeld bereits über 200 Jahre lang gereicht werde — also ungefähr eben so lange, wie es sich in Bayern sicher nachweisen läßt. In dem 31. Artikel des oberpfälzischen Rezesses (zwischen dem Kurfürsten und den Bischöfen) von 1630 hieß es, der Kurfürst habe wegen des Järgergelds wie auch wegen des Ungelds von dem Haustrunk der Priester schon vorher besonders verordnet, daß weder das eine noch das andere gefordert werde.⁴⁾ Und der Rezesß von 1654 (Art. 28) erklärte, daß es dabei sein Verbleiben habe.⁵⁾ Hier wird für Jägerverpflegung oder Järgergeld der Ausdruck: „Jägeratzt“ gebraucht. Im Stiftslande Waldsassen war die Verpflegung der herrschaftlichen Jäger und ihrer Hunde unter dem Namen: „Jägeratzung“ üblich. 1599 hatte dort der Pfarrer zu Falkenberg über das „Zu- und Voll-Trinken“ der Jäger bei diesen Anlässen geklagt; 12 Tage seien sie ihm auf dem Halse gelegen statt 8—10. Auf Beschwerden der Pfarrer war unter der kurpfälzischen Regierung am 21. Juni 1617 der Bescheid ergangen, daß man sie von dieser Verpflichtung nicht befreien könne, doch solle ihnen das Ungeld wo nicht ganz, doch größtenteils erlassen werden.⁶⁾

¹⁾ Vgl. Schmelzle, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, S. 273. Unter den Einkünften werden hier die aus dem Järgergeld fließenden nicht erwähnt, wohl wegen ihrer Geringfügigkeit (vgl. S. 277).

²⁾ Der Ausdruck Jägeratzung war auch in Franken üblich. 1527 beschränkte der Kurfürst Albrecht von Mainz die „Jägeratzung“ im Spessart auf 4 Wirte und ein bestimmtes Maß der Verköstigung. Die Verordnung ist gedruckt bei Paul Craemer, Die Jagd im Spessart, S. 50 f.

³⁾ Mehler, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth (Verhandlungen des hist. Ver. von Oberpfalz u. Regensburg, XXII, 383). Vgl. auch Högl am unten angeführten Ort.

⁴⁾ Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I., II, 151 f., 207.

⁵⁾ Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Kollegen Dr. Döberl. Ebenso Kreittmayr, Anm. II, 1452.

⁶⁾ Mehler a. a. O. 381 f.

Ob und wie weit in diesen späteren Jahrhunderten in Altbayern die Klöster noch zu Naturalleistungen der Jägernachtselden herangezogen wurden, darüber sind mir Zeugnisse nicht bekannt geworden.

Was die Höhe der Einnahmen betrifft, die aus dieser Quelle flossen, so ist es mir nicht gelungen, außer dem Jägerbuche Herzog Ludwigs im Bart von 1418 auf Angaben zu stoßen, die sich auf einen ganzen Landesteil oder gar auf das vereinigte Bayerland beziehen. Dagegen liegen zahlreiche Angaben über einzelne Gerichte, auch Rentämter oder andere größere Gebiete vor. Von den Aufzeichnungen der letzteren Art seien einige hervorgehoben,¹⁾ die zusammengehalten uns einen beiläufigen Schluß auf die Höhe der Gesamteinnahmen an Jägergeld gestatten.

1. Eine Rechnung der „Nachzil“ (sic) im Rentmeisteramt Landshut von 1490 verzeichnet als Summe der Einnahmen 204 \mathcal{H} 7 β 25 ö . Die Ausgaben, die auf Zehrung für die Überreuter und den Rentmeister ergingen, als sie die Nachtziele einbrachten, betragen 27 \mathcal{H} 3 β 15 ö

2. 1491 beliefen sich in demselben Rentmeisteramt die Nachtzieleinnahmen auf 233 \mathcal{H} 3 ö , die Ausgaben für Zehrung auf 20 \mathcal{H} 82 ö

3. Eine „Rechnung des Jägermeisteramtes im Oberland“ von 1493 bezieht sich nur auf das frühere Ingolstädter Land an Donau und Lech, die Gerichte Aichach, Schrobenhausen, Neuburg, Höchstädt, Kösching, Rain u. s. w. Die Jahreseinnahme an Jägergeld beträgt hier 525 \mathcal{H} 50 ö und bildet den weitaus größten Teil aller Einnahmen dieses Jägermeisteramtes, die sich im ganzen auf 572 \mathcal{H} 7 β 11 ö belaufen.²⁾

4. Eine Jahresrechnung des Oberstforstmeisters Sixt von Otting in demselben „Oberland“ von 1492/93 verzeichnet als Einnahme an Jägergeld: 526 \mathcal{H} 3 β 4 ö . (Einnahmen aus verkauftem Holz nur 70 \mathcal{H} 6 β , aus Strafgeldern etwas über 7 \mathcal{H} , vom kleinen Wildbann über 12 \mathcal{H} u. s. w.; Gesamteinnahme: 680 \mathcal{H} 5 β 7 ö)

5. Jahresrechnung desselben Oberstforstmeisters von 1494/95: Einnahme an Jägergeld: 525 \mathcal{H} 4 β 20 ö ; Gesamteinnahme: 649 \mathcal{H} 4 β 12 ö

6. Einnahme an Jägergeld in den Gerichten Aichach und Schrobenhausen 1505: 245 \mathcal{H} 19 ö 1 h., tut in Gold: 280 fl. rhein. 19 ö 1 h.

7. Ein Heft: Nachtziel oder Jägergeld im Rentamt Landshut (undatiert, c. 1540). Summe: 274 \mathcal{H} 7 β 15 ö

In den ältesten erhaltenen Hofzahlamtsrechnungen³⁾ (seit 1551) sind zwar auch schon die Einnahmen verzeichnet, das Jägergeld aber nicht ausgeschieden. Es wird sich unter den einzelnen Einnahmsposten von verschiedenen Kastnern, Pflegern, Förstern, Forstmeistern bergen. In der Hofzahlamtsrechnung von 1561 aber begegnet zuerst (f. 110) ausgeschieden das Jägergeld. Empfangen von Ernst Laittinger, fürstl. Rentschreiber, das Jägergeld vom 61. Jahr: 674 fl. 4 β ö . Ferner empfangen von Hans Hueber, Jagdkuchenschreiber, Erlös für 104 verkaufte Rosheyt (sic): 66 fl. 6 (?) β ö und Zinsgeld aus den Vogelheerden: 9 fl. 2 β 21 ö . Summe des Jägergelds (einschließlich dieser zwei Neben-

¹⁾ Soweit kein anderer Standort angegeben, im Kreisarchiv München unter Gen.-Registratur, Fasz. 1164: Nachtziel- und Jägergeldwesen.

²⁾ Nach der Verfügung Herzog Ludwigs im Bart vom 20. November 1418 sollte das Jägergeld von den Pflegern und Amtleuten erhoben und von diesen dem Jägermeister ausgeantwortet werden.

³⁾ Kreisarchiv München.

posten): 750 fl. 5 ß 21 ö . Es ist aber wohl zu beachten, daß sich hier wie in den späteren Hofzahlamtsrechnungen die aus dem Jägergeld verrechnete Einnahme nur auf eines der vier Rentämter, nämlich auf das Rentamt München bezieht. Von den drei anderen Rentämtern sind die Einnahmen in den Hofzahlamtsrechnungen nicht spezifiziert vorgetragen, da diese nur den Überschuß ihrer Einnahmen über die Ausgaben abliefern.

Von 1561 an läßt sich die Jägergeldeinnahme bis gegen das Jahr 1616 in den Hofzahlamtsrechnungen verfolgen. Von da an ist sie bei den äußeren Ämtern eingebracht worden.¹⁾ Für unseren Zweck wird es genügen, durch einige willkürlich herausgegriffene Proben aus den Rechnungen dieses halben Jahrhunderts nachzuweisen, daß sich die Einnahme während dieses Zeitraums fast auf gleicher Höhe hielt. 1566 (f. 100) betrug sie (alle Angaben beziehen sich nur auf das Rentamt München) 692 fl. — ß 10 ö . 1570:²⁾ 737 fl. 3 kr. 10 h. 1571 (f. 95) werden nach Abzug der Ausstände, die 121 fl. 3 ß 13 ö (darunter 82 fl. allein von Geisenfeld) betragen, und von 15 fl. für die Besoldung des Rentenschreibers, der beauftragt war, diese Gefälle einzubringen, an Einnahmen aus Jägergeld verrechnet: 612 fl. — ß 18 ö , „nachdem das Jägergelt die 71. Jars 748 fl. 4 ß 1 ö ertragen“.

Von den folgenden Hofzahlamtsrechnungen greife ich eine heraus, in der die Jägergeldeinnahme nach den einzelnen Gerichten verzeichnet wird, weil sich daraus erkennen läßt, daß in den früher ingolstädtischen Gerichten die Einnahmen durchschnittlich bedeutend höher waren als anderwärts. Mit der Einnahme des Jägergeldes sind nach dieser Rechnung an den meisten Orten die Pfleger, an einigen aber Förster, Kastner oder Richter betraut. Die Hofzahlamtsrechnung von 1600 verzeichnet (f. 102—104) als Jägergeldseinnahme für dieses Jahr:

Pfleger	zu Schwaben	32 fl.	— ß	— ö
"	" Wasserburg	2 "	17 "	1 "
"	" Traunstein	12 "	17 "	1 "
Kastner	" Aibling	42 "	21 "	1 "
Pfleger	" Wolferzhausen	29 "	26 "	2 "
"	" Weilheim	18 "	51 "	3 "
Kastner	" Landsberg	44 "	28 "	6 "
Pfleger	" Pfaffenhofen	23 "	47 "	4 "
"	" Starnberg	8 "	22 "	— "
"	" Neustatt	— "	25 "	5 "
"	" Rietenburg	2 "	— "	— "
"	" Mainburg	3 "	17 "	1 "
"	" Köschingen	14 "	42 "	6 "
"	" Rhain	97 "	45 "	4 "
"	" Gerolfingen	9 "	8 "	4 "
Förster	" Aichach, darunter auch Schrobenhausen	256 "	32 "	2 "
Richter	zu Fridberg	77 "	16 "	4 "
"	" Dachau	50 "	— "	— "
Pfleger	" Vohburg	21 "	51 "	3 "
Summe:		746 fl.	51 ß	5 ö

¹⁾ Vgl. Roth, Über die Hofzahlamtsrechnungen im Kreisarchiv für Oberbayern; Archival. Zeitschrift II, 54. Die Jahrgänge 1615 und 1616 enthalten schon kein Jägergeld mehr.

²⁾ Roth a. a. O.

(Die Summe aller in dieser Rechnung verzeichneten Einnahmen des Jahres 1600, den Überschuß der drei äußeren Rentämter mit 115 422 fl. 33 ſ eingerechnet, betrug: 961 174 fl. 15 ſ 4 d .)

In den Hofzahlamtsrechnungen von 1615 und 1616 kömmt ein Jägergeld nicht mehr vor. In der von 1616 heißt es: Das Jägergeld kommt anjetzt unter den Beamtenrechnungen ein.

Im Rentamt Landshut beliefen sich die Einnahmen aus den Nachtzielen nach der Rechnung von 1515 auf 234 fl 5 sh . d , 1555 auf 274 fl 15 d . Von 1585 an bleiben dort die Beträge ziemlich gleichmässig, bewegen sich zwischen 305 und 313 fl.¹⁾ Ein Verzeichnis jener Landgerichte, die zu dem kurfürstlichen Wildmeisteramt Landshut das jährlich zu Georgi verfallende „Nachzülgelt“ einzuschicken schuldig sind, von ca. 1675 berechnet aus 15 niederbayerischen Landgerichten ein Erträgnis von 305 fl. 55 kr. 5 hlr.²⁾

Die Verwüstungen und Schäden, die der dreißigjährige Krieg herbeigeführt hatte, geben den Anlaß, daß das Jägergeld von den Geistlichen öfter verweigert wurde. 1641 verweigerten mehrere Pfarrvikare im Gericht Weilheim das Jägergeld, das sie nach altem Herkommen an das Kastenamt daselbst entrichten sollten. Der Kurfürst beschied, daß der Hofrat durch gebührende Mittel dem Pflegverwalter zur Bezahlung der Ausstände ver helfe.³⁾ Ein Schreiben, das die vormundschaftliche Regierung am 24. Oktober 1652 an einen der bayerischen Bischöfe (wahrscheinlich den von Regensburg) richtete,⁴⁾ besagte: ein Teil der Geistlichen in seiner Diözese verweigert die Bezahlung der Steuer, Nachtzielgelder und anderer dergleichen Reichnisse, indem sie ihre Unvermögenheit vorwenden. Wegen des ausgestandenen Ruins sei ohnedies die letzten vier Jahre her von ihnen nichts oder doch wenig eingefordert worden. Da sich aber jetzt Geistliche unter diesem Vorwande von ihrer Schuldigkeit eximirt machen wollen, wird der Bischof freundnachbarlich erinnert, daß auf das Ersuchen der kurfürstlichen Beamten jene Geistlichen, welche ihre Schuldigkeit zu leisten wissentlich vermögen, sich aber dennoch in Güte nicht zur Gebühr bequemen, hiez zu geziemend angehalten, die anderen aber, die sich von ihrem Schaden noch nicht erholt haben, mit ihren Gesuchen um längeres Zuwarten oder Nachsicht solcher Schuldigkeiten an den Kurfürsten oder seine Hofkammer gewiesen werden sollen. Gestalt der Sachen und nach den Berichten seiner Beamten sei der Kurfürst nicht abgeneigt, dem einen und andern gleichwie den weltlichen Untertanen gebührenden Nachlaß zu tun, wie auch bei seiner Landschaft mit den Steuern und Anlagen fast jährlich geschehen sei.

Es scheint, daß die Exkommunikation, die der Bischof über kurfürstliche Beamten in Kirchberg verhängt hatte und die auch der Pfleger in Vilsbiburg besorgte, mit Einforderung des Jägergeldes und ähnlicher Reichnisse von Geistlichen zusammenhing. Denn ein Erlaß der Münchener Regierung vom 18. Dezember 1652 besagte: Die Beamten in Kirchberg sollen sich durch diese „an sich selbst ungiltige Exkommunikation“ in der Verrichtung ihres Amtes nicht beirren lassen und von dem Pfleger im Gerichte Vilsbiburg sollen die gewöhnlichen Nachtzielgelder und andere Schuldigkeiten von den Geistlichen

1) Nach gefälliger Mitteilung des K. Kreisarchivs Landshut.

2) Kreisarchiv Landshut, Repert. 77, Fasz. 432, Nr. 33.

3) Kreisarchiv Landshut, Repert. 69, Fasz. 1046, Nr. 1735.

4) Georg Karl Meyr, Sammlung der kurpfalz-Baierischen Landesverordnungen, 1784, IV, 740.

dem Herkommen gemäß eingebracht werden, zumal die vormundschaftliche Regierung dem Kurhause nicht präjudizieren könne.¹⁾ Wenn von bischöflicher Seite etwa hie und da Aufhebung des Järgeldes gefordert wurde, so ist doch die geistliche Behörde mit diesem Anspruche nirgend durchgedrungen. In dem Rezekß vom 29. Januar 1684 zwischen Kurbayern und dem Bischof von Augsburg besagte § 14: Wo das Järgeld sonderlich in dem alten Herkommen fundiert ist, soll es noch dabei bleiben; doch sollen die Abusus aufs möglichste abgestellt werden.²⁾

Bei der Landschranne zu Raschenberg (Oberteisendorf) beschwerten sich 1668 acht Bauern „wegen der regierenden Wölf, von denen ihnen unterschiedliches Vieh verrissen worden, bitten sambentlich dem Jäger fürdershin ernstlichen zu befehlen, ein mehrere Obsicht zu haben, widrigen Fahls sie verursacht wurden, das Järgeld nicht mehr außzugeben oder zu bitten, denen die Pixen zu ihrer Defension zu verwilligen.“³⁾ Da die Pflege Raschenberg damals salzburgisch war, läßt uns dieses Zeugnis ersehen, daß die Einrichtung des Järgeldes auch im Erzbistum Salzburg bestand. Daß man die Forderung der Bauern nicht für die Entstehungsgeschichte des Järgeldes verwerten darf, haben wir schon erwähnt (S. 553).

Im Rentamt Landshut werden seit den Vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts in den Rechnungen namhafte Ausstände von Nachtzielgeldern angemerkt. 1670 betragen sie rund 1500 fl., 1701 bereits rund 11000 fl., 1710 13000 fl. Um 1730 waren sie bis auf etwa 17000 fl. angewachsen. Von da an wurden die Nachtzielrückstände in den Rechnungen nicht mehr berücksichtigt. Vielfach finden sich hier in den älteren Rechnungen Bemerkungen wie: die Rückstände seien nicht beizubringen, weil „sich dessen (je lenger je mehr) genzlich geweigert würdet, und also noch strittig seint, sonderbar mit den Herrn Pfarrern, und beruhet die Sach schon vill Jahr beim hochlobl. Geh. Rhatt“ In den Rechnungen dieses Rentamts von 1766 und 1767 ist die Einnahme aus den Nachtzielgeldern noch mit 308 fl. 47 kr. eingetragen, um jedoch bald zu verschwinden. 1772 und später finden wir dort: Einnamb an Nachzühl- und Järgeld: nihil.⁴⁾ Ein Libell: Rechnungen des kurfürstlichen Wild- und Forstmeisteramts Landshut pro anno 1770⁵⁾ verzeichnet die Ausstände an „Nachzühl-Geldern“ beim Wildmeisteramt Landshut von 1646 bis 1769 incl. Die Summe der Ausstände (nur im Rentamt Landshut) beträgt: 27204 fl. 6 kr. 4 h.

Übrigens erscheinen, auch abgesehen von den beträchtlichen uneinbringlichen Ausständen die Einnahmen in der neueren Zeit relativ weit unerheblicher als im Mittelalter, weil die Kaufkraft des Geldes gesunken war, an den einmal festgesetzten Beträgen des Järgeldes aber wie bei anderen bäuerlichen Lasten Jahrhunderte hindurch nichts geändert wurde.

Eine Verordnung vom 23. September 1756⁶⁾ besagt: Wegen des Hund- und Järgelds und anderer dem Kurhause Bayern bei den inländischen Pfarr- und Widdumsgütern „von uralten Zeiten her“ zustehenden Prästationen hat sich der Kurfürst im Geheimen Rat eingehend referieren lassen und darauf resolviert, daß bei jenen Pfarr- und Widdums-

¹⁾ Meyr a. a. O. Nr. 27.

²⁾ Meyr a. a. O. II, 1033.

³⁾ Die Salzburgischen Taidinge, her. von Siegel und Tomaschek, S. 99 f.

⁴⁾ Mitteilung des K. Kreisarchivs Landshut.

⁵⁾ Kreisarchiv Landshut, Repert. 18, Fasz. 501.

⁶⁾ Meyr a. a. O. II, 1063.

gütern, wo gedachte Prästationen herkömmlich sind, nicht nur in Zukunft fleißig darob gehalten, sondern auch die Rückstände eingefordert werden. Dagegen soll bei den capitulis libertatis,¹⁾ wegen welcher unter demselben Datum an den Kardinal von Bayern²⁾ geschrieben worden, bis auf weitere Resolution Instand gehalten werden. Wenn Pfarrer oder Benefiziaten sich weigern, diese Leistungen zu entrichten, soll ihnen der Betrag an den pfarrlichen Temporalien-Einkünften abgezogen werden.

Unter dem 22. November 1757 wurde verfügt, daß jene Pfarrer, bei denen man nicht in kundiger oder erweislicher Possession sei, mit dem Järgergeld verschont bleiben sollen.³⁾

Im nämlichen Jahre erhoben die Landkapitel Straubing, Kelheim, Dingolfing, Cham, Vilshofen, Landau und Deggendorf der Diözesen Regensburg und Passau den Anspruch, auf Grund der Freiheitsbriefe von 1322 und 1365 von aller Anlage, besonders des Hund- und Järgergelds befreit zu sein. Sie machten geltend, daß sie dafür alljährlich einen feierlichen Gottesdienst für das Kurhaus abhalten müßten, wobei 3 Dechanten und 43 Geistliche in Chorröcken zu erscheinen und nach Verlesung des Freiheitsbriefes den Beamten in Dingolfing um Aufrechthaltung dieses Privilegs anzugehen pflegten.⁴⁾

Noch unter der Regierung Karl Theodors⁵⁾ fehlte es nicht an Versuchen einzelner Pfarrer diese Last abzuschütteln. Die zum capitulum libertatis gehörigen Pfarrer des Gerichts Pfaffenhofen verweigerten den kurfürstlichen Befehlen zuwider beharrlich die Bezahlung des schuldigen Järgergelds. Nach Reskript vom 28. Januar 1784 sollten sie durch Verhängung der Temporalien Sperre dazu gezwungen werden.⁶⁾ Da die Frage des Järgergeldes mit dem Dezimationswesen im engsten Zusammenhang stehe, sollte sie laut Verordnung vom 14. Januar 1785 von der Dezimations-Kommission durch die hiezu ernannten Räte bearbeitet werden.⁷⁾ Im nämlichen Jahre, am 26. April, wurde ein Rezeß mit dem Ordinariate Augsburg abgeschlossen, welcher bestimmte: Das Järgergeld ist nach Ausweis der Generalmandate da, wo es in uraltem Herkommen gegründet ist, auch in Zukunft zu verabreichen, doch mit Beseitigung alles Mißbrauches.⁸⁾

Die gesetzliche Aufhebung des Järgergeldes erfolgte erst im Zusammenhange mit der großen Steuerreform vom 8. Juni 1808. Durch das „allgemeine Steuer-Provisorium“ dieses Tages wurden vier direkte Steuern eingeführt: Grundsteuer, Haussteuer, Dominikalsteuer und Gewerbesteuer und dafür eine Anzahl älterer Steuern, Anlagen und Abgaben aufgehoben, darunter: „10. das Nachziel- (sic)⁹⁾ oder Järgergeld.“¹⁰⁾ Der äußerste Grad der Verderbnis, dem der Name damals verfallen war, verrät, daß man sich über die ursprüngliche Bedeutung der Sache völlig im Unklaren befand.

1) Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen II, 1451, 1452.

2) Theodor Johann, Bischof von Regensburg, Bruder Kaiser Karls VII. 3) Meyr a. a. O. 1064.

4) Akten über diesen langwierigen Streit von 1757—1802 im Kreisarchiv München, Gen.-Registratur, Fasz. 1164. Vgl. Kreittmayr, Anmerkungen II, 1451 und oben S. 563, 564.

5) In den von Hazzi, Statist. Aufschlüsse über das Herzogthum Bayern, mitgetheilten Gerichtsrechnungen aus diesem Zeitraum erscheinen „Järgergelder“ oder „Nachziel“ nur noch ausnahmsweise, so aus den Gerichten Wolftratshausen: 29 fl. 26 kr.; Wasserburg: 2 fl. 17 kr.; Traunstein: 7 fl., alle v. J. 1796 (III, 195, 525, 907); Dingolfing 1795: 11 fl. 22 kr. (IV, 258).

6) Meyr a. a. O. IV, 814.

7) A. a. O. 8) A. a. O. 823.

9) Noch 1785 die weniger verdorbene Form: Nachziel. Meyr, Sammlung IV, 814.

10) K. Bayerisches Regierungsblatt 1808, 26. Stück, col. 1903.

Blicken wir auf die ganze Entwicklung zurück, so erscheinen Nachtselden und Jägergeld als ein typischer Beleg für die Leichtigkeit, mit der sich im feudalen Staat auch unbillige Lasten und Abgaben der Untertanen festsetzten, sowie für die Schwierigkeit, sie abzuschütteln.

Anhang.

Jägerbücher Herzog Ludwigs im Bart von Bayern-Ingolstadt

(1418—1433).

Der historische Verein von Oberbayern besitzt in seinem Archiv eine Handschrift (Nr. 6019), welche für die Nachrichten über die Jagdauflagen in den Landen Herzog Ludwigs im Bart die urkundliche Grundlage gewährt, sie bestätigt und zugleich erläutert. Die Papierhandschrift, in dunkelbraunes Leder gebunden, umfaßt 121 foliierte Blätter, von denen jetzt die drei ersten fehlen. In dem Repertorium des Archivs wird sie als „Jagdsalbuch“ des Herzogs Ludwig im Bart von Bayern-Ingolstadt bezeichnet. Ich selbst glaubte die Bezeichnungen „salpuch“ in dem Weistum über die Bärenjagd, auf f. 40, und auf f. 107^v der Handschrift auf diese selbst beziehen zu müssen, bis im Reichsarchiv eine Kopie derselben mit Nachträgen gefunden wurde, die mich eines besseren belehrte. Diese Kopie trägt nämlich von gleichzeitiger oder doch dem 15. Jahrhundert angehöriger Hand die Aufschrift: Jagerbuch, und unter ihren Nachträgen (s. unten zu f. 21), welche in dem Exemplar des historischen Vereins fehlen, sind verzeichnet Mehrungen am Jägergeld, „die im Salbuch geschrieben stehen und nicht in dem Jagerbuch“. Damit wird bewiesen, daß unsere Aufzeichnung als „Jägerbuch“ von den Salbüchern unterschieden wurde, wie sich denn auch ihr Inhalt streng genommen nicht mit dem eines Salbuches deckt. Es empfiehlt sich also, von einem Jägerbuche und nicht mit dem Repertorium von einem Jagdsalbuche zu sprechen. Eine andere Bezeichnung des Buches, die in der Verfügung Herzog Ludwigs vom 20. November 1418 gebraucht wird, ist: Register der Waidenheit.

Die datierten Einträge dieses Jägerbuchs sind von den Jahren 1385 und 1418. Die Anlage des Buchs und der größte Teil seiner Einträge dürfte dem Jahre 1418 oder den nächsten Jahren angehören. Der Hauptzweck des Buches ist: den Etat der Hofjagd Herzog Ludwigs und was damit zusammenhängt, neben den dafür erforderlichen Ausgaben aber auch die Einnahmsquellen zu verzeichnen, auf welche diese Ausgaben angewiesen werden. Daß bestimmte Einnahmen für bestimmte Bedürfnisse und Ausgaben angewiesen, dingliche Lasten und Abgaben auf einem Gute für bestimmte Zwecke festgesetzt werden, ist ja im mittelalterlichen Wirtschaftsleben eine bekannte und alltägliche Erscheinung.

Die Salbücher, aus denen Einträge in das Jägerbuch übergingen, vermag ich nicht nachzuweisen. Was mir im Reichsarchiv von Urbarien des Ingolstädter Landesteils vorgelegt wurde, enthält nichts, was hierher bezogen werden könnte.

Ein zweites Exemplar dieses Jägerbuchs (ebenfalls Papierhandschrift, 192 Bl. in fol., in Pergt. gebunden, auf der Decke die alte Aufschrift: Jagerbuch, bey Hertzog Ludwigen von Mortani gemacht, 1418) besitzt das Münchener Reichsarchiv (Finanzverwaltung Nr. 28^{1/2}). Es erweist sich als Kopie, geschrieben von derselben Hand wie zwei Exemplare (C und D) eines weiteren bis 1433 reichenden Jägerbuchs im Reichsarchiv (s. unten). Die Annahme liegt nahe, daß die gegen Herzog Ludwig 1433 vor dem Conzil erhobenen Klagen den Anlaß zur Herstellung dieser Kopie wie der neuen Jägerbücher gaben. Unsere Edition folgt dem Original (A), zieht jedoch die Kopie (B) für jene Einträge heran, die dort entweder von jeher fehlten, also in B spätere Nachträge darstellen, oder die verloren gingen. Von der letzteren Art ist gleich die Urkunde Herzog Ludwigs vom 24. November 1418, welche die Kopie (fol. 1. 2) eröffnet. Auch für die letzten Blätter, die in A durch eingedrungene Feuchtigkeit mehr oder minder unleserlich geworden, ist die Kopie zugrunde zu legen.

Das Jägerbuch von 1418 wird zum größeren Teile wörtlich, in einigen Abschnitten im Auszuge mitgeteilt. Für die Jägerbücher von 1433, die sich nur auf gewisse Bezirke des Ingolstädter Landesteils erstrecken und vielfach nur Wiederholungen bringen, genügen kurze Mitteilungen. Als Editionsgrundsätze sind die für mittelalterliche Quellen jetzt üblichen befolgt. Hervorgehoben sei nur, daß sinnlose Verdoppelung von Consonanten wie: warrt, Ffünsingen nicht wiedergegeben und daß ' als unbestimmtes Umlautszeichen (also ú sowohl = ü als ũ) gesetzt wird.

Die mannigfache Bedeutung dieser Quellen für die Wirtschafts-, Rechts-, Jagd- und Ortsgeschichte, auch für die Geschichte der kirchlichen Einteilung (wo unser Verzeichnis der Pfarreien ein Mittelglied bildet zwischen der Conradinischen Matrikel von 1315 und der Sunderndorferischen von 1524 bei Deutinger) brauche ich nicht im einzelnen hervorzuheben. Doch sei auf die statistische Angabe in dem Weistum über die Bären- und Wolfsjagd hingewiesen, wonach 1418 in den Gerichten Kufstein und Kitzbühel 823 Bauerngüter gezählt wurden, darunter 293 herzogliche Kastengüter und 171, die unter der Vogtei des Herzogs standen, während das Gericht Rattenberg 606 ganze Güter (Höfe) und 119 halbe und die Wildschönau (fol. 78) 91^{1/2} Lehen umfaßte.

Vorauszuschicken sind noch einige Worte über den Umfang des Ingolstädter Landesteils. Neben dem Teilungsbrief von 1392¹⁾ erscheint dafür unser Jägerbuch von 1418 als die wichtigste Quelle. Der Teilungsbrief führt nur die einzelnen Burgen oder „Burg und Markt“, „Burg und Stadt“ auf. Nach dem Sprachgebrauche der Zeit ist aber zu jeder Burg auch der dazu gehörige Gerichts- und Verwaltungsbezirk, Amt, Gericht oder Herrschaft zu verstehen, wie es denn auch am Schlusse des vom Ingolstädter Landesteil handelnden Abschnitte heißt: „und waz zu den obgenanten burgen, vesten und slossen gehört und gehörn sol“. Das Jägerbuch unterrichtet uns nun durch Aufzählung der Pfarreien und Ortschaften über den Umfang der einzelnen Ämter und Gerichte.²⁾ Der Ingolstädter Landesteil, wie ihn der Teilungsbrief verzeichnet, läßt sich in folgende Gruppen gliedern, von denen die drei ersten unter sich zusammenhängende Gebiete darstellen:

¹⁾ Quellen und Erörterungen VI, 552, Abs. 2.

²⁾ Über die Einteilung des Landes in Ämtern und deren Besetzung s. K. H. v. Lang, Gesch. des Herzog Ludwig des Bärtigen zu Ingolstadt (1821), S. 214 f. Über Erwerbungen Ludwigs durch Kauf s. ebendort S. 38, 82.

1. Das Alpenland. Dazu gehören nach dem Teilungsbrief Rattenberg, Schindelburg, Lichtenwerd, Kufstein, Kitzbühel, Thierberg, Maria-Stein. Nach unserem Jägerbuch auch Brandenburg, Zillertal, Wildschönau.

2. Ein Gebiet zwischen Isar und Inn, sowie zwischen Inn und Salzach, besonders die Gerichte Schwaben und Kling, im Jägerbuch bezeichnet als: enhalb (jenseits) der Isar. Dazu gehören nach dem Teilungsbrief: Kling, Wildenwart, Hadmarsberg, Wasserburg, Schwaben, Elkofen.

3. Das Hauptgebiet am unteren Lech und längs der Donau, hier auch im Westen ein gutes Stück nach Schwaben übergreifend. Nach dem Teilungsbrief: Friedberg, Mühlhausen, Aichach, Schrobenhausen, Altomünster, Kühbach, Aindling, St. Leonhard oder Inchenhofen, Schiltberg, Donnersberg, Rain, Neuburg a/D., Gerolfing, Ingolstadt, Kösching, Konstein, Gaimersheim, Graisbach, Monheim, Hüting, Donauwörth, Landeck, Höchstädt a/D., Lauingen, Faimingen, Gundelfingen, Giengen, Burghagel, Stauf.

4. Einzelgebiete in Schwaben: Wartstein (im württemberg. O.-A. Münsingen) und: Weissenhorn, Puch, Wolfsberg, Marstetten östlich der Iller, südöstlich von Ulm.

5. Einzelgebiete in der Oberpfalz: Hilpoltstein, Freistadt, Holnstein, Stossenberg (?).

Im Jägerbuch tritt hinzu die Herrschaft Parkstein in der nördl. Oberpfalz, da Herzog Ludwig 1406 von den Landgrafen Johann d. ä. und Johann d. j. von Leuchtenberg, Grafen zu Hals, das Losungsrecht an den Festen Parkstein, Stierberg und Petzenstein und der Stadt Weiden um 9300 fl. erworben hatte.¹⁾

Beachtenswert ist, daß mit Ausnahme von Höchstädt die schwäbischen Besitzungen: Lauingen, Faimingen, Gundelfingen, Giengen, Wartstein, Weissenhorn, Marstetten u. s. w. im Jägerbuche nicht vorkommen. Eine Verpfändung dieser Besitzungen zur Zeit der Abfassung des Jägerbuches vermag ich nicht nachzuweisen. Es scheint also, daß dort, auf schwäbischem Boden, die Jägernachtselden nicht hergebracht waren.

Das Jägerbuch von 1418 (A und B).

Auf dem ersten Blatte von A hat eine Hand des 16. Jahrhunderts das folgende Inhaltsverzeichnis (Beyleuffiger Inhalt diß alten Jagerbuchs) eingetragen:

Jägermeisters Patent, auff die nachtselden; Sein bestallung; General, was man für die nachtselden einbringen oder besuechen solle. Jhayds Personen und was daruber geet; wa der Jhaidskosten zemenen, nemblich von der vogtgüetter nachtselden; Jägermeisters Revers, darin all sein aufrichtung begriffen; Vertzeichnus aller Pfarren in Hertzog Ludwigs Lannde; von etlichen orthen ist Habern für die nachtseld genomen; Ordnung, wie die Jäger mit Hunden und Rossen auf den Clöstern ligen sollen, anno 1385; Nachtseld in Nidern Bayrn und 1418 Jägermeisters bestandt.

Daß dieses Inhaltsverzeichnis aus dem 16. Jahrhundert nicht genau und erschöpfend ist, wird die folgende Edition des Textes lehren. U. a. ist darin das interessante Weistum über die Bären- und Wolfsjagd in den Gerichten Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg (f. 40, 41) nicht erwähnt.

¹⁾ 1406, April 2. Reg. Boic. XI, 380. Dies Gebiet wird weder auf der Teilungskarte bei Spruner, Hist. Atlas von Bayern, Nr. VI, noch auf der Wandkarte von Baldamus und Schrötter (Nebenkarte der Teilfürstentümer im 14. Jahrhundert, wo auch das Gebiet von Weissenhorn, Marstetten u. s. w. fehlt) als ingolstädtisch angegeben. Die histor. Schulkarte von Karl Wolf (Nebenkarte: Landesteilungen) zieht Rattenberg, Kufstein u. s. w. irrig zum Münchener Landesteil.

1418, Nov. 20.

Bestallung des Jägermeisters und Verordnung über Nachtselden und Jügergeld.

Wir¹⁾ Ludweig, von gotes genaden pfallenczgrave bey Rein, herzog in Bayren und grave zu Mortani etc. bekennen offentlich mit dem brief: als uns unser jägermaister, jäger, valcknär und ander unser waydlewt gebetten und an uns begert haben, in unser brief zu geben, daz sy ir nachtseld nemmen und suchen mügen auf allen werltleichen güeteren der klöster, auf den widenmen und pfarrern und auf allen unseren vogtpären güttern in unsern lannden, als dann von alter herkömen ist, darinn habe wir wolbedachtigkleichen und umb des pessten willen bedacht, daz sollich brief in gemayner form soleichen weltleichen klöster güeteren, pfarren, widenmen und andern vogtpárn güeteren zu schwär und grösseren schaden bringen möcht, wann sy auf sölich unser brief ain güt von neydes wegen für das ander beschweren möchten, und daz zu furkömen, haben wir an die, die dann nachtseld schuldig sind zugeben, bringen lassen, ob in lieber sey, unseren jageren unser brief zugeben, oder ob sy für ain gancze nachtseld zehen schilling pfenning oder so vil gelts, als dann auf ain yegleich güt, daz nicht ain gancze nachtseld vermag, gesezt ist, geben wellen, das uns auch der merer tail sollich gelt den jageren zú geben zú gesagt habend. Auf daz haben wir dem egenanten Thoman Hinderkircher, unserm jagermaister, alles unser gejaigde, wilpan und waydenhait mit sambt dem gericht über die vörst bis auf unser widerrüffen bevolhen, also daz er dem vor sein, verwesen und die waydenhait mit allen sachhen aws richten nach solicher fórm unsers registers der waydenhait und als er sich des verbriefft und gesworen hat, darauf er auch solich gelt, daz man dann für die nachtseld gibt, in allen unseren lannden enhalb und hiedishalb der Yser vnd vor dem Wald von yeglichem amptmann einnemmen sol und unser jager, valknär, waydlewt und waydenhait davon awsrichten in solicher máß, als dann sein brief und daz register awsweysent. Welhe aber wertleiche güeter, widenmen oder andere unsere vogtpären güetter in unserm lannde gelegen, da wir dann von alter nachtseld gehabt haben, nicht zehen schilling pfenning geben oder mit unserm jägermaister nach rát unser amblewt, in des ampt sy gesessen sind, überkömen wolten, daz er zú denselben und yeglichem besunder mit allen unseren jageren, valcknaren, vögleren und anderen waydlewten, hunden, valcken und vögellen aller yar ainost ain nachtseld nemmen und suchen sol, und nicht mer, hierumbe so bitten wir euch all, dy dann gelt für die nachtseld gebent oder fürbas mit unserm jagermaister nach rat unser amptlewt überkömt, daz ir sólich gelt ewer yeglicher seinem pfleger und amptmann geben wellet, dasselb gelt sy furbas unserm jagermaister geben sullen. Und auf das so schaffen wir mit allen unsern pflegern, richtern und amptlewten und mit yeglichem besunder, das ir solich gelt, das dann auf unser nachtseld der waydenhait gehört und verschriben ist, ewr yeglicher in seinem ampt trewlichen einbringen und demselben unserm jagermaister geben wellet und seinen quitbrief darumb nemmen, sunder in auch furderleich und beholfen wellet sein, daz er solich nachtseld gerüwigkleichen gesuchen müge, damit wir bey herlichait, wiltpan, waydenhait und nachtselden beleiben, als dann von unsern vorderen an uns kómen ist. Wir wellen auch und gebietten vestickleichen dem selben unserm jagermaister, jageren, valcknern und voglären und allen unsern waydlewten: wann und von wem ir solich gelt

¹⁾ Aus der Kopie B, Reichsarchiv, Finanzverwaltung Nr. 281/2, da im Original A die drei ersten Blätter fehlen.

für die nachtseld genomen habt, daz ir dieselben dann dasselb jar gentsleich unbeschwert lassend und weder ewch, ewren pferden, hunden noch vögellen kain kóst, zerung noch ás an sy voderent, wann umb ewer gelt, als lieb ew unser schwer ungenad sey zu vermeiden. Welche das aber überführen, die wellen wir on genade straffen an leib und an gút. Wir wellen auch, daz ir in den vorgeantent sachhen unsern jagermaister bey dem selben ampt unser waydenhait mit seiner zúgehörung, als wir im das bevolhen haben, genczleichen beleiben lassend und darein nicht greyffen wellet in dhain weise.

Und des zu warem urkund geben wir obgenanter herre Ludeweig etc. im den brief mit unserm anhangendem insigel besigelten, der geben und mit unserr hannd gezaichent ist ze Ingolstat an sunntag nachst vor sand Kathrein tag¹⁾ nach Krists gepürde vierzehenhundert und darnach in dem achtzehenden jare etc.

F. 5. Nota²⁾ meins herren gejaigde und alle andere waydenhait zu roß und zu fussen und was man darczu und darauf haben mús.

Item am ersten: Thoman Hinderkircher, pfleger zue Hütingen, sol dieselben vesst und pfleg mit wácht und allen anderen sachhen behütten und der vor sein, das er uns und unßern eriben davon wisse zú antwúrten.

(Die folgenden Bestimmungen werden übergangen, da sie inhaltlich genau in dem Revers des Jägermeisters auf f. 15 wiederkehren.)

F. 5^v. Nach dem Absatz über „Perenjäger“ folgt als Nachtrag von anderer Hand des 14./15. Jahrhunderts:

Nota als man zu dem swein hatz zwischen Kesching und Perchtoltzhaim 16 tag haben mus 10 knecht, an derselben gegend die jager chain nachtzil haben, denselben knechten mus man haben (sic) yeder am tag in kuchen 6 ſ , fur prot $1\frac{1}{2}$ ſ und fur pier 1 ſ . Tut 1 tag den 10 knechten 85 ſ , bringt die 16 tag 5 H 5 B 10 ſ .

Dartzu muß man haben 64 rüden, 2 laithund und 16 iagende hund, den muß man haben die obgenanten 16 tag 4 Ingolst. schaf habern, yedes fur 6 B ſ gerait.³⁾

F. 7. Nota: diß nachgeschriben ist meines herren, herczog Ludeweigs etc. hirßejaigd, wolfgejaigd und anderew waydenhait; ist aygenleich geschriben und überschlagen, was man darauf haben mús und was das kosten mag ain ganz jar mit sold und mit zerunge yegleichs sein zeit nach ordenúnge, als da hernach geschriben stet.

Item zum ersten dem jagermaister ain jar fur sold	73 H 66 ſ
Den zwain jageren yeglichem $7\frac{1}{2}$ H , tut den zwain ain jór	15 „ ſ
Den zehen knechten yeglichem fur sold ain jar 3 H ſ , tüt	30 „ ſ
Den zwain jägeren von den siechen hunden und die hünd zu halten, die nicht mit schweinen lawffen, und von den hünden, die vertig sind, die zu halten, bis sy die júnge absáwgen, yeglichem ain jar 10 H , tut	20 „ ſ
Summa:	138 H und 66 ſ

¹⁾ 20. November.

²⁾ Von hier an folgt die Edition, soweit nichts anderes bemerkt wird, dem Original A.

³⁾ In A folgen zwei durch Feuchtigkeit größtenteils unleserlich gewordene Zeilen. In B, f. 3^v folgt: tüt 3 pfünt. Summa der obgenanten 10 knechten und 81 hunden die vorgeantent 16 tag: 8 H 5 schill. 10 phenn.

Nota was man dem wolfjäger und zwain knechten ain jar fur sold gibt:

Zum ersten dem jäger	7 ¹ / ₂ ₰ ₤
Den zwain knechten yegleichem 20 ß, tut	5 „ ₤
So mús man auf das wolfgejaigd haben, das sich Bartholomei ¹⁾ an vahet und wert bis auf Vasnacht bey 24 wochen, fur allew zerünge	32 „ 4 ß 3 ¹ / ₂ ₤
Summa:	45 „ 3 ¹ / ₂ ₤

Nota was man dem windheczer und ainem knecht ain jar fur sold und zerünge haben mús:

Dem windheczer	7 ¹ / ₂ ₰ ₤
Dem knecht	2 ¹ / ₂ „ ₤
Fur kost und allew zerünge ain jar	32 ¹ / ₂ „ ₤
Summa:	43 „ 6 ß ₤

Note was man dem pirrsär²⁾ mit ainem plúthund ain jar fur sold und zerünge haben mús:

Dem selben gesellen czu sold	7 ¹ / ₂ ₰ ₤
Fur kost und zerünge ain ganz jar, fur in, sein pferd und ainem plúthúnd	25 „ 88 ₤
Summa:	32 „ 5 ß 28 ₤

Item fur fünfczehen hinderheczer, yegleicher mit drein hünden, und dy sol man haben an den nachgeschriben enden:

Zum ersten sol man haben an Keschynger vórst zwien hünd, ainen zu Sannderdorf und ainen zue Schanpach; ainen umb Pergen; einen zwischen Künstain und Tollenstain zu Moreshaym; ainen zwischen Graispacher wald und der Meetschaw; ainen zwischen der Káraw und der Werencz; ainen zwischen des Langenhárts und des Rennwegs; ainen zwischen des oberen Lieczhaims vórst und des Hertveldes; aber ainen zwischen Lieczhaims vórst und auch Wyteflinger hard; ainen zu Tyerbhawbten gen Purgaw wártz; ainen auf dem Greymoltzwyneckel gen der Maysach; ainen zwischen Ebersperger vorst und des Grünenwalds;³⁾ ainen zwischen des Wechsels⁴⁾ und der Manickvalt; ainen an dem nderen vórst und der gemayn Nágenpúch; ainen zwischen Kling und der Álcz.

Summa 15 hinderheczer und 45 hünd, yegleichem hünd 2 scháf habern, tut 90 schaf; ain schaf fur 6 ß ₤, tut 68 ₰ ₤.

Nota was man dreyn valknéren⁵⁾ und sechs knechten ain jar fur sold und 27 wochen für kost haben mús:

¹⁾ 24. August. ²⁾ Birscher, Birschjäger. ³⁾ Grünwalder Forst r. d. Isar.

⁴⁾ Wechselalm zwischen Tegernsee und Valepp.

⁵⁾ Über die als besonders vornehm geltende Falkenbeize, über die Kaiser Friedrich II. und Albert der Große Abhandlungen geschrieben haben, vgl. u. a. K. Roth, Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, S. 532 f.; Lacroix, Moeurs, Usages et costumes au Moyen-âge; Franz v. Kobell, Wildanger, S. 425 f.; Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger I², 473 f. Über das Falkengärtlein des Freiherrn Johann Wernher zu Zimmern: Zimmerische Chronik I, 480. Die Hofmark Falkenau (bei Giesing) bildete sich nach Hazzi, Statist. Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern III, 226 (1803) „aus der

Dreyn valekneren yeglichem $7\frac{1}{2}$ H d , tüt	$22\frac{1}{2}$ H d
Sechs knechten, yeglichem $2\frac{1}{2}$ H , tut	15 „ d
So mús man auf derselben kost ir zeit, das ist von dem, als das hailig krewczs erhohet ward, bis auf Vasnacht und von Osteren bis auf Pffingsten, 27 wóchen	$72\frac{1}{2}$ „ d 4 B $16\frac{1}{2}$ d
	Summa: $110\frac{1}{2}$ „ $16\frac{1}{2}$ d

Nota was man den plábfüessaren¹⁾ ain jar fur sold und ir zeit fur kost haben mús:

Dem maister ain jar fur sold	$7\frac{1}{2}$ H d
Dem knecht	$2\frac{1}{2}$ „ d
Den selben auf kost ir zeit, das ist von Exaltacione sancte crucis bis auf Vasennacht und von Ostern auf Pffingsten, 27 wochen	$23\frac{1}{2}$ „ 15 d
	Summa: $33\frac{1}{2}$ „ 15 d

Nota was man dem hábicheren auf sold ain jar umb kost sein zeit haben mús:

Dem habicher zu sold ain jar	$7\frac{1}{2}$ H d
Dem habicher fur kost und zerúnge sein zeit von Johannis Waptiste bis auf Liechtmeß und darnach von Osteren auf Pffingsten, an ainew vierzig wóchen	18 „ 49 d
	Summa: 25 „ 5 B $10\frac{1}{2}$ d ²⁾

Nota was man zu der waydenhait des verlegen húnds ain jar fur sold und zerung
auf sein zeit haben mús:

Dem selben gesellen mit dem húnd	5 H d
Dem knecht	$2\frac{1}{2}$ „ d
Fur kost und zerúnge sein zeit, das ist von Bartholomei bis auf Vasennacht, 23 wochen	11 „ 5 B d
	Summa: 19 „ 30 d

Nota was man dem voglar auf sold ain jar und umb kost sein zeit haben mús:

Dem vóglár mit ainem húnd, der ántvógel, wild genns und annder geflügell váhet, ain jar	5 H d
Seinem knecht	$2\frac{1}{2}$ „ d
Für kost und zerúnge auf 23 wochen	11 „ 5 B d
	Summa: 19 „ 30 d

Summa aller waydenhait fur sold und kóst, als oben benent und geschriben ist,
tút: 535 H 88 d

hier vorhin etablierten herzogl. Falknerei“. Die Falkenjagd verfiel in Bayern erst unter dem Kurfürsten Maximilian III. Josef. Noch unter dessen Vorgänger war (1738) das Falkenmeisteramt besetzt mit einem Oberstfalkenmeister, einem Vize-Oberstfalkenmeister, einem gentilhomme de la Fauconnerie, einem Falkenamtsgegenschreiber, einem Reiher- und Milanmeister, 9 Knechten, 5 Jungen, 7 Wind- und Wachthundjungen, K. Roth, a. a. O. S. 534.

¹⁾ Erklärungen der Jagdausdrücke s. unten, S. 598 f., beim Revers des Jägermeisters.

²⁾ Sic; die richtige Summe ist 25 H 5 B 19 d

F. 11. Nota wo man das bereit gelt¹⁾ auf den vorgeschriben sóld der waydenhait allen lewten ain ganz jar fur kost und allew zerúng yegleicher waydenhait nemen soll etc.

Zúm ersten gelt zu Hütingen	37 $\overline{\text{H}}$ 3 B S S und 16 S
Von Schönveld ²⁾	17 $\frac{1}{2}$ " S
Von dem kloster Monhaym	5 " S
" " " Newnbúrg	5 " S
Von Pergen	5 " S
Von Küebach	5 " S
Von Altenmúnster	5 " S
Von Tyerhawbten	5 " S
Von 21 pfárrkirchen in Rainer gericht, von yegleicher	
10 B S , tút	26 " S 60 S
Von 26 pfárrkirchen in Newnburger gericht, von yegleicher	
10 B S , tút	32 " S 4 B S
Fur all nachtseld in Newnburger gericht, da man auch gelt fur nympt, on der von Kayshaym güeter, der ist 7 nachtseld fur yede, tút	81 $\frac{1}{2}$ " S
In Aichaher gericht nachtseld, da man gelt fur nympt, tút	16 " S
Von 56 pfárrkirchen in Aichaher gericht nachtseld, tút	70 " S
Von Reicherßhofen von pfaffen und nachtseld	28 " S
Von 24 kirchen in Fridberger gericht nachtseld	30 " S
Von dem Parckstain und der Weyden nachtseld	66 " 7 B 16 $\frac{1}{2}$ S

Nota von den klosteren enhalb³⁾ der Yser an bereitem gelt etc.

Zúm ersten zu Ebersperg ⁴⁾	26 $\overline{\text{H}}$ S 60 S
Zu Sewn	17 $\frac{1}{2}$ " S
Zu Rót	26 " S 60 S
Zu Átel	17 $\frac{1}{2}$ " S
Pfaffenwerd ⁵⁾	17 $\frac{1}{2}$ " S
Alten Hohenáw	17 $\frac{1}{2}$ " S
Summa der kloster:	122 " 4 B S
Summa des bereiten gelts, so vorgeschriben stet:	565 " 7 B 12 S

Also trifft an gelt, das man darauf haben mús ain jar zu aller waydenhait, als davor geschriben stet Summa: 530 " 88 S .

Also bestúnd uber allen sóld und zerúnge ain jar ubrigs an gelt, als vorgerechent ist: 30 " 6 $\frac{1}{2}$ B S .

1) Bereitgeld = Bargeld. Schmeller-Frommann II, 173.

2) Kloster, ebensowie alle folgenden bis Thierhaupten einschließlic.

3) Jenseits, d. i. rechts, östlich der Isar.

4) Kloster ebensowie die folgenden bis Altenhohenau.

5) Herrenchiemsee.

F. 13. Nota was man auf meins herren, herczog Ludeweigs hirsgejaigd und auf den schweinhätz ain ganz jar und auf alle anderew waydenhait all zeit und man dann ain ygleichew waydenhait nicht sūchet noch getreiben mag, fur kost, zerung, lewt, rós, vogell und hünd haben mús und auch für alle zerung des hirsgejaigds und schweinháczs.

Zum ersten zwain jageren und zehen knechten umb allen kost und zerunge fur lewt, rós und hünd ain ganz jar mit sambt dem schwein háczz	271 \mathbb{H} 24 \mathcal{J} ¹⁾
Dem wolfjager und seinen knechten fur pfárd und hünd dy 28 wochen, die man nicht wolf heczzet	40 „ 5 \mathcal{B} 20 ^{1/2} \mathcal{J}
Fur den windheczer: ist auf das berait gelt verraitt.	
Den dreyn valcknären und sechs knechten fur pfard und vogell, fur allew kost und zerung 25 wochen, so man die waydenhait nicht treibet	68 „ 60 \mathcal{J}
Dem plabfüesser die 25 wochen, so man die waydenhatt nicht treibet	33 „ 50 \mathcal{J}
Dem habicher fur kost und zerung die 13 wochen, so man die waydenhait nicht treibt	5 „ 6 \mathcal{B} 17 \mathcal{J}
Dem knecht mit dem verlegen hünd die on ainew dreyssigk (also 29) wochen, so sy nicht arbeitent	34 „ 3 \mathcal{B} 26 \mathcal{J}
Dem vöglár fur allew kost und zerunge die 27 wochen, so man die waydenhait nicht treibt	13 ^{1/2} „ \mathcal{J}
Summa der zerung der yeczgenanten waydenhait aller auf yegliche zeit, als vorbenennt ist	450 „ 7 \mathcal{B} n ^o) 2 \mathcal{J} ²⁾

F. 14. Nota die nachtseld von kirchen und klosteren, da man nicht gelt fur nympt und da man die nachtseld suchet etc.

Enhalb der Yser von 120 pfarrkirchen	120 nachtseld
In Hochsteter ³⁾ gericht 20 kirchen	20 „
In dem lanntgericht Grayspách 32 kirchen	32 „
Von der von Kayshaym gueteren	100 „
Der abpt von dem hl. Krewcz ⁴⁾	12 „
Von herczog Ernsts und herczog Wilhalm kloster gueteren	125 „
Käesen (?), Keschyngen etc.	4 „
Gaymerfshaym	3 „
Von den schergen zu Schwaben	3 \mathbb{H} \mathcal{J}
Summa: 426 nachtseld und mitsambt den 52 \mathbb{H} \mathcal{J} von Kayshaym und den 3 \mathbb{H} von Schwaben, ain nachtseld fur 2 \mathbb{H} angeschlagen, tut	909 „ \mathcal{J} (sic). ⁵⁾

¹⁾ Vor 24: n^o). Ebenso in B, f. 11. Das unter noch zweimal wiederkehrende Zeichen bedeutet sonst: nullus oder numerus, was aber hier keinen Sinn gibt. Der Ausdruck des Textes für 29: on ainew dreyssigk kann den Gedanken wecken, ob das Zeichen etwa minus bedeute. Die unten folgende Summe stimmt in keinem Falle.

²⁾ Die richtige Summe ist 467 \mathbb{H} 17^{1/2} \mathcal{J} ; wenn das rätselhafte Zeichen minus bedeutet: 465 \mathbb{H} 7 \mathcal{B} 29^{1/2} \mathcal{J} . ³⁾ Höchstädt a. d. Donau. ⁴⁾ Kloster Heiligkreuz in Donauwörth.

⁵⁾ Die richtige Summe ist 907 \mathbb{H} ; der Schreiber hat beim Addieren die letzte 2 irrig mitgezählt.

Item ain nachtseld fur zehen schilling pfennyng angeschlagen tut aber mit den zwain und fünfzig pfunt pfennyng von Kayshaym und den dreyn pfunt pf. von Schwaben	532 ¹ / ₂ ₰
Item so ist des gelts, das man berait gibt, auf sold und kost zu yegleicher zeit, so vorgeschrieben stet	565 „ 7 β 12 ⚄
Also hat die waydenhait auf ir kosstünge mit beraitem gelt und auf nachtseld, angeschlagen zu 2 ₰ ⚄, tüt	1418 „ 4 β ⚄
Item wann man die nachtseld, dafur man nicht gelt nympt, zu zehen schilling pfennyng anschlecht, zu sambt dem beraitem gelt, so tüt es	1108 „ 3 β 12 ⚄
Summa tüt das gelt fur dy nachtseld, da man yeczo nicht gelt fur genomen hat, mit sambt den von Kayshaym und den schergen von Schwaben, ain nachtseld fur zehen schilling pfennyng angeschlagen, tüt	532 ¹ / ₂ „ ⚄
Also bestünd uber dy zerúng an den nachtselden	91 „ 5 β n ^o) 2 ⚄
Summa alles des meins herren herczog Ludeweigs gejaigde und waydenhait fur 15 person zu roß und fur 22 person ze fuß, ¹⁾ fur húnd und vogell, fur allen sold, zerúnge und allew sachh, was man ain ganz jar darauf haben mús	986 „ 52 ⚄
So tüt das berait gelt und dy nachtseld ze zehen schilling pfennyng angeschlagen	1108 „ 3 β 7 ⚄
Also bestünd uber allew meins herren vorgeantent wayden- hait, was ain jar mit allen sachhen darauf gien mag, so vorgeschriben stet	113 „ 85 ¹ / ₂ ⚄ (sic) ²⁾

Revers des herzoglichen Jägermeisters Thomas Hinderkircher von 1418, Nov. 20.

(F. 15 bis.) Ich Thoman Hinderkircher, jagermaister,³⁾ bekenen offentlich mit dem brief: als mir der durchlewchtig hochgeboren fürst, herczog Ludewig pfallenczgrave bey Rein, herczog in Bairen und grave zu Mortani etc. die sunder genade, furdrünge und hilf getan hat und mich zu seinem jagermaister genomen und pfleger zu Hütingen gemacht und alle seine gejaigde und all ander waydenhait, wiltpan und die gericht uber

¹⁾ Den Jägermeister selbdritt mitgerechnet, die 15 Förster aber, „die hinderhetzer sein sullent“ (f. 6), ausgeschlossen, ergeben sich sowohl aus dem ersten Verzeichnis des Jagdpersonals (f. 5, 6) als aus dem Revers des Jägermeisters nicht 37, sondern 42 Personen.

²⁾ In Wirklichkeit beträgt der Überschuß der angewiesenen Einnahmen (1108 ₰ 97 ⚄) über die erforderlichen Ausgaben (986 ₰ 52 ⚄): 122 ₰ 45 ⚄

³⁾ Die mit den Heseloern stammverwandten Hinderkircher stammten von einer Burg Hinderkirchen am Lernerbach bei Obervilslern. Die Neigung zur Erblichkeit der Hofämter tritt gerade beim Jägermeisteramt besonders stark hervor. Noch 1496 erscheint ein Leonhard Hinderkircher als Jägermeister. Vgl. Hundt-Lieb (v. Freyberg, Sammlung III, 411); Mayer-Westermayer, III, 503. Das Wappen in Philipp Apians Wappensammlung, Nr. 319 (Oberbayer. Archiv, Bd. 39).

In Niederbayern war das Oberstjägermeisteramt, das „Gejaidlehen“, seit 1355 erblich beim Hause Törring, das es durch Kauf von den Harskirchern erworben hatte. Bekannt ist der erbitterte Streit Kaspars des Törringers mit seinem Lehensherrn, Herzog Heinrich von Landshut, wobei es sich u. a. um

dy vörst und all amptlewt zu bestellen, die zu der waydenhait gehören, als hernach geschriben stet, bis auf sein widerruffen bevolhen hat, also gelob ich meinem egenanten genadigen herrn bey gúten trewen an aydes stät, das ich in solicher und nachgeschribnär mässe das tün und dem vor sein sol und wil, also das ain yegleicher jager und waydenman sein anczal an personen czu roß und knechten zú füssen, so vil hünd, so vil vögell und so vil zewgs und was dann ainem yegleichen zu gehoret, genzlichen und gár haben sol, als dann der egenant mein genadiger herre geordiniert hat. Zúm ersten so sol ich die vorgeantanten vesst und pfleg Hütingen innhaben, der vor sein und versorgen mit wacht und allen anderen sachhen (sic), das ich seinen genaden, seinen eriben oder seinem gewalt davon wisse zu antwurten und wider einzugeben. Es sol auch ir offenn haws sein, wann und wo sy des begerent, und ich sol auch auf dasselb vorgeantant mein jageramt selb dritt zu roß sein. Und darnach so sol ich haben hie dieshalb der Yser zwien geriten hirsjäger, der yegleicher sol haben fünf knecht zu fussen und zwien und zwainzig jagende hünde, zehen winde¹⁾ und zwien laitthunde und an dem schweinhäcz yegleicher zwien und dreyssigk rüden,²⁾ das wären also acht und sechtezick hünd und vier und sechtezick rüden. Es sol auch yegleicher haben sechs schweinnez und hundert sayl und ainen ganzzen zuberaitten wagen mit hallsen³⁾ und anderm, das wären also zwelf necz und zway hundert sail und zwien wagen. Darnach so sol ich auch haben enhalb der Yser ainen geriten perenjager zú roß und fünf knecht zú fuessen und derselb sol dan dem perengejaigde zu seiner zeit vor sein und das verwesen mit sovil hunden und andern dingen, als dann darczu gehort. Und wan das perengejaigde ain end hat, so sol er das hirsjaigde und den schweinhäcz enhalb der Yser verwesen, also das er dem perengejaigde und hirsjaigde sol vor sein. Und er sol auch auf das hirsjaigde sein zeit haben zwen und zwaintzig jagend hünd, zehen winde und zwien laitthund und in dem schweinhäcz zwien und dreissigk ruden (sic), sechs schweinnez, hündert sail und ainen ganzzen beraitten wagen mit hallsen, neczen, sailen und anderen. Und ich sol auch haben ain geriten wolfsjager und zwien knecht zu fussen, und derselb sol haben achtzehen jaghünd, zwien winde und ainen lait-

das Gejaidlehen handelte. Vgl. (Töpfer), Das Oberstjägermeisteramt . . . im Besitze des Hauses Törning (1842), S. 6 fgd. 10. Noch im 18. Jahrhundert waren Grafen von Törning bayerische Oberstjägermeister. Im Ingolstädter Anteil des Straubinger Landes endlich erscheint Friedrich Stahel als Inhaber des Jägermeisteramtes, das vor ihm sein Großvater, Vater und Bruder bekleideten (s. unten B, f. 137). Auch in dem aus dem Ingolstädter Landesteil gebildeten Fürstentum Pfalz-Neuburg waren noch in der neueren Zeit nach einander fünf Generationen der Freiherren von Hacke Inhaber des Oberstjägermeisteramtes.

¹⁾ Windhunde. Über die verschiedenen Arten der Jagdhunde vgl. Lex Baiuvarior. Tit. 20 oben S. 542 f.; Schultz, Höfisches Leben I², 452 f. Zur Erläuterung der Jagdbestimmungen des Volksrechtes sowie der oben und im folgenden genannten Hundearten sei besonders auf die gründliche Abhandlung von Wagners: Über die Jagd des großen Wildes im Mittelalter (Germania 1884, Bd. 29, S. 110 f.) verwiesen. Die Jagd des M. A. und noch des 16. Jahrhunderts war, wie v. Wagner betont, basiert auf das Vorhandensein guter, brauchbarer Hunde. Hieraus und aus der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung der Jagd erklären sich die in das Gesetz aufgenommenen besonderen Bestimmungen über Beschädigung und Diebstahl an den zur Jagd gebrauchten Hunden und die hohen Bussen, durch welche diese geschützt waren. Hieraus erklären sich auch die detaillierten Bestimmungen der obigen Urkunde und manche andere Züge in den Jägerbüchern.

²⁾ „Die Rüde wird den Jagdhunden entgegengesetzt“, Schmeller-Frommann, II, 63.

³⁾ Die Halse heißt der breite Riemen, der dem Leithund, wenn man ihn führen will, um den Hals gelegt wird. Grimm, Wbch. Vgl. Schmeller-Frommann, I, 1096.

hund und ainen zuberaiten wagen mit hallsen und anderen und darauf necz und sail, das er wolf, reher und fuchß gevahen müge, und ainen windheczer zu roß, derselb sol haben ain knecht zu füssen, sechs wind und ain windes müeter, und ain prätsär (?)¹⁾ zu roß mit ainem plüthünd. Darczu sol ich auch haben und bestellen fünftzehen hinterheczer, die an solchen enden und stellen der vörst siczen, als dann geordiniert und in dem register der waydenhait²⁾ begriffen ist, der yegleicher sol haben zwien hund und einen laithhund. Es sol auch yegleicher all tag sein gemerck umbziehen, als im gesezt ist, und das wilde herein heczen in den wiltpan.³⁾ Darnach so sol ich haben drey valckner zu roß und der yegleicher sol haben zwien knecht zu fussen und yegleicher sechs valcken und vogell, der wirt⁴⁾ also achtezehen stück vederspils. Auch sol ich haben ainen plabfuessär⁵⁾ zu roß und ainen knecht zu fussen, der sol haben vier vogel und sechs vogelhund und ainen winde. Ich sol auch haben ainen habicher zu roß, der sol haben ainen winde und ainen häbich. Auch so sol ich haben ain geriten knecht mit ainem verlegen⁶⁾ hünd und mit zwain vogellen und mit ainem knecht zu fuessen, und er sol ye uber das ander jår ain hünd beraitten, dar er furstee,⁷⁾ dafur sol im meins herrn genad nach pilleichen dingen tün. Ich sol auch haben ainen vöglar mit dem schilt⁸⁾ zü roß und der yegleichem geflügell⁹⁾ zu seinem monät richten kån mit neczen und kloben, der sol auch haben ainen knecht zu fussen mit ainem hünde. Die yeczgenanten amptlewt der waydenhait all, was ich der yeczo nicht enhiet,¹⁰⁾ so sol ich all mein vermügen tün, daß ich die also zu roß und zu fuß bestelle und die habe zwischen hie und des weissen süntags schierst ungevarleichen. So sol mir der obgenant mein genadiger herre all hünd und als vil yegleichen amptlewten zugehöret, die man yeczo nicht hiet, am ersten die ganzzen anczäl antwürten, die sol ich dann behalden und sovil jünger hünd ziehen, das die anczal beleib on allen abganck ungevarleichen. Dann von der valcken und vogel wegen, die sol meins herren genad den amptlewten auch die ganzzen anczäl in vorgeschribner masse antwurten. Was

1) Oder: protsär? In dem Verzeichnis der Waidenheit (f. 6) steht statt prätsär: 1 pirrsar (Birscher) zu roß mit 1 plüthünd, wodurch der, sei es seltene, sei es nur durch Fehler des Schreibers entstandene Ausdruck erklärt wird.

2) Oben f. 6. Hier heißt es unter „hinderheczer“: „Item 15 vörster, die sullent hinderheczer sein und sol yegleicher haben 2 hünd und 1 laithünd, das war 30 hünd und 15 laithündt, und sol yegleicher all tag sein gegent und soweitt umbziehen, als im gesezt ist, und das wild herein heczen in meins herren wiltpan an den steten, da es geordinyert ist.“

3) Von einer Hand des 16. Jahrhunderts am Rande dahin erläutert: N.B. das wild den feldern nit schaden laßen.

4) = deren werden.

5) Falkner, der mit der Falkenart Blaufuß, falco lanarius, jagt.

6) Vgl. oben S. 594. Bei Schmeller-Frommann I, 1457 werden für verlegen die Bedeutungen: anhalten, verbieten, ausstatten und andere nachgewiesen. Keine derselben erscheint hier annehmbar. Kehrein Jos. und Kehrein Franz, Wörterbuch der Weidmannssprache (1871) verzeichnen einen von Jagdhunden gebrauchten Ausdruck: verliegen = durch Nichtbenutzung an Gehorsam und Geschicklichkeit verlieren, was hier auch nicht passt. Auch die Abhandlung v. Wagners bietet keine Erklärung.

7) Als Vorstehhund.

8) Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger² I, 473 f. beschreibt eingehend die Falkenbeize, enthält aber nichts zur Erklärung dieses Ausdrucks.

9) Hdschr.: gefügell.

10) D. h. falls der aufgezählte Stand an Jägern jetzt noch nicht erreicht sein sollte.

man der yecz nicht enhett und als offt ainer abget, so sol im meins herrn genad ander antwurten. Dann von der wegen, aller necz und sailer wegen, die sol meins herrn genad auch geben, als offt gebrechen daran beschicht, so sol sy sein genad pesserer. Wär auch, ob den amptlewten der waidenhait ainem oder mer pfard abgiengen, so sol in meins herrn genad vorgevant allezeit anderew geben. Die yeczgenanten waidenhait allew, als vorgeschriben stet, die sol und wil ich also auf die form trewleich und ungevarleichen halden on abganck, also das ain yegleicher sein anzal persön zu roß, zu füß, hünd und vogell habe, als im dann zu gehöret und auf in verschriben ist, es wär dann, das meins herren genade an rossen, hünden, vogelln, wägen, neczzen und sailen säwmig wäre und in die in vorgeschribner masse nicht antwurtet, darumb wil ich seinen nichts schuldig sein. Ich sol auch dem jagermaister amt und aller waydenhait getrewleichen vor sein und allen¹⁾ seinen wiltpan und vörste halden und schirmen nach meinem vermögen. Ich sol auch die gerichte uber die selben sein waidenhait, wiltpann und vörst rechtleich halten und geleich richten dem armen als dem reichen. Auch sol ich hewsleich auf der vesten Hüttingen siczzen, schaffen und bestellen, das all obgenant jäger, valckner und ander waidlewt, als vil ich der darzu bringen müge, das ir yegleicher daselbs zue Hüttingen ain haws pawe und da hawsleichen sicze. Was ich aber der amptlewt gen Hüttingen nicht bringen mechte, so sol ich doch gedencken, das ich (sic) die hiedishalb der Yser zwischen des Lechs und der Tonäw hawslich siczen sollen.²⁾ Und das ich obgenanter Thomass Hinderkircher, jagermaister, das alles und yegleichs bestünder, als davor geschriben und begriffen ist, getrewleichen und ungevarleichen halden³⁾ welle und in den und allen anderen sachhen des egenanten meins genadigen herren schaden wennden und frümen furderen. Wär auch, das ich solich gebrechen in den vorgeschriben sachhen hett und abganck, das ich das nicht vermocht, so sol ich das meins herren genaden zu rechter zeit zu wissen tün, das ich des nicht vermüge.

Des zu warem urkünd gib ich dem obgenanten meinem genadigen herren, herczog Ludeweigen etc. den brief, mit meinem aigen aufgedrucktem insigel versigelt, getrewleich und on geverde zu halden und volennenden, was hievor geschriben stet.

Geschehen an sünitag nachst vor sand Kathrein tag⁴⁾ nach Kristis gepürd vierczehnhundert und in dem achtzehenden jare.

F. 17. Nota: diß nachgeschriben sind all pfarrkirchen in meins gnadigen herren, herczog Ludeweigs land:

Enhalb⁵⁾ der Yser: in Swáber gericht.⁶⁾ Eberspergk; Estinger pfarr; Esmaringer pfarr; Schönaw; Holczen; Oberndorf, gehört gen Ebersperg; Stainhering; Nanshain; Fün-

¹⁾ allen in der Hdschr. wiederholt.

²⁾ Der Sinn der verdorbenen Stelle ist wohl: vermag ich nicht alle Jagdbeamten zu veranlassen ihren Wohnsitz in Hüttingen aufzuschlagen, so doch die in dem Landesteile diesseits der Isar, zwischen Lech und Donau wohnenden.

³⁾ Hdschr.: halde.

⁴⁾ 20. November. Vom selben Tage ist die Bestallung des Jägermeisters, oben S. 591.

⁵⁾ Jenseits, d. i. östlich der Isar; wie oben, von Ingolstadt aus betrachtet.

⁶⁾ Gericht Schwaben zwischen Isar und Inn.

sing; Newching; Unding; Änczingen, daraws hat mein herre die vogtey; Zórnólting; Glán; Esmaring; Hochprúnn; Alxing; Eglpúrg.

Summa: 18 kirchen, zú 10 ß $\frac{1}{2}$ angeschlagen, tút 22 $\frac{1}{2}$ fl $\frac{1}{2}$

Die obgeschriben kirchen sind all päbstlerynn und hat mein herr nichts davon.

Klinger gericht.

Die kirchen zú Pfaffing leyet der abpt von Weyhenstefen und hat drey zukirchen,¹⁾ mit namen: die kirchh zú Übermús; Ebrách; Rotenpách.

Die kirchh zú Ettling leihet der abpt von Átl und hat vier zukirchen: Allersperg; Erentrawt; Zellerrewtt; Rámelperg.

Die kirchen zú Veltkirchen leihet der abpt von Rót.

Pabenshaymer amt.

Die kirch zú Eysolfing leyhet der abt von Átl und hat die hernachgeschriben acht zukirchen: Griestet; Laymyng; Korsdarf; Althaym; Perg; Tierstain; sand Ácháczen; zu sand Maria Magdálen.

F. 18. Elfenhawsen die kirchen leicht die abttássynn von Kyemsse und hat die nachgeschriben vier zukirchen: Schönsteten; Amrang; Stefenkirchen; Súr.

Die zukirchen zu Schnaicze; Pabenshaym; Perg; Teczhaym; Ottelezhaym; Schönperg, die leihet der von Salezpurg.

Schnaitseer amt.

Die pfárr Schnaitsee leicht der von Gársch²⁾ und hat die nachgeschriben zukirchen: Pfaffenberg; Lewbersdorf; Stadleren; Kirchsteten; sand Leonhart; Tuttelmós, leicht der von Sálczpúrg.

Die kirchh Grüentál leicht der von Gársch und hat die nachgeschriben zwo zukirchen: Wolchhawsen; Pirchwang.

Die kirch zu Mittengársch leihet der von Aw³⁾ und hat ain zukirchen: Zähenhaym.

Die kirch zu Wäng leihet der von Garsch und hat ain zukirchen: Kirchrewtt.

Obinger ámt.

Die pfárr zú Óbingen leicht der abpt von Sewen und hat fünf zukirchen: Püttenhart; Eschnáw; Dieppolczperg; Albrechtaich; Pfaffing.

Exsteter amt.

Die kirchh zu Exsteten leicht der von Salezpurg und hat acht zukirchen, so nach geschriben ist: (f. 19) Galerczhawsen; Zell; Lampingen; Emdorf; Pátersdorf; Jolling; Stefenkirchen; Teisenhaym.

Heselwanger amt.

Die pfarr zu Heselwang leicht der von Salezpurg und hat vier zukirchen: Holfingen; Amrang; Mawlnhaym; Güntersperg.

Die kirchh zu Schonsteten gehort zu Elfenhawsen.

Prüttinger amt.

Die pfarr zu Prütting leicht der brobst von Pfaffenwerd⁴⁾ und hat funf zúkirchen, mit namen: Sechnách; Schwabhering; Pfunczen; Stalkirchen; Zaisseringen.

¹⁾ Filialen. ²⁾ Der Abt des Klosters Gars am Inn.

³⁾ Der Abt des Klosters Au am Inn.

⁴⁾ Herrenchiemsee.

Die pfarrkirchen zu Vógteräwt leicht der abpt von sand Haymerand zú Regenspürg und hat kain zukirchen.

Summa der vorgeschriben kirchen in Klinger gericht, die nicht pabstlarynn sind: 73 kirchen, zu 10 ß ſ angeschlagen tút 91 ƒ 60 ſ .

Nota die pfarrkirchen in der herrschaft zu Kiczpühel.

Ain pfárr zu sand Johannis,¹⁾ leicht der bróbst.

Ainew zu Kirchdarf, ist ain zinserynn gen sand Een(sic),²⁾ ist ain pabstlerynn.

Ainew zú dem Pylerse, leicht der von Rót.³⁾

Summa: 3 kirchen zu 10 ß, tút 3 ƒ 6 ß.

Item ain spital zu Kiczpühel, leicht mein herr; ain spital zu sand Johannis kirchen, leicht Jörig Frawnberger vom Hág.

Summa: zway spital.

F. 20. Nota die pfarrkirchen in der herrschaft zú Rátemberg.

Die pfarrkirchen zu Praitenpách, die leyhent die⁴⁾ von sand Andre zú Freysingen;

Die kirchh zu Ráwt, ist lehen von dem stúl zu Róm und hat 8 zukirchen, als her nach geschriben ist: Kúntl, darinne ist ain cappell, die ist lehen von der herrschaft; die kirchh in der Wiltschönaw; die kirchh zu Ratenfeld; die kirchh zu Ratemberg; die kirchh Meren; die kirch in dem Álpáchh; die kirchh zu sand Gerdrauwten;⁵⁾ die kirchh zu sand Leonhart.

Summa: 10 kirchen zu 10 ß tút: 12 $\frac{1}{2}$ ƒ ſ .

Nota die kirchen in dem gericht zu Kúefstain.

Ebser ambt, Örlär kréwcztrácht.⁶⁾ Orlär pfárr; die pfarr zu Nyderendarf; die pfarr zu Walchsee; Ebser pfarr.

Summa: 4 kirchen zu 10 ß, tút: 5 ƒ ſ .

Róshaymer ambt.

Elmawer pfarr; Wergler pfarr; Kirchpúcher pfarr; Schwenher pfarr; Seler pfarr; Angácht; Lantkámpf.

Summa: 7 kirchen zu 10 ß tút: 8 ƒ ſ 6 ſ .

Flinspach ain kirch 10 ß ſ .

Summa tút aller kirchen enhalb der Yser, so vorgeschriben ist 165 ƒ .⁷⁾

F. 21. Nota diß nachgeschriben sind die pfarrkirchen all in meins herren lannd hie dishalben der Yser.

Zúm ersten in Newnburger gericht.

Unser frawen pfárr zu Newnbúrg, leicht die abtäkyynn daselbs; die pfárr zu sand Péter daselbs, leicht die abtassyynn zu Lanndeshüt;⁸⁾ die pfarr zu Holenpách, leicht die abtassyynn zue Newnburg; die pfárr zu Tünzelhawsen, leicht die von Newnburg; die pfarr

1) St. Johann in Tirol.

2) Ebenso in der Kopie im R.A. f. 20.

3) Der Abt von Rott am Inn.

4) Chorherren.

5) Hdschr.: Gerdawten.

6) Kreuztracht von Erl. Kreuztracht = Kirchspiel vom gemeinsamen Herumtragen des Kreuzes, besonders im Chiemgau, Inn- und Salzachgebiet üblicher Ausdruck. Vgl. Schmeller-Frommann I, 1389.

7) Hdschr.: C1x1v ƒ (so auch die Kopie). Die richtige Summe ist: 144 ƒ 2 ß 6 ſ .

8) Vom Kloster Seligenthal.

am Ried, leicht die von Newnburg; die pfarr zú Zell, leicht die von Newnburg; die mittelmeß¹⁾ zu sand Peter ze Newnburg, leicht mein herr; die früemeß¹⁾ zu Newnburg, leicht mein herr; Piding und Ortolfing, gehorent paid zu der frümesse; die pfarr ze Stráß, leicht der Ringsmawl; Greymolczhawsen, leihent die korherren von Awspurg und gebent dem pfarrer ain pfrüend; die pfarr zu Hawsen, leihent die von Perchtolczgadem; die pfarr zu Súnnyngen, leicht Albrecht von Vischách; die pfarr zu Rörenfels, leihent die von Plúmentál;²⁾ die pfarr zú Sewbelfádarf, leihent die von Úndensdarf; Wágenhofen, Sechand-sand gehörent in die pfarr zu Unser frawen gen Newnburg;³⁾ die pfarr Weihering, leicht mein herr; Zúchering, gehörett gen Unserm herren gen Ingolstat;⁴⁾ Gerólfingen, leihent die korherren zu Eystet;⁵⁾ Perckhaym, leihent die von Kayshaym; Egweil, leihent auch die von Kayshaym und gebent dem pfarrer ain pfrüend, der mús all suntag 2 meß haben; die pfarr zu Understál, leihent die korherren zu Eystet; Jobáhofen, leicht die von Newnburg; die pfarr zu Pergen, leicht die abtassynn daselbs; Hüttingen; Putenbrúnn, leihen die korherren von Eystet; Stetperg, leihent die von Schonveld; Pureckhaim, leihent auch die von Schonfeld und ist ain vicarey; die pfarr zu Langenmosen, leicht die von Newnburg.⁶⁾

Summa in Newnburger gericht: 28 kirchen on zwo meß, so vorgeschriben ist, zu 10 β ſ tút: 32 H 4 β ſ .

In der Kopie im Reichsarchiv, f. 23 und 24 folgt hier:

Nota die merung an dem jagergelt in Newnburger und Schrobenhawser gericht an den nachselden(sic), die in dem salpuch geschriben steen und nicht in dem jagerpuch etc.:

Von aim kasten gút zú Rorenfels, das der Veit pawt	4 β ſ
Zú Weichering von 2 mullnern, von yedem 4 β ſ , tut	1 H ſ
Von aim kastengút zú Urchenáhaim, das der Smirber pawt	4 β ſ
Von aim kastengút zú Ortolfing, das der Gassenmair pawt	60 ſ
Mer von aim kastengút zu Haselpach, das der Mochenpeck pawt	60 ſ
Perckhaim	
Petz Húber von der abtissinn von Newburg gút	60 ſ
Haintz Murr von aim gütl, ist der korherren zú Eystet	4 β ſ
Von dem gütl zú Pidingen, das der Swabel pawt	60 ſ
Heseloch	
Galapp von aim hóf	4 β ſ
Ried	
Posch von aim gütl, ist der von Schonfeld und der heiligen zú Zell	60 ſ
Von des Prastetter gút zú Weichering, das der Westermair pawt	4 β ſ
Zell	
Albrecht Ochsler	30 ſ
Chuncz Ochsler	30 ſ
Willenhawsen	
Ull Hast von aim gütl, ist des von Fürstenveld	10 β ſ

¹⁾ Bei diesen beiden am Rande: nota. ²⁾ Die Deutschherren von Blumenthal bei Aichach.
³⁾ Am Rande: filial. ⁴⁾ Am Rande von etwas jüngerer Hand: Reichertshofen.
⁵⁾ Am Rande von etwas jüngerer Hand: Ingolstat.
⁶⁾ Am Rande von etwas jüngerer Hand: Aichach.

Fortsetzung in A.

Nota die pfarrkirchen in Fridberger herrschaft.

Die pfarr zú Fridberg, leicht die(sic) bischof von Regenspurg; Stäcklingen, leicht der Riedrer von Awspurg; Haberskirchen, leihent die korherren von Awspurg; Niderzell, leicht der von Wessenßbrunn; Awlczhausen, leicht mein herre; Gebenhofen, leihent die korherren von Freysingen, incorporiert; Tenrechingen,¹⁾ leicht mein herre; Laymeryngen, leicht der abt von sand Ulreich, incorporiert; Rieden, leicht der von Fürstenfeld, ist incorporiert; das kirchlen zu Lanntmanßdarf, leicht auch der von Fürstenfeld, ist incorporiert; Ziegelpäch, leicht der túmbrobt zu Awspurg; Sittenpach, leicht der bischof von Freysingen; Wessenzell, leicht mein herre; Pfaffenhofen, leicht der bischof von Freysingen; Egenpürg, leicht der bischof von Freysingen; Rorbách, leicht der von Etál und ist ain zúkirch gen Möringen; Rorenpách, leihen die korherren von Awspurg; Othmaringen, leicht Hainreich Hohenkircher; Ratemperg, leicht mein herre; Parr, leicht der von Wessenßbrunn; Paidelkirchen,²⁾ leicht ain korherr zu Awspurg, genant der Rót. Ungeltingen,³⁾ gehört zu Gebenhoven; Taittingen; Obenumpách, leicht ain korherr zu Awspurg, genant der Rót; Tättenhawsen, leicht der von sand Ulreich ze Awspurg; Oberenzell, leicht der selb apt von sand Ulreich; Egkennach, leicht die abtissynn von Kuebach.⁴⁾

Summa der kirchen in Fridberger gericht: 27 kirchen, zu 10 ß angeschlagen, tut: 33 ₰ 6 ß ̄.

Nota die pfarrkirchen zúe Höchsteten.

Plinthaym, leihent die von Kayshaym; incorporiert; die kirchh zu Sunderhaym, leicht mein herre; Schwinnenpach, hat mein herr herzog Stephán den Eglingeren gelassen, die maynent dy ir lebtag zu leihen; Lüzzingen, leihent die von Zymmeren, ist incorporiert; Lieczhayn, ist ain kloster und ain pfarr, dem caplan gebend sy ain pfründe; die pfarr Merßlingen, leicht der pischof zu Awspurg; Stainhaim die pfarr, leihent die von Reichenpach, ist incorporiert.

Summa der kirchen zu Hochsteten: 8 kirchen zu 10 ß ̄ tut: 10 ₰ ̄.

F. 23. In dem lanntgericht ze Hochstéten pfarr:

Gúndelfingen zwo pfárr under aim dachh, leihent die von Etál; das kloster Medlingen, leicht die aptässynn daselbs; Nidermedlingen des geleichs; Oberpaching des geleichs; Pürckhagel, leicht meins herren gnad; Lawczenhawsen, leicht auch meins herren gnad; Pachhágel, leicht das spital zu Hochsteten; Zoschingen, leihen die Tewtschen herren von Giengen; Walmerßhofen, leicht der abt von Ulreich zu Awspürg; Pawrfingen des geleichs; Tischingen, leicht her Jörig von Kaczenstein; Tattenhawsen des geleichs; Zürenten, leicht der abpt von Nereshayn; das kloster Medingen, leicht die priorynn daselbs; Perckhaym des geleichs; zu Unser Frawnsteten des geleichs; Tunnyngen, leicht ain custer von Awspurg; Wagenhofen, leihent die von Hurenhaym; Witteslingen, leicht der pischof von Awspurg; Hawsen, des geleich; Schreczhain, des geleich; Herrenfymingen, leicht der Eresynnger.

Summa in dem lanntgericht: 23 pfarrkirchen.

1) Derching.

2) Sic; jetzt Baidelkirchen.

3) Am Rande: filial. Ungeltingen—Taittingen von anderer Hand des 15. Jahrhunderts nachgetragen.

4) Egkennach und das Folgende durchstrichen, Am Rande steht: ist gen Aichach geschriben.

Summa ze Hochsteten und daselbs in dem lanntgericht aller pfarrkirchn: 31 kirchen, zu 10 ß ϕ angeschlagen, tüt: 38 \mathcal{T} 6 ß ϕ .

Nota die pfarrkirchen in dem gericht zu Reicherczhofen.

Die kirchen zu Párr leicht mein herre und gehöret die kirchh zú Reicherczhofen darzú; die pfárr zu Ebenhawsen leicht der abt von Kayshaim, ist incorporiert; die kirchh zu Lawterbach¹⁾ ist ain zukirchh und gehert gen Schrobenhawsen; die kirchh zu MENCHINGEN leicht der abt von Münchsmünster und ist incorporiert; die kirchh zu Oberenstymm leicht die abtassynn von Obermünster zu Regenspurg und ist incorporiert.

Summa: 5 kirchen zu 10 ß ϕ angeschlagen, tüt: 6 \mathcal{T} 60 ϕ .

Nota die pfarrkirchen in dem kamergericht zu Graispach.

Die pfarr zú Lechßgemünd, leihn dy von Schönveld; Margshaim, leichent auch die von Schonveld; Alteßhaim des geleich; Tamerßhaim desgeleich; Perchtolczhaim hat mein herre verlihen und mainent die von Medingen, sy sull incorporiert sein; die kirchhen zú Ránherczhofen leicht Wilhalm Hüttinger; die kirchen zu Amerfeld leicht auch Wilhalm Hüttinger; Rórbach verleicht Luczz Schenck; Trugenhofen leicht Jorig Waller und Lúcz Schénck; (F. 24) Taittingen leicht der abpt zú Tierháwbten; Gannßhaym leicht Seicz Marschalck daselbs; Pewrfeld verleihen die von Kayshaym und der vom hailigen Crewcz miteinander; item Sulczdarf, Perg, Floczhaim, leicht der von Kayßhaym; item Mündlingen verleicht der vom hailigen Crewcz; Neffsund leicht ain burger von Gemünd, ist ain erbkirch; Zirgeshaym leicht Ärckinger Marschalck; item Pütelbrúnn, Althaim gend vom stúl zú Róm; Ubrißfeld leicht Hainreich von Öttingen; Emßkám leicht der Gewolczhofer; Mawren leihen die korherren von Awspurg; item Monhaim, Uzingen, Reglingen, Wittenshaim, Enßfeld verleihen die von Monhaim; item Weilhaim verleihen die korherren von Eystet; Ottingen leicht der Seyfrid von Wemdingen; Fünfstát leihent die Tewtschen herren von Ellingen; Erßhaim leicht Ärckinger von Mittelburg; Hewßhaim leicht Wilhalm Wáler.

Summa der kirchen in dem kamergericht zu Graispach 33 kirchen mitsamdt der pfárr ze Monhaim zu 10 ß ϕ angeschlagen, tüt: 41 \mathcal{T} 60 ϕ .

Nota die pfarrkirchen in dem lanntgericht zú Rain.

Die pfárrkirchen zu Rain, Tulningen, Ilchdarf²⁾ leihn die von Schonfeld; die pfarr zu Ekirchen leicht die abtassynn zu Küebach; Awnpách leihent die Gúmpfenberger; Puch leicht das capitell zu Awspúrg; Pansalgen leicht der Judman von Awenbách; die pfárr zu Gempfinger leicht die abtassynn zu Eystet; Schonesperg leicht Hainreich Gúmpfenberger; Deczenacker leicht Hanns Gúmpfenberger; Holczkirchen leihent die von Scheiren; Stawthaim leicht Hanns Ringsmáwl; die pfarr zu Tierhawbten leicht der abt daselbs; Haselbách die abtássynn von Monháym; die pfarr zu Waldáw leihent die Gúmpfenberger; Oberenpárr die pfarr leicht die abtassynn von Monhaim; Eberrid leicht die von Kuebách; Holzhaim leicht der kúmentewr von Plúementál; Ogsßhaim leicht auch der kúmentewr von Plúementál; Ortolfingen gehört zu der früemelß zu Newnbúrg, leicht mein herre;³⁾ zúpfarr zú Newnkirchen leicht der⁴⁾ von Tyerhawbten.

Summa der kirchen in dem lanntgericht zú Rain 21 kirchen, zu 10 ß angeschlagen, tüt: 26 \mathcal{T} 60 ϕ .

¹⁾ Am Rande: filial.

²⁾ Der letztere Name in A undeutlich; in der Kopie f. 28 deutlich: Ilchdarf.

³⁾ Am Rande: Nota: ist gen Newnbúrg geschriben.

⁴⁾ Hdschr.: leich (verschriben).

F. 25. Nota die pfarrkirchen in dem lanntgericht zú Aichách.

Die pfarrkirchen zu Ainlingen hat vor zeiten die herrschaft gelihen, die ist nú den von Fürstenfeld geben worden, die leihent nú die selben kirchen; Holenpach des geleichs; Adlczhawsen des geleichs; Stóczhárt hat vor zeiten die herrschaft verlihen, die ist nú dem goczhaws zú Tierhawbten geben worden; Wilbrechtszell leicht der abpt von Tierhawbten; Hawsen des geleich; Hohenried leicht die herrschaft von Paiern und gehort in die vesst gen München gen sand Lórenczen;¹⁾ Arenhofen leicht mein herre; Taittenweis leicht der abt von sand Ulreich ze Awspurg; Röchlingen leicht der Gúmpfenberger; Aw leicht der túmprobst zu Awspurg; Áffingen leicht der Igellpeck; Hawsenweis leicht der von sand Ulreich; Hugenhawsen leicht der Gúmpfenberger; Almsmós des geleichs; Weiherperg desgeleichs; Totenried leicht das capitel zu Awspurg; Täsinggen leicht der Ebron;²⁾ Hereßhawsen leicht der convent zu Undensdarf; Oberengriespach leicht der abt von Piburg;³⁾ Sulczpách leicht der abpt von Scheiren; Gerespeckerzell leicht Alhrecht von Vischách; Zallinggen leicht der túmbrobt zu Awspurg; Sielenpach leicht der pischof von Freysingen; Wollenmós leicht die abtássynn von Kúebach; Perckhofen leihent die von Freysingen; Zeidelspach leicht die von Altenmúnster; Altenmúnster des geleichs; Oberenmawrbach leicht der von sand Ulreich; Talenhawsen leicht das capitel zu Awspurg; Hágen leicht der Hágen; Randolczried leicht der Múnnerpeck; Rúdmanszell des geleichs; Schiltperg leicht der comentéwr zu Plúemental; Schenbach leicht der von sand Ulreich; Clingen leicht der comentéwr zu Plúemental; Gallenpach des geleichs; Weilach leicht der Kamerberger; Kuebach leicht die abtássynn daselbs; Néwl(sic)⁴⁾ leicht der probst von Undensdarf; Awfhawsen leicht die herrschaft; Klennaw leicht der abpt von Scheiren;⁵⁾ (F. 26) Hánczell leicht Jórig Gúmpfenberger; Gúndeládarf leicht der cúmentéwr von Plumetal; Großhawsen leicht die abtássynn von Oberenmunster ze Regenspurg; Perenwagk leicht mein herre; Schrobenhawsen leicht die abtássynn von Hohenwárt; Aresingen leicht der túmprobst zu Awspurg; Múnnerpach leihent die túmherren ze Freysingen; Gerolspach des geleichs; Herczhawsen leicht die abtássynn von Monhaim; Edelczhawsen leicht der abpt von Scheiren; Perggen des geleichs; Prunnen desgeleichs.

Summa der pfarrkirchen in dem lanntgericht ze Aichach: 60 pfarrkirchen, zu 10 ß \mathcal{J} tut 68 \mathcal{F} 6 ß \mathcal{J} .

Nota die pfarrkirchen in der herrschaft ze Ingolstat.

Die pfarr zú Unser frauen ze Ingolstat leicht mein herre; die pfarr zu sand Moriczen daselbs leicht der abt von Niderenaltách; die kirchhen zú Óttingen leicht der pischof von Eysteten; die pfarr zu Kesschingen leicht die abtássynn von Nidermúnster zu Regenspurg; Käesen und Appershofen leicht ain pfarrer von Kesschingen; Gaymershaim leicht die abtássynn von Geysenfeld; Tünzelaw leicht der bischof von Eysteten; Meilingen des geleichs; Veltkirchen besingt ain caplon, der ains pfarrers ze Ingolstat caplon ist.

Summa: 10 kirchen zu 10 ß \mathcal{J} angeschlagen, tut 12 $\frac{1}{2}$ \mathcal{F} \mathcal{J} .

1) St. Lorenzkapelle in der Veste (jetzt Alter Hof) zu München.

2) Ebran von Wildenberg.

3) Von späterer Hand des 15. Jahrhunderts folgen nachgetragen: Hilgkershawsen Haslanger; Pippersried; Sampach; Egkennach.

4) F. 28 die ainöd zu Néwl. Scheint abgegangen.

5) Von späterer Hand des 15. Jahrhunderts folgen nachgetragen: Puczenhofen; Lawtterbach; Juttenhofen; Gerberczhawsen; Tannern; Perepach; Greymolczhawsen.

Nota die pfarrkirchen zu dem Hilpoldstain.

Die kirchen zum Stain¹⁾ leicht der Schweigker und ist ain collegi der korherren und pfruend leihend die korherren selhs; zu der Freyestat die kirchen leicht auch der Schweigker; es gehort súnst kain darf hinzu, da kain kirch inn lig.

Summa: 2 kirchen zu 10 $\text{ß } \text{ö}$ angeschlagen, tüt: $2\frac{1}{2} \text{ } \text{H } \text{ö}$.

(F. 27). Nota die kirchn zu Liechtenberg.²⁾

Die kirchen zúm Peisenberg leicht mein herre; Reichlingen des geleichs; Scheiringen leicht der brobst von Scheffleren; Apfeldarf leicht der abpt von Wessenßbrunn.

Summa: 4 kirchen, zu 10 $\text{ß } \text{ö}$ angeschlagen, tüt: $5 \text{ } \text{H } \text{ö}$.

F. 28. Nota: diß nachgeschriben sind all nachtseld in meins herren, herczog Ludeweigs land und da dy jäger, válckner und voglar mit hunden, válcken und vógelln nachtseld suchhen und nemen sullen mit aller waidenhait.

In Aichaher gericht.

Die zwien ámbthof und auch das ganz darf zu Oberengriespách und das ist des abts von Pibúrg gebent . . . 1 nachtseld;³⁾ die ainöd zu Néwl, ist des probsts von Undensdarf; das darf zú Mainbách; das darf zú Perenwáck, ist ain kasstengút; Taittingen und Púczenhofen, ist der von Hohenwart; das darf Gallenpách, ist des kúmentewrs von Plumentál; Taittenweis, gehort dem abpt von sand Ulreich zú Awspurg zue; Perchterßdarf, ist vil herren; zu Herczhawsen und gehort ain tail gen Understarf; zu Weilach und ist ain kasstengút.

Summa: 10 nachtselden, fúr yedew $2 \text{ } \text{H } \text{ö}$, tut: $20 \text{ } \text{H } \text{ö}$.⁴⁾

Fridberg.

Von der nachtseld wegen in Fridberger gericht hat der pfleger geantwurt, wie das dehaine darinne verschriben sey; es sol es aber erfáren, ob nicht nachtseld darinne sein.

Láwgingen.

Es hat der pfleger von Lawgingen geantwurt, wie das dehain nachtseld in der ganczen pfleg sey.

Schwáben.

Was klóstergút sind und ewer gnaden gút auf dem kassten und ze allen páwren, der sind 18, und ze den drein ambtlewten habend die jager und valckner nachtseld.

F. 29. Nota die náchtseld in Newnburger gericht auf den kasstengüteren

In 25 Ortschaften werden die einzelnen verpflichteten Bauern, alle schon mit Familiennamen, verzeichnet. Die Auflage des einzelnen schwankt zwischen $\frac{1}{2} \text{ } \text{H}$, 60 ö , 4 ß (= $\frac{1}{2} \text{ } \text{H}$).

¹⁾ Hilpoldstein.

²⁾ Herrschaft Liechtenberg am Lech.

³⁾ Auch alle folgenden Dörfer und Einöden dieses Gerichtes sind mit 1 Nachtseld verzeichnet.

⁴⁾ In der Kopie im Reichsarchiv folgen hier auf f. 32–36: die nachtzil in Swaber gericht: Northofer ambt Weihensteften (sic) (16 Güter); Fürstenfelder güter (6); Pernried (1); Tegernsee (25 Güter); die gehörnt gen Zell = Dietramszell: 11 Güter); die gehórend gen Scheiren (4 Güter); Powlberger (Beuerberger; 2 Güter); Sand Andre gen Freysing (5 Güter); Túmprobst (5 Güter); Peyhartinger güter (9); in Pürfinger ambt (8 Güter); Fúnsing (14 Güter); die lehner und seldner (11); Hofen (2 Güter); in Wisheimer ambt: Fürstenfelder güter (15); Tegernseer güter (3); des von sand Jorgenperg (St. Georgenberg s. vom Achensee) güter (2); Peyhártinger güter (30). Beträge sind hier nirgends genannt.

Erwähnt seien: F. 30. Hagenaw: Michel Pfaffell dient 12 β ϕ auf den kassten, der vermag der nachtseld nicht, dafür hat der vogt gesezt: 60 ϕ .

F. 30^v unter Lamperzhofen: Jacob Korentéwr gibt yeczo auch newr 60 ϕ , wann er hart verbrünnen ist, aber darnach wirt er gebend nach gleicher anczál (4 β wie die vorhergenanten Bauern).

F. 31. Summa der kasstenmair in Newnburger gericht: 18; túnd an gelt: 26 \mathcal{T} 6 β ϕ .

F. 31^v. Die nachtseld von der abtassynn von Newnbúrg gutern:

In 12 Orten 32 Bauern, túnd: 15 \mathcal{T} 6 β ϕ .

F. 32^v. Die nachtseld auf der von Schonfeld gueteren:

In 13 Orten 23 Maier, túnd: 10 \mathcal{T} 6 β ϕ .

F. 33^v. Die nachtseld auf der von Kayshaym güteren.

In 4 Orten 7 Bauern: 3 $\frac{1}{2}$ \mathcal{T} ϕ .

F. 34. Die nachtseld auf des von Rebdorf und der von Perchtolczgaden gueteren.

Auffälligerweise werden unter dieser Rubrik als Grundherren oft andere Klöster und Stifter bezeichnet als die beiden in der Überschrift genannten,¹⁾ mehrere Güter auch als Eigengüter der Bauern und vereinzelt als Eigen adeliger Laien. Trotzdem heisst es am Schlusse, f. 36, wieder: Summa tút der nachtseld von des von Rebdarf und der von Perchterßgadem gueteren: 30 $\frac{1}{2}$ \mathcal{T} ϕ .

F. 36^v. Die nachtseld in der herrschaft zu Reicherezhofen.

Summa: 21 \mathcal{T} 6 β ϕ .

F. 37^v. Nota die nachgeschriben habend dem jagermaister fur die nachtseld bis her habern geben.

Von 6 Ortschaften 34 Bauern 34 Quart Haber.

F. 38^v. Die nachtseld zu Kesschingen.

Von 4 Ortschaften 11 Nachtselden.

Item die abtassynn ze Nidermúnster zu Regensburg hat ain hof zu Kesschingen, genant der ambthof, da hat man nachtseld auf mit aim grossen roß und aim marschalek von der zeit, als man die ersten garb von dem zehenden einschneidet, bis das man den zehenden abgedroschen hát.

Weistum über die Bären- und Wolfsjagd in den Gerichten Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg.

F. 40. Nota diß nach geschriben ist das peren und wolf gejaigde zu Kiczpühel, Kufstain und ze Ratemberg und auch der peren und wolfyager recht und ordnunge.²⁾

¹⁾ Z. B. „dient gen St. Peter zu Newnburg“; „dient der pfarr zu Unser frawn ze Newnburg“; „gehört zu der Preymeß zu Newnburg“; „pawt ain gút gen Plüemental“ u. s. w.

²⁾ Exkurs über Bären und Bärenjagd. Unter den Raubtieren, die eine Gefahr für den Besitz des Menschen und unter Umständen für den Menschen selbst bedeuten, haben sich in unseren Gegenden am längsten der Bär, der Luchs und der Wolf erhalten. Von diesen hat der Bär, dank seiner Stärke und seinem drolligen Wesen, Gedanken und Phantasie der Menschen, besonders der Alpenbewohner am stärksten beschäftigt. Das verraten schon die häufigen Benennungen von Bergen und Örtlichkeiten in den bayerischen und Tiroler Alpen, wie Vorder- und Hinterbärenbad im Kaisertal, die Bärenstatt beim Hintersteinersee

Zum ersten die peren und wolf jäger, als die lanntjager zu Kiczpühel haissent, sprechent irew recht zu haben etc.

südlich vom Kaiser, Bärenstätten bei St. Johann in Tirol, das Bärenjoch und Bärenbad bei Valepp, Bärenkopf und Bärenbadalm am Stanserjoch südlich vom Achensee, Bärwand im Engtal, Bärpel im Karwendeltal, Bärenwald westlich von Seefeld, Bärwang bei Heiterwang; im Berchtesgadener Land: Bärenköpfel und Bärengrübel unweit des Gotzenbergs, Bärenwies östlich vom Obersee, Bärenstall bei St. Bartholomä, Bärenlochalm nördlich vom Viehkogel u. a. Sogar in der Münchener Gegend finden wir einen Bärenwald: Perlach (während Bernried und andere Namen zu Personennamen Bero oder Berno gehören). Der Perlach in Augsburg (Perleihe schon im Leben des hl. Ulrich, 10. Jahrhdt.) wird erklärt als „ab ursis publica cavea ibi altis“ (Schmeller-Frommann, Sp. 263. 1465), also ein alter Bärenzwinger (auch in Köln eine Örtlichkeit „auf dem Berlich“: a. a. O. 404). Der unbedingten Ablehnung dieser Deutung in den Städte-Chroniken IV, 21 möchte ich mich nicht anschließen. Altdeutsche Personennamen sind in Menge vom Bären, bero, entlehnt (Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 223 f.), wie auch ein Teil der von Urs abgeleiteten Namen zu ursus zu gehören scheint (a. a. O. 1228 f.). Übrigens haben alle anderen Tiere, deren Namen mit Vorliebe zur Bildung germanischer Personennamen herangezogen wurden, ihre Bedeutung in der germanischen Mythologie. So Adler, Eber und die bekannten Begleiter Odins: Wolf und Rabe. Vom Bären ist also wohl dasselbe anzunehmen. Die nordischen Berserkersagen (Berserker = der in Bärengewand Gehüllte) erscheinen als eine Abart der Werwolfmythen (s. Mogk, Mythologie in Pauls Grundriß der germanischen Philologie I, 1018 f.) und vereinzelt tritt auch in Hexenprozessen der Glaube auf, daß sich Menschen in Bären statt in Wölfe verwandelt hätten (so in dem Tiroler Hexenprozeß gegen den sogen. Lauterfresser 1645; Zingerle, Barbara Pachlerin, S. 40). Daß vornehmlich die mythologische Bedeutung eines Tieres über sein Vorkommen in germanischen Personennamen entscheidet, kann durch nichts deutlicher erwiesen werden als durch die Tatsache, daß die Gans häufiger zu Personennamen verwendet wurde als der Hirsch. (Über die Gans als Zaubertier vgl. u. a. Grimm, Deutsche Mythologie², 1051 f.: Dr. Hartliebs Buch über Zauberei von 1456 in meiner Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 336 f. Über Personennamen von Hirsch vgl. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, 688, der allerdings, 470, bei Namen wie Genserich, Gensimund u. a. „an Gans nicht im mindesten denkt“.)

Zahlreiche Heilige, zumal solche, die in den Alpen lebten, dort wirkten oder durchwanderten, wie Gallus, Corbinian, Magnus von Füssen, Gerold von Feldkirch, Romedius, Columban von Luxeuil, führen einen Bären als Emblem, weil sich in ihren Legenden wunderbare Erlebnisse mit Bären finden. (Vgl. Cahier, Caractéristiques des Saints dans l'Art populaire II, 591—595 unter: Ours.) Besonders beliebt war die aus dem Leben Corbinians von Freising-Meran bekannte Erzählung, daß ein Bär, der das Saumtier des Heiligen aufgefressen hatte, zur Strafe dafür sein Gepäck über die Berge tragen mußte. (In Corbinians Leben wahrscheinlich übertragen aus der Vita des Bischofs Maximin von Trier. Vgl. meine Edition von Arbeo's Vita Corbiniani in der ursprünglichen Fassung, Abhandl. d. Münch. Akad. hist. Kl. XVIII, 238 f.) Der hl. Gallus befahl einem Bären Holz zu tragen (vita Galli c. 13) und schon nach dem Leben des hl. Severin von Eugippius (ed. Mommsen c. 29, p. 37 f.) weist auf den Höhen der Alpen ein ungeheurer Bär, „der sich sonst zur Winterszeit in Höhlen zu verbergen pflegt“, den Norikern, die mit Gaben für die Armen zu Severin wollen, ungefähr 200 (!, nach jüngeren bayerischen Handschriften: 12) Meilen weit den Weg und der Heilige empfängt die Nahenden mit den Worten: Tretet ein, denen ein Bär den Weg zum Ziele eröffnet hat! Da in der vita Severini (c. 38) unter dessen Gefährten auch ein Mönch namens Ursus auftritt, ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß dessen Name den Anlaß zu dieser Wundergeschichte gab (Sommerlad, Wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen II, 7).

Die Lex Baiuvariorum (tit. 20, c. 7) faßt Bären und Wiesent (ursis vel bubalis) zusammen als maiores feriae, quod Swarzwild dicimus, und bestimmt, daß die Tötung eines Hundes, der auf dieses Wild ging, doppelt so schwer als bei den meisten anderen Hundarten, nämlich mit 6 Schillingen gebußt werde. Die Waffe, mit der man dem Bären zu Leibe ging (so im Nibelungenlied), war in der Regel der Ger und zwar scheint man sich zur Bärenjagd einer besonderen, wohl stärkeren Art von Speißen bedient zu haben. Das Inventar des Grafen Sigboto von Falkenstein am Inn verzeichnet um 1170, 1180: apud Valchenstain 30 spizze ad ursos capiendos, unterschieden von vorher aufgeführten 60 hastilia, idem spizze. (Drei bayerische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von Petz, Grannert,

Item zú dem ersten von ainem yegleichem gantzem gút ainen meczen habern Kiczpüchlär maß, von ainem halben gút ainen halben meczen, von ainem viertail ains gúts ain viertail aines meczen und auf ainen yeden meczen ainen pfenning (*Hdschr.: pfezning*).

Mayerhofer, S. 43.) Auf Bären, Eber und Wölfe beschränkte ein Reichsgesetz von 1156 die Ausübung der Jagd mittels Netzen, Fallstricken und anderer „Instrumente“ (Mon. Germ. Leg. II, 101, § 14). Karl der Große jagte, wie der Mönch von St. Gallen erzählt, einen Bären im Wasgenwald. Noch Herzog Christoph von Bayern wird als ein guter „Bärenfänger“ gerühmt und Kaiser Maximilian war ein ebenso leidenschaftlicher Bären- wie Gamsenjäger, der u. a. am Plansee auf Bären jagte. Unter den herzoglichen Ministerialen treffen wir die noch heute als Freiherren von Perfall blühenden Perfaller (P im Anlaut die dem altbayerischen Dialekt eigentümliche Verdichtung von b), die im Wappen eine Bärenfalle führen und als geschickte Bärenjäger den Namen und das redende Wappen erhielten. (Abbildung einer Bärenfalle aus dem Manuskript des Phébus s. auch bei Lacroix, *Mocurs, Usages etc.* p. 207.) Herzog Ludwigs im Bart Jägermeister Thomas Hinderkircher muß nach seinem Bestallungsbrief von 1418 östlich der Isar einen berittenen Bärenjäger (der nebenbei auch der Hirschjagd und Schweinschatz vorsteht) mit fünf Knechten zu Fuß unterhalten. S. oben S. 598. Im allgemeinen war die Jagd auf schädliche Raubtiere frei. Doch begegnet man auch anderer Anschauung. Der Tiroler Herzog Friedrich mit der leeren Tasche hat z. B. 1414 die Jagd auf Bären oder doch gewisse Arten dieser Jagd dem Adel vorbehalten: niemand außer Rittern und Edelknechten sollte Hirsche, Rehe, Bären, Gamsen, graue Hasen jagen oder fangen als mit Hunden noch Fasänen oder Rebhühner als mit Federspiel; Rehe und Bären sollten mit 10 M., Hirsche mit Hab und Gut gebüßt werden (so das Regest bei v. Hormayr, *Goldene Chronik von Hohenschwangau*, S. 107; man erwartet aber, daß gerade die Jagd mit Hunden und Federspiel dem Adel vorbehalten blieb). Zuweilen scheinen schon Prämien für die Erlegung von Raubtieren bezahlt worden zu sein. So dürfte die Ausgabe: *pro vulturibus et vulpibus 8 Œ*, im Rechnungsbuche der Herrschaft St. Petersberg im Oberinntal (oberhalb Silz) von 1297 zu verstehen sein (a. a. O. S. 93).

Wenn Kaiser Ludwig der Bayer 1347 in der Gegend des Klosters Fürstenfeld an der Amper weit heraußen im Flachland auf die Bärenjagd ritt, kann diese nur einem versprengten Tiere gegolten haben. Wenn aber noch 1392 Herzog Albrecht von Bayern-Straubing auf die Bärenjagd in den Bayerischen Wald reitet, dürfen wir dort Bären als Standwild annehmen. S. das Rechnungsbuch seines Protonotars bei v. Freyberg, *Sammlung II*, 98. 99 (in die Margarete virginis rait mein herre selb an das pern gegaid und as zu Mitterfels — an samptztag nach Margarete verzert mein herre aber an dem pern gegaid zu Pfaffenmünster, zu Wisentvelden u. Reichenbach, dohin er sich des nahts het verriten, das er nicht wider zu haws mocht kumen, etc.).

In den Alpen gestatten uns unsere Quellen das Zurückweichen der Bären in das innere und wildere Gebirge fast Schritt um Schritt zu verfolgen. Auf dem Kramer (Berg westlich von Garmisch) war nach dem Werdenfeller Landrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Grimm, *Weisthümer III*, 657 f.) die Jagd frei mit Ausnahme des Rotwilds und des Rotfederspiels; unter dem Wild, das man dort jagen konnte, werden neben Gamsen auch Bären aufgeführt. In den Bergen südlich von Aibling, in der Gegend des Wendelsteins, waren die Bären gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts nicht mehr Standwild, erschienen aber noch hie und da als wechselnde Gäste. Damals wurden die Jäger von den Bauern dieser Gegend gebeten in die Berge zu kommen, wenn sich Wölfe, Schweine und Bären zeigten, und dies sei, heißt es, ungefähr in 5 oder 6 Jahren geschehen (Kreisarchiv München, s. oben S. 573). Offenbar handelt es sich um Bären, die aus dem inneren Gebirge Streifzüge in die Vorberge unternahmen. In die breiten, offenen Gebirgstäler sind die Bären im 15. Jahrhundert nicht mehr heruntergestiegen. Die von Kuntl im Inntal geben um 1418 nach unserem Jägerbuche (f. 95) keine Beiträge für die Bärenjäger, da sie, wie sie sagen, auf der Ebene wohnen und der Bärenjäger nicht bedürfen. Dagegen erscheinen die Bären um diese Zeit noch als ständige Bewohner der Gebirgsketten, die das Inntal auf beiden Seiten umsäumen. Die bereits erwähnte Urkunde Herzog Johanns von Bayern-München von 1395, worin die Klöster von den Nachtselden der Jäger befreit werden, besagt, daß sich die Jäger weder in dem Schweinsgejaid, Bärengejaid noch in einem andern Gejaid auf Klöster und Pfaffen noch deren Güter und Hintersassen legen dürfen (M. B. VIII, 563). Der für alle Klöster des Münchener Landsteils bestimmte Gunstbrief darf aber nicht deßwegen, weil er uns aus dem Archive des Klosters Schäftlarn überliefert ist, so ausgelegt werden,

Item darumb sullen sy ainer lanntschaft, den zwain gerichtten Kiczpübel und Kúfstain¹⁾ wärten zu allen zeiten, welchew rifer sy vórdert in den egenanten gerichtten, es sey zu peren oder zu wolffen, so sullen sy des allezeit willig und gehorsam sein, als hienach geschriben ist.

Zum ersten die egenanten jager sullen den egenanten gerichtten warten mit vierundzwainzig hunden, die zu dem gejaigde núczz sein, und mit knechten, dy darczu gehören.

Item und wann dy jager also ainen peren vahend, davon so gehört der herrschaft das hawbt und die gerecht hanndt und dem pfarrer die tengk²⁾ hanndt in der ryfier und pfarr, darinn der per gefanngen wirt. Item darumb sol derselb pfarrer, ob der ainen peichtet und demselben gots leichnams nót beschicht, so sol in derselb pfarrer mit gots leichnam und allen gaistlichen sachhen und rechten bewáren. Item und mit den zwain fussen damit erent dy jager erber lewt oder wen sy wellendt.

Item von demselben peren so volgt den jageren dy hawt, das Schmer, der furschlág³⁾ und die Brust und die sullen sy aws unser herrschaft nicht verkawffen.⁴⁾ Item das ander tail des wiltpráts das sullen sy tailen under die pawrschaft, dy in den peren vahen hellfent.⁵⁾

als ob es damals in der Umgebung von München nicht an Bären gefehlt habe — ein Irrtum, in den Franz v. Kobell (Wildanger, S. 193) verfallen ist. Im Oktober 1540 jagten die bayerischen Herzoge Wilhelm und Ludwig mit ihrem Bruder Ernst von Salzburg am Untersberg auf Bären. Die Bären um Hohenschwangau befahl Herzog Albrecht V. 1570 zu seiner Lust ungeirrt zu lassen, nicht zu fangen noch zu vertreiben. Noch 1727 beabsichtigte Kurfürst Karl Albrecht in den Bergen bei Benediktbeuern eine Jagd auf zwei Bären zu veranstalten (v. Kobell, Wildanger, S. 194. 201). Im Berchtesgadener Land konnte sich der Fischmeister zu St. Bartholomä, Urban Fürstmüller, noch um 1675 rühmen, 25 Bären teils geschossen teils in der Falle gefangen zu haben. „Am gräulichsten erging es“ bei der bekannten Jagd des über den Königssee schwimmenden und die Zillen des Fischmeisters angreifenden Bären 1675 (das Gedicht darauf ist abgedruckt in v. Kobells Wildanger, S. 196). In dem Zeitraum von 1710 bis 1757 sind in der Tegernseer Klosterjagd 24 Bären erlegt worden (Oberbayerisches Archiv XLII, 246). Im Fichtelgebirge wurde der letzte Bär 1769 erlegt (Münchener Neueste Nachrichten, 1905, 13. April. Morgenblatt, S. 2). Im Isartal 1807 (Daffner, Geschichte des Klosters Benediktbeuern, S. 294), am Wamberg bei Partenkirchen 1815, bei Rupolding 1835, im Bayerwald (Forstamt Wolfstein) 1833 (v. Kobell, Wildanger, S. 204–208). Über den einstigen Bärenstand und über Bärenjagden im Isarwinkel sei auf Pfund im Oberbayerischen Archiv XLVII, 125, für weitere Züge zur Geschichte der Bärenjagd in den deutschen Alpen bis ins 19. Jahrhundert auf Franz v. Kobells Wildanger, S. 191–225 verwiesen.

¹⁾ Das folgende Rátzburg ist durchstrichen. — Im 16. Jahrhundert scheint es in dieser Gegend keine besonderen Bären- und Wolfsjäger mehr gegeben zu haben. Damals besagte das Kufsteiner Ehehaftrecht (Die Tirolischen Weistümer I, 18): Wann man auf des pern, wolf, lux, wiltschwein und dergleichen schedliche thier gejait aufpeut, das alsdann ain jeder auf seie und an das gejaid ziche; welcher aber darinnen ungehorsam erfunden wurde, der oder dieselben sein der herrschaft verfallen zu pueß 1 rhein. fl.

²⁾ tenk = link. Schmeller-Frommann I, 525.

³⁾ erinnert an Fúrhäs, Furhas, die Vorderteile des Hasen. Schmeller-Frommann I, 1172.

⁴⁾ Die Jägermeisterordnung von 1551 (Kreisarchiv Landshut, vgl. oben S. 579) verzeichnet f. 8 „die Jägerrecht“, worunter hier sowohl Prämien für erlegtes Wild als Anteil an diesem verstanden werden. Von den Bären (noch hier Pären geschrieben) bekommen die Jäger „die Haut und das innere Schmalz“ (während sie z. B. für ein Schwein 1 fl. 15 Kr. erhalten).

⁵⁾ Nach dem Rattenberger Weistum I des 16. Jahrhunderts (Tirolische Weistümer I, 105 f.) sind alle Vögel, Wildpret, auch die Gemen, der Herrschaft zuzubringen. Von Wölfen die Haut, der Kopf aber gen Innsbruck. Von Luchsen und Ottern Haut und Balg der Herrschaft. Von Bären ist hier nicht

Item wo ain per ist und wenn man in kúnt tát, kamen sy nicht, so sol man in den ofen brechen umb 12 dn. geben(sic).

Item schwer das húndt ás nicht gibt, so sol in der jäger pfennden on schergen und die selben pfannt vierzehen tag behalten und darnach verkawffen im on schaden.

Item von der wolf wegen, wenn sy darúmb angerufft werdent, zu welcher zeit man des an sy begert in dem jar, so sullen sy jagen on widersprechen.

Item die jäger sol ain jagermaister seczen und vorderen und das der lannds herre leihen oder sein obrister amptman.

Item die jager sprechent: in welchem gericht ainer oder mer siczent, das der aller stewr und vordrúnge ledig sein sullen(sic) und sull sy ain-yeder richter in dem gericht, und sy siczzent, beschirmen und vor sein vor allem gewalt unpilleichen.

Item sy sprechent, das der¹⁾ ein gee²⁾ zu sand Clementen tág³⁾ und zu sand Peters tág in der vassten⁴⁾ gee er wider aws, doch ainer spater dann der ander. Wann aber warm winter sein und kost habe, so gee ettleicher nymmer ein.

Item und ob der per inn ligt, danooh habent sy den winter mit dem wolf gejaigde mer zú schaffen dann in dem lenczen.⁵⁾

Item Kiczpüchlar jager wellend oucht(sic) mer jagen dann zu Kiczpühel und Kúfstain, und wer sy bitt awsser den zwain gerichtén, wellent sy arbaiten und danooh die zway gericht wol versorgen, das mügen sy tün.

Item die jäger wellend das ain jár versúchen umb den lón, und mügen sy sich damit generen, so wellent sy das furbás tün.

Item wenn die jäger ab dem gejaigde ziehennd, táten die húndt aws dem sail icht schaden oder wenn die húndt lawffend, táten sy schaden, das geltend sy nicht; táten aber dy húnde schaden on den lawf und dy sail, den geltent sy.

Item die jäger wellent ye nicht hin aws ziehen gen Kling und Schwaben,⁶⁾ in dem winter schwein czu jagen, und sprechen, sy haben den winter mer wolf zu jagen dann peren in dem súmer, darczu so haben sy kostleich húndt, der ir ainer gestee bey vier oder sechs dúckaten oder ettlicher mer, dy zú den schwein nicht gehören oder núczz sein; so mócht auch ettleicher húndt schaden nemen, des das ganz lannd in dem gepirg schaden hett. Welle man sy des nicht vertragen, so wellen sy nicht lanndsjaeger sein noch haissen.

mehr die Rede. Ebenso nicht in dem Brandenberger Weistum von 1434 (a. a. O. 136). laut dessen die Brandenberger allen Gejaid haben (also auch Bären) ohne Rehe, Rotwild, Rebhühner, Wildschweine. Die Bestimmungen des 2. Kropfsberger Weistums über die Jagd (a. a. O. 370) sind ähnlich wie die des Rattenbergers. Das 1. Kropfsberger Weistum (a. a. O. 367) sagt: wer einen Wolf oder Bären schießt oder fängt, soll den Kopf und den rechten Pranken auf das Schloß Kropfsberg antworten. Gleichfalls, wer einen Luchs schießt, Biber oder Otter fängt, die Haut oder den Balg dem Pfleger zu Kropfsberg.

¹⁾ Bär ist zu ergänzen.

²⁾ In seinen Schlupfwinkel zum Winterschlaf. Über den Winterschlaf der Bären vgl. Brehms Illustriertes Thierleben, bearbeitet von Fr. Schödler, I, 311. 315. Dieser, sagt Brehm, unterscheidet sich wesentlich von dem anderer Tiere; denn der Bär schläft blos den größten Teil des Winters (dem entspricht die Angabe unseres Salbuches) und nicht in einem Zuge, sondern in Absätzen; nicht einmal das Männchen verfällt in einen ähnlichen totengleichen Schlaf wie das Murmeltier oder der Siebenschläfer.

³⁾ 23. November.

⁴⁾ Petri Stuhlfeier, 22. Februar.

⁵⁾ D. h. auch in den (nicht milden) Wintern, in denen die Bären still liegen, ihre Schlupfwinkel auf den Höhen nicht verlassen, machen die Wölfe den Jägern mehr zu schaffen als im Frühjahr.

⁶⁾ Gerichte im Flachlande, die zum Ingolstädter Landesteil rechts der Isar gehörten.

Item die lanndsäger zú Rátemberg wellent sy¹⁾ nicht verainen mit den jageren zu Kiczpühel, sy wellent allain warten dem gericht zu Ratemberg und wer sy darczu myett und würbt die nächsten zway gericht. Doch wann sy aws wären, als pald man in enperet, das schedleichew tier in das gericht Ratemberg chomen sein, so wellen sy on verziehen komen und all sach underwegen lassen.

Item so sprechent dieselben jäger zu Ratemberg, das von dem Hábach hin ab uber die Angácht perg,²⁾ als weyt das gericht zu Ratemberg ist, perg und tál soleich recht habendt, das in ain yegleicher geben sol ainen Ráwter³⁾ meczen haberns mells und ainen krewczer jarlich zu ainem mal in dem jar, welhen herrn sy an gehoren. Darczu wann sy jagen, so sullen in ye vier hawser, in vnd iren hünden, ain nachtseld geben, als das alles in dem salpúch⁴⁾ geschriben stet. Und was súnst ander artigkel sein von den lanntjagern czu Kiczpühel von peren und wolf vahen oder ander artigkel, dy wellen sy auch geren halten.

Auch so kúnnen wir nichts erfáren noch ervorsschen von kainen gámssen jäger, das der in dem gepirg nicht sey, dann das yedermán gámssen vácht, wer es kan.

Item als die peren jäger vnd wolf jäger in den zwayn gerichtén Kuefstain und Kiczpühell ye von ainem yedem gút sullen haben ainen meczen habern, also ist in den obgeschriben zwain gerichtén bey achthundert und drew und zwainzigk guetern, darinn sind zway hundert und dréw und newnczigk gút, die meins herrn sind, hundert ains und sibentzigk gút, die meinem herrn vogtpár sind, und súnst drew hundert newn und funftzigk gút, tút also bey achthundert drey und zwainzigk meczen habern und auf yeden meczen habern ainen pfenning, tut zu sammen 3 lib. 80 ſ.⁵⁾

Item des geleichs in Ratemberger gericht sind bey sechshundert und sechs ganczen guetern und hundertnewnczehen halbe gút.⁶⁾ Der sol yegleichs den peren jager und wolt jageren ain Rewter meczen habermelbs geben, das tút von den obgenanten guetern sechshundert sechthalben und seczigk meczen melbs.

Anlage der Klöster unter Herzog Stephan III. 1385.⁷⁾

F. 42. Nota mein herre, herrczog Stephán, hat gelegt auf allew kloster in Oberen Baiern die jager und hünd, dy sy halten sullen und nicht mer, und yegleichs klóster nach seinem vermugen, als es dann nach irem willen angelegt ist worden, so nach geschriben ist.

1) Sic. Man erwartet: sich.

2) Nach dem Dorf Angath am linken Innufer, südwestlich von Kirchbichel, sind benannt die Angáchtperg, ein Mittelgebirge am linken Innufer, jetzt Angerberg. Dort auch der Hábach, Heubach. Vgl. das Weistum von Breitenbach (Die Tirolischen Weisthümer, herausgegeben von v. Zingerle und v. Inama-Sternegg, I, Unterinntal) S. 121. 125.

3) Reith südlich von Brixlegg.

4) Vgl. die Einleitung oben S. 588.

5) Sic. Die genaue Summe wäre 3 Pfund 83 Pfennige.

6) Auffällig ist, daß in den Gerichten Kufstein und Kitzbühel von halben Gütern keine Rede ist.

7) Damals besaßen die Brüder Stephan III. und Johann Oberbayern ungeteilt, während Niederbayern unter der Verwaltung ihres Bruders Friedrich stand. Die folgende Aufzeichnung bis f. 43^v bezieht sich auf ganz Oberbayern, das erst 1392 in einen Münchener und Ingolstädter Teil zerfiel.

Zúm ersten so sullen dy kloster dy zeit, als in angelegt ist, halten: item drey jäger, zehen hündtknecht oder jagerknecht, fünf pfard und zwien und vierzig hünde.

Tegerensee 6 wochen; Péwren¹⁾ 4 wochen; Scheiren 3 wochen; Peiharting 1 wochen; Zell²⁾ 2 wochen; Pibiberck³⁾ und Scheltdarf³⁾ 1 wochen; Etal 2 wochen; Raitenpúch 2 wochen; Wessensbrúnn 2 wochen; Scheffleren⁴⁾ 2 wochen; Pollingen 2 wochen; Dyessen 1 wochen; Hohenwart und Tierhawbten 1 wochen; Geysenfeld 2 wochen; Münchsmünster 1 wochen; Pyburck 1 wochen; Undensdarf 1 wochen; Furstenfeld 2 wochen; Perenried 1 wochen.

Also sol sy yedes kloster behalten nach dem und im angelegt ist worden, und sullen auch furbas nicht verrer beschwert werden. Acta sunt hec sabbato ante Letare (11. März) anno domini millesimo 385.

Item Newenwerd⁵⁾ gibt $2\frac{1}{2}$ \mathcal{H} Monac.; Hábach 10 β Mon.; Staingadem $2\frac{1}{2}$ \mathcal{H} Mon.; Ilmmünster 10 β Mon.

F. 43. Nota die kloster hie dishalben der Yser.⁶⁾

Eberspergk drey wóchhen, ye fur ain tag gerechnet zehen schilling pfenning, tút dy drey wóchen 26 \mathcal{H} 60 ϕ ; Sewn zwo wóchen, fur yeden tag 10 β ϕ , tút dy zeit $17\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ϕ ; Rót drey wochen, ye fur ain tág 10 β ϕ , tút die zeit 26 \mathcal{H} 60 ϕ ; Atelzwo wochen, fur yeden tág 10 β ϕ , tut diselben zeit $17\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ϕ ; Altenhohenaw zwo wochen, fur yeden tag 10 β ϕ , tút $17\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ϕ ; Pfaffenwerd⁷⁾ zwo wochen, fur yeden tag 10 β ϕ , tút $17\frac{1}{2}$ \mathcal{H} ϕ .

Summa, so vorgeschriben ist: 122 \mathcal{H} 4 β ϕ .

Item die schergen in Schwáber⁸⁾ gericht: 3 \mathcal{H} 6 β ϕ .

Fortsetzung des Verzeichnisses der Pfarrkirchen.

F. 43^v. Nota hie nach die pfarrkirchen in Klinger gericht etc.

Hier werden die Angaben von f. 17 (vgl. oben S. 600 ff.) wiederholt ohne Nennung der Kirchenpatrone, aber mit Angabe der Leistungen bei jeder einzelnen (jede Pfarrkirche, ob mit oder ohne Zukirchen: 10 β).

1) Benediktbeuern. 2) Dietramszell.

3) Sic, auch in B; etwa Beuerberg und Schlehdorf? Bei Pibiberck kann man nicht an Biburg denken, da dies unten folgt. Die verdorbenen Namensformen erklären sich wohl daraus, daß hier die Kopie einer älteren Aufzeichnung vorliegt und daß der Kopist mehr im Ingolstädter als Münchener Landesteil sich auskannte.

4) In Schäftlarn ließ der Propst Leonhard Volckl (1468—76) für die Gäste ein eigenes neues Haus erbauen. Oefele, Script. I, 641.

5) Sic, auch in B. Wohl fehlerhaft statt Nonnenwerd (Frauenchiemsee).

6) Während vor f. 42 vom Standpunkte der Residenz Ingolstadt aus die Gebiete rechts der Isar als „enhalb“ (jenseits) der Isar bezeichnet werden, heissen sie hier diesseits der Isar. Dies weist auch darauf, daß die erste Seite von f. 43 noch zu der Aufzeichnung von 1385, vor der Landesteilung, gehört. Übrigens ist die geographische Gliederung insofern nicht genau durchgeführt, als schon unter den oben zuerst verzeichneten Klöstern Beiharting rechts der Isar liegt.

7) Herrenchiemsee.

8) Markt Schwaben südlich von Erding.

F. 45. Summa der pfarrkirchen in Klinger gericht 15 kirchen, ygliche zu 10 ß angeschlagen, tut zusammen: 18 ₰ 6 ß ſ.¹⁾

Ist gar verkáwfft.

F. 45^v. Nota die pfarrkirchen in dem gericht Schwaben.²⁾

Die pfarrkirch in dem darf zu Ebersperk, hat ain zuekirch mit namen Eckelpurg . . . Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Nêwching hat zwo zukirchen, mit namen: in dem Newchingen in die cappellen zu Singolten . . . Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Fünsingen hat ain cappellen in dem darf daselbs . . . Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Nannsheim hat 7 zukirchen, mit namen: Schwaben, Geltung, Newfaren, Parstarf, Mosplieningen, Ottackersperg, Grúb.

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Ánczing hat zwo zukirch und ain cappelln, mit namen: Pürsing; Penzing; die cappell im darf zú Ánczing.

Summa: 10 ß ſ.

F. 46. Die pfarrkirch zu Unding, hat 6 zukirchen, mit namen: Sempt, Ottenhofen, Schwillach, Sickenhofen, Pásteten, Asspách.

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Zornóltingen hat 4 zukirchen, mit namen: Púch, Peringen, Engelhoringen,³⁾ Ulichingen.⁴⁾

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch Glán hat 8 zukirchen, mit namen: Tóbelperg, Adling, Sunderhawsen, Háslóch, Páwren, zu Unser frawen Ráwtt, zum Stainhawsen, sand Jorigen perig.⁵⁾

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Echmáting hat 4 zukirchen, mit namen: Krewczen, Schlát, Oberenpfrámeren, Niderenpfrámeren.

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirch zu Schönnáw hat 8 zukirchen, mit namen: Perichanger, Rostarf, Aytterékirchen, Tann, Tál, Meyling, Sindelhawsen, Piburg, Sel.

Summa: 10 ß ſ.

Die pfarrkirchen zu Holczen hat 7 zukirchen, mit namen: Stainkirchen, Rewtt, Dárden, sand Lorenenzen perg, Lenterstarf. Ásslingen, Newhartingen.⁶⁾

Summa: 10 ß ſ.

F. 47. Die pfarrkirch zu Echmaringen hat zwo zukirchen, mit namen: Lámpfárdingen, Tótendarf.

Summa: 10 ß ſ.

¹⁾ Während oben, f. 19, auch die Filialkirchen mit 10 ß angeschlagen sind, so daß sich 73 Kirchen im Gerichte Kling mit einer Leistung von 91 ₰ 60 ſ ergeben.

²⁾ Das Folgende genauer als in der ersten Aufzeichnung f. 17 (oben S. 600).

³⁾ Sic. Jetzt Eglharting.

⁴⁾ Ilching. Vgl. Deutinger, Die älteren Matrikeln des Bisthums Freysing II, 502.

⁵⁾ Unten von etwas jüngerer Hand nachgetragen: Item die pfarrkirch zu Mosach gar arm.

⁶⁾ Unten von etwas jüngerer Hand nachgetragen: Item die pfarrkirchen zu Prugk.

Die pfarrkirch zu Holenprúnn hat ain zukirchen: Keferlóch.

Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirchen zu Tüntenhawsen hat ain zukirch: Strawsdarf. 10 β ϕ .

Die pfarrkirchen zu Älxing¹⁾ hat 7 zukirchen, mit namen: sand Leonhart, Gráffingen, Sewen, Kasstensewen, Oberellenkofen, Newhártigen, Tegernnáw. 10 β ϕ .

Die pfarrkirch Oberndarf hat zwo zukirchen²⁾, mit namen: Engelhaiming, Haselpach, 10 β ϕ .

Die pfarrkirch Stainhering hat 3 zukirchen, mit namen: Villing, Senczaw, Lautterwach 10 β ϕ .

Die pfarrkirchen Estingen hat kain zukirchen 10 β ϕ .

Summa der pfarrkirchen in Schwaber gericht 18 kirchen, yeglichew zu zehen schillingen pfenning angeschlagen, tút zusamen 22¹/₂ \mathcal{H} ϕ .

Sind dem vóglar verschafft: 18 \mathcal{H} 7 β 26 ϕ .

Also bestúnd noch ubrigs: 2 \mathcal{H} 4 β 4 ϕ .³⁾

F. 48. Nota die pfarrkirchen in dem gepirg: zum ersten in dem gericht zu Kufstain.⁴⁾

Die pfarrkirch zú Ebs, die leicht der von Sálczpurg und hat 4 zukirchen, mit namen: Kúefstain, Niderendarf, Walichsee; die capell auf sand Nigklas perg. Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirch zu Örl, die leicht der von Salczburg und hat zwo zukirchen, mit namen: Núsdarf, sand Leonhartskirchen . . . Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirchen zu Kirichpühel, die leicht der von Kyemssee und hat 4 zukirchen, mit namen: Wergel, Herringen, in dem Schwench, zu sand Gilgen . . . Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirch zu Sel, die leicht der von Kyemssee und hat zwo zukirchen, mit namen: Ellmaw, Scheffáw. Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirch zú Langkámpen leicht der bischof von Freysingen und hat 5 zukirchen, mit namen: zu sand Margreten in der Tiersee, sand bruder Rudolf(sic) in der Tiersee,⁵⁾ Zell, Oberenlangkampen, die capell auf Tierbergk. Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirch zu Angácht leicht die abtassynn von Mümenwerd⁶⁾ und die hat dhain zukirchen dann die capellen auf der vesten zum Stain.⁷⁾ Summa: 10 β ϕ .

Die pfarrkirch zu Flinspach leicht der von Freysingen und hat 5 zukirchen, mit namen: Oberenáwrardarf, Nyderenawrdarf, Kyferfeld⁸⁾ . . . Summa: 10 β ϕ .

Die brobstey auf sand Peters perg⁹⁾ leicht der bischof von Freysingen.

Summa: 10 β ϕ .

Summa der pfarrkirchen in dem gericht zu Kuefstain: 8 kirchen zu 10 β ϕ tút mit der brobstey . . . 10 \mathcal{H} ϕ .

¹⁾ Sic, jetzt Oexing, mit Grafing zusammenhängend.

²⁾ Am Rande nachgetragen: und gehört gen Ebersperg.

³⁾ Sic. Richtig: 3 \mathcal{H} 4 β 4 ϕ . ⁴⁾ Vgl. oben f. 20, Druck S. 602.

⁵⁾ In der Matrikel von 1315 (Deutinger, Die älteren Matrikeln III, 214: ad fratrem Rürgerum, wozu der Herausgeber bemerkt: schwer zu erklären).

⁶⁾ Sic; soll heissen: Nünnenwerd = Frauenchiemsee.

⁷⁾ „Der Stain die burg“ in Herzog Stephans Landesteil nach der Teilungsurkunde von 1392 wird in Quellen u. Er. VI, 552 erklärt als Maria-Stein, Schloß im Landgericht Kufstein.

⁸⁾ Nach den beiden folgenden item fehlen die Namen.

⁹⁾ St. Peter am Madron.

F. 49. Die pfarrkirchen in dem gericht Kiczpühel.

Die pfarrkirchen zu sand Johans kirchen leicht der von Salzburgk und hat 5 zukirchen, mit Namen: Kiczpühel, Awrach in dem Yochperg, im Geréwtt, Gaying, Púchlách. Summa: 10 β ö .

Die pfarrkirch zu Kirichdarf leicht der brobst von sand Zeen bei Reichenhall und hat 3 zukirchen, mit namen: Kaesen, Waycheringen, Kolntal. Summa: 10 β ö .

Die pfarrkirch in dem Pilersee gehort dem abt von Rot zúe und der besetzt sy mit seiner herren ainem, und hat zwo zukirchen, mit namen: zu sand Jacob, zú sand Adelgér. Summa: 10 β ö .

Das spital leicht der Frawnberger zu Hohenburg. Summa: 10 β ö .

Summa der pfarrkirchen in dem gericht Kiczpühel: vier kirchen mit dem spital zu 10 β ö tüt 5 ℥ ö .

Nota die pfarrkirchen in dem gericht zúe Rátemberg.

Die pfarrkirch zu Ráwt, die leicht der von Salczpurg und hat 8 zukirchen, mit namen: Ratenberg, Rátfelden; Kúntl ist ain vicarey, darinn ain cappel ist, leicht die herrschaft zu Baiern; Wiltschenaw, Meren, Altpách, zu sand Gedrawten(*sic*), zu sand Leonhart. Summa: 10 β ö .

Die pfarrkirch zu Praittenpách leihent die korherren von sand Andre zu Freysingen, hat 4 zukirchen, mit namen: Sel, Fuldepp, Pránntenperg, Stainperg. Summa: 10 β ö .

Zu Stym¹⁾ ist ain zukirich und gehort zu der pfarr zu Zell in dem Zilerstal. Summa: 10 β ö .

Summa der pfarrkirchen in dem gericht Ratemberg: 3 kirchen mit der zukirchen zu 10 β ö , tut 3 ℥ 6 β ö .

F. 50. Summa der pfarrkirchen in dem gepirg der dreyer gericht Kuefstain, Kiczpühl und Ratemberg: 15 kirchen pfárr, ygleichew zu 10 β ö dargeschlagen, tüt 18 ℥ 6 β ö .

Summa tüt aller pfarrkirchen in Schwaber, Klinger, Kuefstainer, Kiczpüchlár und Ratemberger gericht 48 pfarrkirchen; wenn ain pfarr 10 β ö gibt, tüt 60 ℥ ö .

Summa von den klostern, pfarren und den schergen zu Schwaben tüt zesamen: 185 ℥ und 4 β ö .

F. 51. Nota was güter herrczog Ernsts und herrczog Wilhalms kloster in meins herren herrczog Ludeweigs lannd gelegen haben.

Von den folgenden Gütern werden die Namen der Ortschaft, der Bauern und (wenigstens meistens) der Grundherrschaft, zum Teil auch die an die Grundherrschaft zu leistenden Gilten und die an Herzog Ludwig zu leistenden Vogteiabgaben (meist 6 Metzen „wisher“ und 4 „awrhüner“²⁾) verzeichnet. Nachtselden oder dafür zu leistende Geldgaben werden nicht erwähnt, so dass man sich fragt, zu welchem Zweck diese Güter von Klöstern aus dem Münchener Landesteil in unser Järgerbuch aufgenommen wurden. Vielleicht wurde ihre Belegung mit dem Järgergeld in Erwägung gezogen. Von vielen Gütern heisst es: sind nicht vogtbar. Auch hier findet sich wieder die auffallende Erscheinung, dass sich der Text nicht genau mit dem deckt, was die Überschrift ankündigt. Diese spricht von Klostergütern, einigemale aber werden auch solche verzeichnet, die nicht im Obereigentum

¹⁾ Stumm im Zillertal.

²⁾ In B, f. 60^v f.: awrhüner.

eines Klosters stehen (so f. 51: Ott Strálmair von aim hof, ist des Putreichs von München,¹⁾ gilt im bey 5 \mathfrak{H} 4 \mathfrak{B} 18 \mathfrak{S} , item meinem herrn zu vogtey 6 meezen wishaber, 4 awrhüner). Die Aufnahme wird wohl eben durch diese Vogtei erklärt.

Das Verzeichnis dieser Klostergüter, deren Grundherrschaften zum Münchener Landesteil gehören, reicht bis f. 60.

F. 60^v. Nota der von Kayshaym güeter in meins herren lannde etc.²⁾

Verzeichnis der Güter dieses Klosters in der Herrschaft zu Hochsteten, Vogtei zu Werd und Vogtei zu Monhaym, nach den Namen der Ortschaften und Bauern, ohne Angabe irgendwelcher Leistungen, aber unterschieden nach der Größe (Hof, Lehen, Hub, Hofstatt, Gut, Gütl).

Am Schlusse f. 64^v: auf dem zehenden zu Ebenhawsen: 7 nachtseld.

auf dem zehenden zu Egweil 8 nachtseld;

auf dem „ „ Plinthaim 7 $\frac{1}{2}$ „

„ „ „ Dapfhaim 7 $\frac{1}{2}$ „

Summa auf den obgeschriben der von Kayshaym gueteren und zehenden, und ist dhain seld noch hofstet nicht gerechnet, so vorgeschriben ist, angeschlagen, tüt zusammen: 100 náchtseld.

F. 65. Nota des abts vom hl. Krewcz³⁾ güeter in meins herren lannde etc. Werd.⁴⁾

In der Vogtei zu Werde⁴⁾ und in der Herrschaft Hochsteten.⁵⁾ In derselben Weise verzeichnet wie die Güter des Klosters Kaishaim.

F. 65^v. Summa tut des vom hl. Krewcz gueter, so vorgeschriben ist: 12 nachtseld.

Summa tut auf der von Medingen gueteren zu Perg und darf Medingen: 8 nachtseld.

F. 66 leer.

F. 67. Nota diß nachgeschriben sind die náchtseld, dy die jäger und hünd habend inn der herrschaft zúm Parckstein.⁶⁾

Die Nachtselde wird hier zu 45 \mathfrak{S} angeschlagen. Die verzeichneten Güter, nur zum Teil herzogliche Kastengüter, geben 1, 1 $\frac{1}{2}$, 1 $\frac{3}{4}$, 2, 3, 4 $\frac{1}{2}$ Nachtselden.

F. 75^v. Summa tüt aller nachtseld in der herrschaft zúm Párckstain von allen vorgeschriben guetern: 356 $\frac{1}{2}$ nachtseld, fur yedew fur 45 pfenning, tut zúsamem an gelt: 56 \mathfrak{H} 7 \mathfrak{B} 26 \mathfrak{S} $\frac{1}{2}$ haller.

Summa tut an gold, wann 1 gulden fur 4 \mathfrak{B} 24 \mathfrak{S} gerechent ist: 111 fl. rh. 3 \mathfrak{B} 2 \mathfrak{S} $\frac{1}{2}$ haller.

Nota das obgeschriben jagergelt sol allew jar gefallen halbs auf pfingsten und halbs auf sand Marteins tág.

¹⁾ Aus der Münchener Patrizierfamilie Püttrich.

²⁾ In B, f. 71—80 geht voraus: Nota die gepawr in Rainer landgericht, die den jägern und fálknern die nachtselde geben haben. Die Beträge sind meistens: 60 \mathfrak{S} oder $\frac{1}{2}$ \mathfrak{H} ; die Summe: 89 \mathfrak{H} 3 \mathfrak{B} \mathfrak{S} .

³⁾ Kloster Heiligkreuz, Donauwörth. ⁴⁾ Donauwörth. ⁵⁾ Höchstädt a. d. Donau.

⁶⁾ Oberpfalz, bei Weiden. Vgl. „der gelt der zuo Parkstain gehoert“ im Urbarium Herzog Ludwigs II. von ca. 1280, 1281; Mon. Boic. XXXVI, p. 530 f. (wo p. II statt 1180, 1181 — 1280, 1281 zu lesen). Von Nachtselden oder Järgeld ist hier noch keine Rede.

Nota dasselb jagergelt hat man angevengt zu geben ze pfingsten anno domini 1418 und das sol furbas allew jar gefallen in vorgeschribner maß bis auf meins herrn wider-ruffen, als dy freybrief daruber gegeben klarlich awswisent.

F. 78. Nota der peren jäger und wolf jäger gült in Rátemberger gericht, als hie nach aigenleich geschriben ist.

Zum ersten in der Wiltshönaw¹⁾ etc.

Die einzelnen Lehen, $91\frac{1}{2}$ an der Zahl, werden namentlich verzeichnet: Koban(?), Peraw, Predásten, Oberunterberg, Niderunterberg, Scharczenaw, Perhkáesen u. s. w. Jedes gibt den Jägern 1 Rewter Metzen Haber und 1 Kreuzer.

F. 79^v. Summa der vorgeschriben lehen anderhalbs und newnczigk, yedes ain Rewter meczen habern und 1 krewczer und yeden meczen fur ain krewczer tüt 15 fl Perner 3 krewczer.²⁾

Nota wenn die lanntjäger in der Wiltshönaw jagend, so gebent in ye vier hawser ain náchtseld, als verr die hawser werend, und wenn sy dy nachtseld gar ein genement, so sullen dy jäger irn habern und jagergelt eczen, als lang sy ir bedurfen.

Nota die awsserhalb der kirchen gen Hopfgarten³⁾ wärz, die sind des widersässig und wellend dy nachtseld nicht geben und sunst nyemand.

F. 80. Ángáchtperg.⁴⁾

Hier werden die Bauern, 53 an der Zahl, namentlich verzeichnet: Hanns Plúmschein, Peter Jawd, Jägkel Schwennter, Úll ym Tál u. s. w. Jeder giebt den Landjägern 1 Rewter Metzen Habermehl und 1 Kreuzer.

F. 81. Summa am Angachtperg 53 Rewter meczen haber melbs und 53 krewczer, yeden meczen für 1 krewczer, tüt zuzamen: 8 fl Perner 4 krewczer.⁵⁾

F. 81. Praittenpácher⁶⁾ krewcztrácht.

Es folgen 105 namentlich verzeichnete Bauern, deren jeder 1 Rewter Metzen Habermehl und 1 Kreuzer giebt.

F. 83. Summa in Praittenpacher pfárr 105 meczen habermelbs und 105 krewczer, yeden meczen fur 1 krewczer angeschlagen, tüt zesamen: 17 fl Perner und 5 krewczer.⁷⁾

F. 83^v. Nota des Frewntspergers lewt⁸⁾ am Angachtperg und in Praittenpacher krewcztrácht.

31 namentlich verzeichnete Bauern; Leistungen wie oben.

¹⁾ Das Hochtal der Wildschönau zieht sich südlich vom Inntal hin.

²⁾ 183 Kreuzer = 15 fl Perner 3 Kreuzer. Also ist hier das Berner Pfund = 12 Kreuzern gerechnet.

³⁾ Hopfgarten im Brixental, östlicher Endpunkt der Wildschönau.

⁴⁾ Vgl. oben S. 614, Anm. 2.

⁵⁾ Das Berner Pfund wäre hiernach = $12\frac{3}{4}$ Kreuzer. Die erste und die folgenden Summen zeigen aber, daß nur einer der häufigen Rechnungsfehler vorliegt. Vgl. oben Anm. 2. Die richtige Summe ist: 8 fl 10 kr.

⁶⁾ Breitenbach, Dorf am linken Innufer, abwärts von Rattenberg.

⁷⁾ Richtige Summe, wenn das fl Berner = 12 Kr. gerechnet wird: 17 fl und 6 Kr.

⁸⁾ Hdschr.: lawt. Die Stammburg der Herren von Friendsberg, Frundsberg lag bei Schwaz im Inntal, nahe der bayerischen Grenze. Hans von Friendsberg war 1406 salzburgischer Pfleger zu Kropfsberg. Archivberichte aus Tirol, III, 168.

F. 84. Summa der vorgeschriben háwser 31, yedes haws ain Rewter meczen habermelbs und 1 krewczer, yeden meczen fur 1 krewczer angeschlagen, tut zesamen: 5 ƒ Perner 2 krewczer.

Nota des Múrahers¹⁾ lewt.

2 Häuser, jedes 1 Rewter Metzen Habermehl und 1 Kreuzer, thut: 4 krewczer.

F. 84^v. Prantenperg²⁾ krewcztracht.

F. 85. Summa 36 Häuser, jedes 1 Rewter Metzen Habermehl und 1 Kreuzer = 6 ƒ Perner.

Nota des Frewntspergers lewt im Prantenperg.

Summa 8 Häuser, jedes 1 Rewter Metzen Habermehl und 1 Kreuzer = 16 Kreuzer.

Nota des Murahers lewt im Prantenperg etc.

1 Bauer; Summa 2 Kreuzer.

Stummer³⁾ gericht krewcztracht.

Mit den Namen der Bauern werden hier die „lagl“⁴⁾ oder „lagl lehen“ verzeichnet. Die Leistungen sind sowohl in Habermehl (1 gestrichener — 9 Metzen) als Geld (1—6 Kreuzer) verschieden. Bei drei Gütern findet sich statt lagl lehen der Ausdruck: „pateiden lehen“ und bei diesen wird die Geldabgabe nicht nach Kreuzern, sondern nach Vierern gerechnet.⁵⁾ „Das widemgút daselbs (Oberen-Arnpách) 3 pateidn lehen $\frac{1}{2}$ meczen 2 vierer; Hawbl ausm Órt 15 pateiden lehen $2\frac{1}{2}$ meczen 7 vierer $2\frac{1}{2}$ Perner; Newnmaysterynn lehen im darf (Stumm) 6 pateiden lehen 1 meczen 4 vierer.“

F. 87. Summa in Stummer gericht 195 meczen habermels, yeden für ain halben krewczer, und darczu 10 ƒ Perner aindlafthalben (= $10\frac{1}{2}$) krewczer, ain Perner und ain drittail ains Perner, so vorgeschriben ist, tut zesamen: 18 ƒ Perner 16 krewczer 3 d 1 Perner 1 drittail ains Perner.

F. 87^v. Altpach.⁶⁾

F. 88^v. Summa der vorgeschriben hawsen zu Altpách 82, yedes haws 1 Rewter meczen (Habermehl) und 1 krewczer, yeden meczen fur 1 krewczer angeschlagen, tut zesamen: 13 ƒ Perner u. 10 krewczer.

F. 89. Nota Rewter⁷⁾ krewcztracht. 56 Bauern. F. 89^v. Brixlegg 12 Bauern, die kein Järgergeld geben, denn „die machen die prúgk uber die Brixlegg und davon so gebend sy dhain järgergelt“.

1) Konrad Muracher erscheint 1420, 1421 als Rat Herzog Ludwigs im Bart. Lang, S. 207.

2) Der Brandenberg, Schlucht der Brandenberger Ache mit Mittelgebirge, von der Valepp bis Kramsach, mit dem Dorfe Brandenberg.

3) Stumm im Zillertal, Hofmark im Besitze des Stiftes Herrenchiemsee bis 1556, in welchem Jahre sie das Kloster an den Büchsengießer Gregor Löffler verkaufte (Archivberichte aus Tirol, herausgegeben von v. Ottenthal und Redlich III, S. 166). Ihre Grenzen s. in den Tirolischen Weisthümern, herausgegeben von v. Zingerle und v. Inama-Sternegg, I, 142.

4) Zillertalerausdruck für bäuerliches Lehen, Bauerngut.

5) In einem Stummer Weistum des 16. Jahrhunderts (Tirolische Weisthümer, I, 143) heißt es: Die vogtpfennig geben sie von alter Meraner münz, fünf fierer für 1 krewczer.

6) Alpbach. Mündet bei Brixlegg von Süden in den Inn.

7) Reith südlich von Brixlegg. Hiernach ist wohl auch das Getreidemaß benannt.

F. 90. Summa der hawser in Rewter pfarr, hindan gesezt die 12 gút, dy zu der brügk an der Brixelegk gehören: 56 hewser, yedes ain Rewter mecen habermel und ain krewczer, fur yeden mecen 1 krewczer, tut: 9 ℥ Perner u. 4 krewczer.

F. 90^v. Prúgkár¹⁾ krewcztrácht. Summa Prúgkar krewcztracht 17 hewser, yedes 1 Rewter mecen habermels und 1 krewczer, yeden mecen fur 1 krewczer geraitt, tút: 2 ℥ Perner u. 10 krewczer.

F. 91. Nota des pischofs von Sálczburg aigen lewten.

Summa des von Salczpurg lewt hewser fúnftzechnew, der gehorent drew zu der prugken in der Brixelegk, die andern maynent den jagern nichts zu geben.

F. 91^v. Nota des Frewntspergers lewt in Rewter und in Prugkar krewcztrácht.

F. 92. Summa des Frewntspergers lewt hewser: 51; die mainent den jageren nichts zu geben.

F. 92^v. Nota des von Osterreich léwtt. Zu Welzenperg, Kyenperg, Elben, Prugk-lehen, Gáttern.

Summa des von Osterreich lewt hewser: sibew, yedes haws 1 Rewter mecen habermels und 1 krewczer, fur yeden mecen ain krewczer geraitt, tút zusammen: 14 krewczer.

F. 93. Rótfelden²⁾ krewcztrácht. Am Schlusse 3 Leute des Frewntspergers.

Summa der hewser ze Rátfelden 47, yedes haws 1 Rewter mecen habermels und 1 krewczer, yeden mecen fur 1 kr. geraitt, tút zusammen: 7 ℥ Perner 10 krewczer.

F. 94. Nota Kúntlar krewcztrácht. Bei 4 der verzeichneten Bauern findet sich der Zusatz: ist geraisig, bei einem: ist vom lannd. Am Schlusse folgen 6 Leute des Murahers zu Kúntl und 1 des Frewntspergers.

F. 95. Summa der hewser in Kúntler krewcztracht mitsambt des Múrahers und Frewntspergers lewten tut zusammen: 76 hewser.

Die wellend den jageren nichts geben und maynend, sy bedurfen ir nicht, wann sy auf der eben sein. Wir haben auch wol vernomen, das sy das vor auch nicht geben habend bey dem jagermaister und sint des jagermaisters tod auch nicht.

F. 95^v. Nota Wergl hie dißhalb des páchs.

Summa zu Wergl hie dishalb des páchs in Ratenberger gericht: 16 hewser, yedes haws 1 Rewter mecen habermels und 1 krewczer; yeden mecen fur 1 krewczer geraitt, tút zusammen: 2 ℥ Perner 8 krewczer.

F. 96. Sawlách.

5 Bauern, dazu Frewntspergers léwt (2) und Murahers lewt (1).

Summa auf der Sawlach 8 hewser, so vorgeschriben ist.

Die wellent auch nichts geben als Kúntler vorgeschriben.

Summa was den landtjageren richtig ist in Ratemberger gericht: 11 marck und 6 krewczer 1 Perner 1 drittail 1 Perner.

So sind 47 hewser, die in nichts maint zugeben und wenn die auch gäben, das tút: 2 marck $4\frac{1}{2}$ pfunt Perner.

¹⁾ Brugg im Zillertal, nahe seiner Mündung. ²⁾ Radfeld im Inntal, $\frac{1}{2}$ St. n.-östl. von Rattenberg.

F. 97. Nota diß nach geschriben ist der perenjager fueter in Kiczpúchler gericht. Spertner ampt; jedes Haus gibt 1 Metzen Haber.
Summa der hewser in Spertner ambt 29, gibt yedes jarlich 1 meczen habern Kiczpuchler maß, tut: 29 meczen.

F. 97^v. Awrácher ampbt.

Summa der hewser in Awracher ambt 38, gibt yedes 1 meczen habern, tut: 38 meczen.

F. 98^v. Leytúnger ambt.

Summa der hewser in Leytwanger (sic) ambt 10, yedes 1 meczen habern Kiczpuchler maß, tut: 10 meczen habern.

Perchtolczgadmer ambt.¹⁾

F. 99. Summa der hewser in Perchtolczgadmer ambt 26, yedes ain meczen haberns Kiczpúchler maß, tut zusammen: 26 meczen habern.

Altenmünster ambpt.

28 Häuser, thut: 28 Metzen Haber.

F. 100. Pabenberger ambt.

52 Häuser, thut: 52 Metzen Haber.

F. 101. Kyemseer ambt.

95 Häuser, thut: 95 Metzen Haber.

F. 103. Nota der jäger fueter auf den zynnsen.

F. 105^v. Summa der hewser auf den zinsen 143, yedes 1 meczen habern Kiczpúchler maß, tut zesamen: 143 meczen.

Nota dy Pánburger²⁾ Haws 2 gút; Assten; aufm Perg; Kolenhofen. Summa: 5 meczen.

Summa was den jagern richtig ist in Kiczpúchler gericht: 426 meczen, das tut 13 mútt meczen, yeden meczen für 2 krewczer geraitt, tut: 7 marck 1 H Perner.

Das ist den jagern richtig.

F. 106. Summa totalis was den jageren richtigk ist in Ratemberger und Kiczpúchler gericht, so vor geschriben ist, tut alles zesamen: 18 marck 17 krewczer 1 Perner und 1 drittail 1 Perner.

Diß alles, so vorgeschriben ist, ist den lanntjageren richtigk.

F. 106^v. Nota der lanntjäger fueter in dem Pylsee des gotzhawß von Rót.³⁾

70 Häuser werden verzeichnet.

F. 107^v. Nota die von Pylsee áll, als die in dem salpuch geschriben steend,⁴⁾ die hat der Stólez all entgagent von des peren gejaigde wegen, die habent im also ze

1) D. h. Güter des Klosters Berchtesgaden im Gericht Kitzbühel. Ebenso sind im folgenden Güter des Klosters Altomünster, des Domstiftes Bamberg u. s. w. zu verstehen.

2) So deutlich auch in B. f. 132. Etwa Güter des Klosters Baumburg an der Alz? Astner Höfe und ein „Bauer am Berg“ liegen bei Flintsbach im Inntal, in der Nähe von Brannenburg.

3) Ortschaft Pillersee und der See gehörten dem Kloster Rott am Inn. Vgl. die Landrecht in dem Pillersee (Die Tirolischen Weisthümer, I, S. 90 f., Art. 13 von der Jagd) und die Rechte der Hofmarch zu Pilersee, die jeder Herr und Abt des Gotteshauses Rot hat, a. a. O. S. 97.

4) Vgl. oben Einleitung, S. 588.

antwort geben, wie das sie ye und ye das gejaigd den peren jagern selber gelassen haben von den genaden des gotshawß, die es hat von der herrschaft von Paiern;¹⁾ welichs jars also in des gejaigds not beschehen ist, darumb so habend sy den jägern ain benügen getan, ettleichew jar mit pfening, ettliche mit füeter, wann sy das aigenleich erweist habend, das sy die jager nicht allew jar gehabt haben.

F. 108. Nota die Salczburger.

28 Häuser sind verzeichnet.

Nota die vorgeanten des von Salczburg lewt, so vorgeschriben ist, die habent all also 24 mezen habern geben, wann das man in gejägt hat; wann man in aber nicht gejägt hat, so sind sy nichts davon schuldig gewesen.

Nota von des peren und wolf jägers füeter in Kúefstainer gericht, darumb ist zu wissen, das daz von allter also her komen ist, das sy kainen lanntjager nye gehabt habend. Dann wann ain wilds tier, per oder wolf, in das gericht komen ist, so habend die in der selben krewcztracht, darein das wild tier komen ist, jäger bestellt, wo sy die allernächst gehalten móchten, umb ain genants gelt in solicher maß: wann sy in ain solich tier gefangen habend, so habend sy in dasselb gedingt gelt geben und den hunden das ás, die weil sy da lagen, darczú; habend sy aberkain tier gefangen, so habend sy in nichts geben dann das hündt ás.²⁾ Und des ist in also gar selten not beschehen³⁾ und habend auch nye nichts anders gegeben noch das gericht da kainen lanntjager nye gehabt, dann als vorgeschriben ist.

Die folgenden Blätter (110—119), von anderer Hand als das Vorausgehende, sind in A durch eingedrungene Flüssigkeit zum großen Teil unleserlich, dagegen ist ihr Inhalt in der Kopie B, f. 137—149 wohl erhalten.

Sie beginnen mit Aufzeichnungen über die Nachtselden und Rechte des Jägermeisters „im Niederland“, worunter das bei der Teilung des Straubinger Erbes 1429 an Herzog Ludwig von Ingolstadt gefallene Viertel des Straubinger Landes zu verstehen ist. Dieser ganze Nachtrag ist also nicht vor 1429 hinzugefügt worden.

Weistum über die Nachtselden und Rechte des Jägermeisters im Straubinger Niederland.

(A f. 110;⁴⁾ B f. 137.) Das sind die nachtseld, als man die nimpt im Niderland.

Item zú wissen, was Fridreich Stahel jagermaister iun.⁵⁾ in dem lannd zú Baiern von demselben jägermaister ambt jarleich gepüret, und an welhen steten er das einnimet und enpfahet, stet aigenleich geschriben von wort zú wórt:

¹⁾ Bezieht sich wohl auf den Schutzbrief der niederbayerischen Herzoge Heinrich d. ä., Ottos und Heinrich d. j. für Kloster Rott von 1323; Mon. Boic. I, 426.

²⁾ Das Hundas (Fressen für die Hunde) begegnet hie und da als besondere Last. So sind die am Trauchberg wohnenden Hintersassen des Klosters Steingaden nach einem Schiedspruch vom Jahre 1501 schuldig, den Herren von Schwangau jährlich „für das Hundas“ einen Metzen Haber zu geben. Lori, Geschichte des Lechrains, II, 236.

³⁾ Wohl daß sie Jäger brauchten. ⁴⁾ Hier zum Teil durch Feuchtigkeit unleserlich.

⁵⁾ Oder inn? Bei der letzteren Lesung müßte man annehmen, daß der Schreiber sowohl in A als in B dieses Wort aus Versehen wiederholt habe.

Aws meins genädigen herren kanzlei zú Strawbingen	7 H R_2 ¹⁾ S
von dem gótshaws Nidern Altach	10 " " "
von dem gotshaws Rinchnach, das auch darczú gehört	2 " " "
von dem gotshaws Alderspach	7 " " "
" " " Meten	4 " " "
" " " zu der Gótszell	2 " " "
" " " Windberg	4 " " "
" " " Obern Altach	3 " " "
" " " Prül	3 " " "
" " " Prüfning	6 " " "
" " " Malherstarf	3 " " "

Item so gibt man dem oberisten jäger von hoff alle jar ain pferd, das kostet 20 gulden R.; so gibt der jagermaister dem selben jäger das fueter.

So hat er aws dem kásten zú Lanndaw darczú ain fúder häw,²⁾ was vier maiden von stat ziehen mügen von dem standt der hinteristen rad bis zu dem stand der vorderisten rad so vast er es dann anders, und die hernachgeschriben schergen geben im auch das wintergewant.

Item so haldet er selbs darczú vier gewachsen³⁾ knecht und ain knaben, den⁴⁾ gibt er zú essen und zu trincken und die schergen in Lanndawer gericht und Dingolfinger gericht geben in das wintergewant auf Michahelis mit sambt dem jager.

Item so haldet er die hündt selbs über jar und denselben gibt er habern genúg, als darczú gehört.

Item die vorgeschriben klöster und gotzhawser geben dem benanten jagermaister die obgenant gült darumb, das sy der nachtseld uber jar vertragen sind, wann er auf in uber jar nicht gelegen getar noch gestatten zutún, zúsambt den kirichen, die in zú gehören, und iren armen lewten.

Item des geleich auf chainen meins genädigen herren edelmanns pfarr oder widem zúsambt iren armen lewten, das in zúgehöret.

(B f. 138.) Súnst hat er die nachtseld zú allen meins genädigen herren pfarrkirichen, darüber dann sein genád vogt und herre⁵⁾ ist, und zú den schergen.

Item so ist er gewaltig aller meins genadigen herren vórst und aw zú besezen nach seinem gút düncken und wann man die abgibt, so hat er den dritten pfenning daraws.

Item so hat er gewalt allen klainen wiltpan hin zú lassen, auch so dient man, was von vogel wildt⁶⁾ und hasen ist, alles gen hoff.

Item so ist sein recht: wann ein fúrst in dem lannd hawsleich ist, das man im gibt von hoff drein maiden fueter und häw, und ist auch also von seinem enn,⁷⁾ vater und brúder an in kómen, dy das vor auch also inne gehabt und gehandelt haben, des sy verbrieft sein von dem hóchgebórn fürsten, meinem genadigem herren, herrczog Albrechten sáligem dem elteren.⁸⁾

1) = Regensburger.

2) B: haw.

3) = erwachsene.

4) So A; B: dem.

5) = Inhaber des Patronatsrechtes, wie der Gegensatz der edelmännischen Pfarreien zeigt.

6) So A; B: wirt.

7) Großvater.

8) Herzog Albrecht I. von Straubing-Holland, regierte 1353—1404.

(B f. 138^v—146.) Der fremden klöster güt und gült in Schwaber gericht.

Es folgen Güter im Wißhaimer Amt: der Klöster Fürstenfeld, Tegernse, des von sand Jörigenperg (Georgenberg beim Achensee), des von Peyharting; im Pürfinger Amt: Unser Frawn zu Freising, St. Andre zu Freising, St. Veith zu Freising, Fürstenfeld, Tegernse (besonders in Fünsing), Scheftlarn (in Weyssenfeld); im Northofer Amt: Bauern, die dem Herzog Vogtei und dem Abt von Weichenstefen zu Dienst geben; des von Fürstenfeld Güter; Perenried, Tegernsee, (Dietrams-) Zell, Scheiern, Peilberg,¹⁾ St. Andre zu Freising, Tumberbsts, Peyharting. Die Abgaben sind zum Teil in Weizen, Roggen, Haber, Korn, Käsen, Hühnern, Eiern, Gänsen, Schweinen, Lämmern, zum Teil in Geld verzeichnet.

(B f. 146—149.) Der fremden klöster und ander lewt güt in Klinger gericht etc.

Die folgenden Güter der Klöster Garsch, Aw, Nünnenwerd (Frauenchiemsee) in Pabensshaimer ambt, Schnaittseer ambt, Obinger ambt, Exstetter ambt, Heselwanger ambt, Vógtarewter ambt, Ettlinger ambt sind ohne Abgaben verzeichnet.

Den Schluß von A (f. 120) bildet die Abschrift einer Urkunde Ludwigs Pfalzgrafen bei Rein, Herzogs in Nidern und Oberrn Bairn etc. (des Reichen von Landshut), von 1474, Mai 25. (Mitwochen Urbani): in Ansehung der Notdurft seines Gotteshauses zu Medingen²⁾ „und umb das die briorinn, auch das convent daselbs an irer andacht des löblichen wercks der heyligen observantz, so in kurtz bey inen angefangen ist, despas on beswernus und unangefochten beleiben“,³⁾ vergönnt er ihnen aus Gnaden, daß Priorin und Convent dieses Klosters der Nachtzil, die vorher durch seine Jäger bei ihnen gesucht und genommen worden, vertragen seien, doch sollen sie dafür jährlich jedem seinem jeweiligen Jägermeister im Oberlande⁴⁾ 2 \mathcal{H} \mathcal{d} . Landshuter bezahlen — bis auf sein oder seiner Erben Widerruf.

Der Handschrift B sind beigeheftet Verzeichnisse von Federspielgenisten,⁵⁾ darunter f. 157—160 in Herzog Ludwigs (von Ingolstadt) Land „enhalb der Yser in dem gepirg und davor“. Hievon seien die aus dem Gebirg mitgeteilt:

In Ratemberger gericht: valken: an dem Ellpachs joch in dem Prántenperg; zu Kuntelburg am Sternegk; zu Holenstain; in dem Mosertal; die pláfüß zu Lettenpühl.

Die habich in dem Mosertal und zu Perdissaw:⁶⁾ an der Habách bei der Latern; zu Perdissaw und an dem Hápuhl; an dem Rietenperg; an dem Geschieß; zu dem Krumpach.

Die habich in dem Prántenperg: in dem klosterwald; zu Aw; in der Nodern u. zu Werchach; bei der Weissach.

1) Beuerberg.

2) Franziskanerinnenkloster in der Nähe von Dillingen.

3) Herzog Ludwig der Reiche hat soviel als möglich die Rückkehr der Klöster zu strengerer Observanz gefördert. Vgl. meine Geschichte Baierns, III, 838.

4) Im früheren Ingolstädter Lande.

5) Genist = Nest. Schmeller-Frommann, I, 1767 erklärt das „Gnist“ als Abfall von Flachs, Stroh, kurzen Reisern u. s. w.

6) Pertisau am Achensee. Da sich die meisten Namen der Berge, Täler und Örtlichkeiten mit Hilfe der topographischen Karten leicht feststellen lassen, sehe ich von ihrer Bestimmung ab, die ja auch in der Hauptsache schon durch die Überschriften gegeben ist. Dem Leser wird nicht entgehen, wie sehr solche Namen, die romanisch sind oder allenfalls so angesprochen werden könnten, hinter den deutschen zurückstehen.

Die habich zu Wildaw bei der Rotenwilzen und die habich in dem Ebenwald bei der Ahen und Ebmacher die habich und Wildalber die hábich sprechen die vederspiler,¹⁾ das es alles ain genisst sey und sein halb der herschaft und halb des abtz von sant Jorgenperg.²⁾

Die habich zu Marchach; in dem Sinboler in dem Stainperg; an dem Nodersperg; an dem Singkünegeck; die habich, genant Umstermoser und Awer, ain genisst.

Wiltschonaw.

Die habich in der Spitzaw; zu Holried; an dem Mitternperg; in dem Glünwald.

Stummer ambt.

Die habich an dem Ockerstain; an dem Driplainwald.

Altpach.

Die habich ab dem Kolbach; aws der Nagreid.³⁾

Sparber:

In dem Rietenperg 2 genist; in dem Tierbach; auf der Säwlach; zu Prách; in dem Geschieß; zu Sundingen; auf dem Nachtperg; an dem Hábach.

Prántenperg sparber.

Die Jöcher sparber; Grüntler; Swaiger; Niderwalder; Haymoser; Tewfenpacher; Grübegker; Steiger; Lantgescher; Weislachgastager; Lantprantzholzer. Da spricht der Frewntsperger,⁴⁾ die vorgeantanten sparber sein alain sein.

Sparber in dem Stainperg sind alain der herschaft: Enlacher; Dencken; Kolgrüber; Silberpuhler.

Sparber in dem Allpach:

Zu Kaufmann; zu Nagreid; am Gerstperg; zu Stadlkár; datz Haws; auf dem Kolbach; in der Sumer aw; zu Prúnn; Zilerprugker; zu Prantach; zu Plaicken.

Sparber in der Wiltschonaw:

Zu Kolban; in dem Awckenloch; datz Valchersteg; zu Holried zway sparber genist; datz Pernaw; in dem Glünwald; zu Holtzalben; zu Morspach; an dem Mittersperg; zu Kuntlkasär.

Stummer ambt sparber:

An dem Hohengesches; in dem Stainloch.

Kitzpuhler gericht habich:

Das habich genisst in dem Trátenpach; die habich zu Zymeraw; in dem Mülpach; zu Wáhenprunn; in dem Fritzenwald; zu Pátenahen; an dem Kayser; in dem Griessen-

¹⁾ = Falkner.

²⁾ St. Georgenberg (Fiecht). Also auch dieses Kloster hatte Falkner.

³⁾ Sprachlich beachtenswert. Denn Nagreid dürfte nichts anderes bedeuten als Nassereit am Fernstein, nämlich: in acereto, im Ahornwald. Ist diese Deutung richtig, so ergibt sich, daß in diesen nördlichen Teilen der Alpen zur Zeit, da sie von den Baiuwaren besetzt wurden (was jedenfalls schon bei der Einwanderung des Stammes, circa 508 geschah), die dort wohnenden Romanen ce noch als ke sprachen. Dies stimmt zu der herrschenden Annahme, wonach die Assibilierung erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts eintrat. Dagegen rührt die Form Nassereit aus einer Zeit, da in den tiefer im Gebirge liegenden, später germanisierten Gebieten des Oberinntals und Fernsteins ce in der romanischen Volkssprache schon zum Zischlaut geworden war.

⁴⁾ Vgl. S. 620, Anm. 8.

pach; in dem Ellental; in dem Sändlpach; in dem Weissenpach; Jochperger habich; Pilerseer habich.

Kufstainer gericht habich:

Das habich genisst zum Stain; auf der Vederspil eben; an dem Rietenperg; zu Roregk; zu Grintperg; zu Wernpach; am Elmegk.

Sparber:

Zu Ursprunck; zu Ahelrain; zu Mulpach; in dem Herhag.

Rubawner vederspil:

Das habich genisst in dem Herwald; die habich an dem Kayser; in dem Gaispach; zu Pudmorsdorf.

Sparber:

In dem Kaiser; zu Rehaw; in der Glawrach; an dem Ebserperg; in dem Kienpach; in dem Stainperg; das sparber genisst zu Sparwinckl.

Valkenstainer¹⁾ gericht vederspil:

Ain pláfúß genisst zu Valkenstain; das habichgenisst zu Libenstegen.

Sparbergenisst:

Rogaw; Rechperg; Kronperg; Artztmos; Mulpach.

Es folgen die Habichte, Sperber u. s. w. im Klinger und Swaber Gericht.

Aus Jägerbüchern von der Donau und vom Lechrain c. 1431 und 1433 (C und D).

Unter der Signatur: Finanzsachen, Nr. 28, Jagdsachen, bewahrt das K. Reichsarchiv in München eine sehr abgenützte Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts mit der alten Überschrift: „Jägerpuech an der Donaw und Lechrain.“ Es ist kein einheitlich angelegtes Werk wie das Jägerbuch A und B, sondern — abgesehen von einigen eingelegten losen Blättern und einem ebenfalls eingelegten Heft — zusammengesetzt aus mindestens fünf verschiedenen Stücken. Alle Aufzeichnungen beziehen sich auf Nachtselden und Jägergeld Herzog Ludwigs im Bart, die meisten aber, entsprechend dem Titel, nur auf die Landesteile an Donau und Lech. Zeitlich gehören sie den Jahren 1422—1433 an. Sachlich bezeichnen sie ein Mittelding zwischen Rechnungs- und Salbüchern.

1. F. 1—15 ohne alte Folierung.
2. F. 16—49: 34 Blätter mit alter Folierung.
3. F. 50—109, ohne alte Folierung.
4. 22 Blätter mit alter Folierung.
5. Der Schluß wieder unfoliert.

Ein Vergleich mit dem Jägerbuch A zeigt ebenso wie einige Nachträge in B, daß in dem Zeitraum zwischen 1418 und 1431—33 (in die letzteren Jahre fällt der größere Teil der Aufzeichnungen) die Auflage des Jägergelds an manchen Orten und im ganzen beträchtlich gesteigert wurde.

¹⁾ Burg Falkenstein bei Fischbach am Inn, früher Sitz der Grafen von Falkenstein.

Im folgenden beschränke ich mich auf gedrängte Inhaltsangaben aus dieser Handschrift, die C genannt sein soll. F. 2 das Jägergeld in den Kasten zu Ingolstadt und Reichertshofen. 7 Pfarrwidum, jedes gibt 10 ß ſ . Die „nachtzil“ in der herrschaft Reichertshofen. Die hier verzeichneten Bauern stehen nicht in A. Jeder gibt 4 ß ſ . F. 3^v. Jägergeld von den Gütern des Abtes von Kaysheim, der Äbtissin von Anger (Angerkloster in München), der Äbtissin zu Neuburg, des Abtes von Scheiern in den Kasten zu Ingolstadt und Reichertshofen. F. 6. Jägergeld im Newnburger Gericht (Neuburg a. D.) von den Pfarrwidem (jedes 10 ß ſ), von Bauern (nur zum Teil herzoglichen Kastenbauern) und von den Gütern von Klöstern und Stiftern in diesem Gericht.¹⁾ F. 14. Jägergeld im Landgericht Aichach von den Pfarrwidem (jedes 10 ß ſ). In anderer Anordnung, aber inhaltlich im wesentlichen übereinstimmend mit A, f. 25. F. 16. Das Jägergeld im Aichacher Gericht, das man für die Nachtzil fürbas zu geben eingeschriben hat, verfallen Michelis anno 31. F. 62. Jägergeld von den Gütern von St. Andre in Freising im Fridberger Gericht.

F. 80. Summa alles vorgeschriebenen Jägergelds in dem Kasten zu Ingolstadt und Reichertshofen: Newnburger, Aichacher, Schrobenauser, Fridberger und Rainer Gericht, verfallen zu St. Michels Tag anno 31: 585 fl 28 ſ .²⁾ F. 81. Abgang an Jägergeld in dem Kasten zu Ingolstadt und Reichertshofen. F. 85^v. Summe des Abgangs an Jägergeld in den vorgeschriebenen Gerichten: 81 fl 30 ſ .

F. 87. Die folgenden Aufzeichnungen beziehen sich auf den seit 1429 an Ingolstadt angefallenen Teil des Straubinger Landes. Stift des Jägergelds anno 33: Dingolfing: der Pfarrer von Hofdorf wird Nachtzil geben 2, der von Mertempüch 2 u. s. w. Einigemale (f. 88, 89) heißt es, daß Pfarrer weder das Geld noch die Nachtzil geben, die sie geben sollen „und hat mein herr geschafft, daz zu disem mal ansteen zu lassen“.

F. 89^v. Nota die nachgeschriben nachtzil, die der Pewsstl Jager genommen hat, die weil daz Niederland bey ain ander und ungeteilt gewesen ist, d. h. in der Zeit, da das Straubinger Land noch nicht unter die drei anderen Linien von Ingolstadt, Landshut und München aufgeteilt war. Also ein deutlicher Beweis dafür, daß die Jägernachtselden auch in Bayern-Straubing³⁾ gefordert wurden. Unter den aufgeführten Orten: Mallersdorf, Iserhofen, Aichach (wohl Aicha bei Osterhofen), Pleinting, Pledling (Plattling), Posching.

F. 90. Jägergeld im Swäber Gericht und im Ettlinger Amt, von allen Klostergütern verfallen Michaelis anno 32.

Im ganzen (f. 109) 128 fl 30 ſ . F. 109^v. Vederspil genist im Swaber gericht, die

¹⁾ Auch nach einigen Salbüchern des 15. Jahrhunderts lasten die Nachtselden auf Gütern von Klöstern und Pfarrern, herzoglichen Kastengütern und vereinzelt auf bäuerlichen Eigenhöfen. Vgl. das Verzeichnis der „Nachtzil“ in dem Salbuch über Ingolstadt und Reichertshofen von 1416 (Neuburger Copialbücher, T. 14, f. 142^v, 143) und der „Nachtselden“ in dem Salbuch von 1470, f. 60–64 (Neuburger Copialbücher, T. 66). Reichsarchiv.

²⁾ Ein von derselben Hand geschriebenes zweites Jägerbuch (D) an der Donau und am Lechrain von 1431 (Reichsarchiv, Lechrain, Jagdbuch I, Nr. 28) berechnet als die Summe des jährlichen Jägergelds, das dort Michaelis 1431 verfallen ist: 585 fl 3 ß 27 $\frac{1}{2}$ ſ .

³⁾ Ein Verzeichnis von Urkunden „von Jägergelds wegen“ im Neuburger Copialbuch, T. 21, f. 305 (Reichsarchiv) erwähnt auch an erster Stelle „ein Vidimus unter des von Passau Insigel zweier Briefe von H. Albrecht v. Baiern, Herrn zu Holland“.

Caspar Gunderstarffer meinem herrn in geschriften geben hat. Verzeichnet werden 5 „habich geniste“.

F. 110. Die Nachtselden im Amt Ingolstadt, dann in den Gerichten Rain, Aichach, Schrobenhausen, Friedberg. Die Pfarrwidum in der Herrschaft und im Landgericht Höchstädt. Die Nachtzil im Amt und Landgericht Höchstädt, „als die ambtlewt wissent“. Die Nachtzil im Swaber Gericht und im Kirchberger Gericht anno 32. Die Genist¹⁾ in Dingolfinger Herrschaft, die der Fritz Jager anno 33 gefunden hat. Verzeichnet Geniste von Sperbern, Habichten und Blaufüßern.

Von den losen Einlagen verzeichnet ein Heft die Jägernachtselden in der Herrschaft Lenngveld und Swaingdorf (Burglengenfeld und Schwandorf), wie sie der Jägermeister Jorg Hilprandt angegeben und der Schreiber eingenommen hat von dem 69. Jar, also seit 1469. Von Klöstern, Pfarrern und einzelnen Bauern.

Ein anderer Faszikel verzeichnet „die pfarrwidem, die in dem Jägerpuch geschriben steend und nicht in dem salpuch“ mit Angabe des Patrons, der die Pfarrei verleiht. Zunächst die Pfarreien im Aichacher Gericht, die nicht im Salbuch stehen. Alle diese (Hawsen, Hohenried, Arenhofen, Rechlingen, Aw u. s. w.) finden sich in unserem Jägerbuch A, f. 25^v. Unter dem hier zitierten „salpuch“ kann also nicht dieses gemeint sein. Auch unter den mir vorgelegten Urbarien des Ingolstädter Landesteils im Reichsarchiv ist keines, zu dem die Zitate stimmen. Im ganzen sind hier 23 Pfarreien des Aichacher Gerichts verzeichnet (in A dagegen 60). Jede zahlt 10 ß Järgergeld, alle zusammen also 30 ₰.

Unter Winckelhawsen heißt es: Chüntzl Eckel und die Schlitterin steend in dem salpuch mit 60 ſ , so steend sy in dem jägerpuch mit 4 ß ſ , also tut die merung: 60 ſ . Auch hiervon steht nichts in A. Weiter sind 11 Pfarrwidem im Gericht Fridberg in diesem Jägerbuch angeschlagen mit 13 ₰ 6 ß (jede mit 10 ß), während sie nach A nur 4 ₰ 4 ß zu entrichten haben — „im salpuch mynder geschryben dann in dem jägerpuch: 9 ₰ 60 ſ “.

Ein weiter eingelegtes loses Blatt verzeichnet: Des Gabriels einnem vom jagergelt von anno 22 bis auf anno 27, 5 ganze jar. Nach Gabriels Ansage soll das Järgergeld (nur in den Gerichten Ingolstadt, Neuburg, Rain, Aichach, Schrobenhausen, Friedberg) jährlich bringen samt dem Abgang: 308 ₰. Als Abgang (Ausstände) setzt er jährlich 72 ₰ 5 ß 18 ſ , das tut in 5 Jahren: 363 ₰ 6 ß 14 ſ . Dennoch Bestand über den Abgang, ein Jahr, das er eingenommen hat: 236 ₰ 20 ſ . So solt das jagergelt vom(?) jar pringen nach inhalt des jägerpuchs: 326 ₰ 6 ß; das pracht fünf jar: 1633 ₰ 6 ß 30 ſ . Also gieng ab alle jar: 90(?) ₰ 4 ß (stimmt nicht). Das pracht dy obgenanten für(sie) jar 1, 2, 3, 4, 5 und 6(sic): 453 ₰ 80 ſ .

Endlich noch ein eingelegtes Blatt von gleichzeitiger Hand (circa 1427):

Nota wir vinden im jägerpuch, daz daz järgergelt sol pringen ain jar innhalt des jägerpuchs: 326 ₰ ſ .

So hast du, Gaubriel, uns vorgeschriben, daz daz järgergelt alle jar pringen sull mit sambt dem abgangk, wenn daz allecz gevallet: 308 ₰.

Item mein herr hat 6 falkner zu roß, tut ir jeglichez soll ain jar $7\frac{1}{2}$ ₰ ſ , tut: 45 ₰ ſ .

¹⁾ Vgl. oben, f. 28^v, S. 626, Anm. 5.

Item 3 falkner zu fuß, tut ir jeglichs soll ain jar $2\frac{1}{2}$ H S , macht: $7\frac{1}{2}$ H S .

Die beiden vorausgehenden Absätze durchstrichen.

Item so hat der Gabriel den waidlewt fur hofgewand geben summer und winter:
45 H 3 B 11 S .

Item so muß man auf der egenanten 6 falkner und 3 k(necht) kóst, futer und essen
im lannde ain ganz jar: 172 H 6 B 3 S .

Item so tut aller waidenleut solle (?) ain jar: 100 H S .

Summa: 318 H 44 S . (*Stimmt.*)

Item so gestend 1 falknermaister zu roß und 1 gerittner knecht und 1 falkner knecht
zu fuß ain ganz jar mit kóst und sold im lannde: 70 H 20 S .

Item so muß man haben umb hofgewand den egenanten 3 falknern ain jar: 9 H 4 B 15 S .

Item so muß (man) haben umb schellen und geschúth langfessel auf 6 vogel ain
jar: 6 B S .

Item so muß man haben auf 1 hund ain jar umb aß: 12 B S .

Summa: 95 H 3 B 5 S . (*Die Summe stimmt nicht.*)¹⁾

¹⁾ Aus einer gleichzeitigen und verwandten Aufzeichnung in dem der Handschrift B angehefteten Libell, f. 180, seien folgende Preisangaben notiert: Zehrung eines Hirschjägers täglich $8\frac{1}{2}$ S ; eines Pferdes täglich 6 S ; Kost eines Jägerknechtes zu Fuß täglich $7\frac{1}{2}$ S ; jährlicher Sold eines solchen 3 H S ; ein Winterrock für jeden Jäger 9 B 3 S ; ein Sommerrock 7 B 19 S .

Nachtrag.

Zu S. 545 und 558. Über die Jagd im früheren Mittelalter und über die Pfalzen als Jagdaufenthalte der salischen Kaiser vgl. nun auch Begiebing, Die Jagd im Leben der salischen Kaiser (Bonn, 1905), bes. S. 16 f., 36 f., 90 f.

